

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 144



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

59. Jahrgang

1. Juni 2016

Inhalt

### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

#### INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

- ★ **Beschluss (EU) 2016/859 des Rates vom 4. März 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union** ..... 1
- Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ..... 3

#### VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/860 der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist** 11
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 der Kommission vom 18. Februar 2016 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt<sup>(1)</sup>** 21

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Durchführungsverordnung (EU) 2016/862 der Kommission vom 31. Mai 2016 über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern <sup>(1)</sup> .....	24
★ Verordnung (EU) 2016/863 der Kommission vom 31. Mai 2016 zur Änderung der Anhänge VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, schwere Augenschädigung/Augenreizung und akute Toxizität <sup>(1)</sup> .....	27
★ Durchführungsverordnung (EU) 2016/864 der Kommission vom 31. Mai 2016 zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Triasulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(1)</sup> .....	32
★ Durchführungsverordnung (EU) 2016/865 der Kommission vom 31. Mai 2016 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium aus der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren .....	35
Durchführungsverordnung (EU) 2016/866 der Kommission vom 31. Mai 2016 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	42
★ Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) .....	44

BESCHLÜSSE

★ Beschluss (EU) 2016/868 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/6 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Kreditdaten durch das Europäische System der Zentralbanken (EZB/2016/14) .....	99
---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE

## BESCHLUSS (EU) 2016/859 DES RATES

vom 4. März 2016

**über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Republik Kroatien, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 17. Juni 2002 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Die Republik Kroatien wurde am 1. Juli 2013 Mitgliedstaat der Europäischen Union.
- (3) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien muss dem Beitritt der Republik Kroatien zum Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu diesem Abkommen zwischen dem Rat, der im Namen der Union und der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und der Libanesischen Republik zugestimmt werden.
- (4) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit der Libanesischen Republik aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des diesem Beschluss beigefügten Protokolls erfolgreich abgeschlossen.
- (5) Artikel 7 des Protokolls sieht seine vorläufige Anwendung vor seinem Inkrafttreten vor.
- (6) Das Protokoll sollte vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet und vorläufig angewandt werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 143 vom 30.5.2006, S. 2.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Protokoll im Namen der Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt und bis zu seinem Inkrafttreten wird das Protokoll im Einklang mit Artikel 7 des Protokolls vorläufig angewandt.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 2016.

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
S.A.M. DIJKSMA

---

**PROTOKOLL****zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK KROATIEN,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

DIE REPUBLIK MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten“, und

DIE EUROPÄISCHEN UNION, im Folgenden „Europäische Union“,

einerseits, und

DIE LIBANESISCHE REPUBLIK, im Folgenden „Libanon“,

andererseits,

für die Zwecke dieses Protokolls im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits, (im Folgenden „Europa-Mittelmeer-Abkommen“), wurde am 17. Juni 2002 in Luxemburg unterzeichnet und trat am 1. April 2006 in Kraft.
- (2) Der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union wurde am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (3) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien muss dem Beitritt des Landes zu dem Abkommen durch Abschluss eines Protokolls zu dem Abkommen zugestimmt werden.
- (4) Konsultationen nach Artikel 22 Absatz 2 des Abkommens haben stattgefunden, um zu gewährleisten, dass den beiderseitigen Interessen der Europäischen Union und Libanons Rechnung getragen wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### *Artikel 1*

Die Republik Kroatien tritt dem Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits als Vertragspartei bei und nimmt das Abkommen und die gemeinsamen Erklärungen und die Erklärungen in gleicher Weise wie die anderen Mitgliedstaaten der Union an bzw. zur Kenntnis.

#### KAPITEL I

#### **ÄNDERUNG DES WORTLAUTS DES ABKOMMENS EINSCHLIESSLICH SEINER ANHÄNGE UND PROTOKOLLE**

#### *Artikel 2*

#### **Ursprungsregeln**

Protokoll Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 18 Absatz 4 wird folgender Vermerk angefügt: „Izdano naknadno“.
2. Anhang V erhält folgende Fassung:

#### **„1. ANHANG V**

#### **WORTLAUT DER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG**

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

## Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (митническо разрешение № ... <sup>(1)</sup>) декларира, че освен където е отбелязано друго, тези продукти са с ... преференциален произход <sup>(2)</sup>.

## Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera nº ... <sup>(1)</sup>] declara que, salvo indicación expresa en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial... <sup>(2)</sup>.

## Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení ... <sup>(1)</sup>) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... <sup>(2)</sup>.

## Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes tilladelse nr. ... <sup>(1)</sup>), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... <sup>(2)</sup>.

## Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ... <sup>(1)</sup>) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte ... <sup>(2)</sup> Ursprungswaren sind.

## Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti luba nr ... <sup>(1)</sup>) deklareerib, et need tooted on ... <sup>(2)</sup> sooduspäritoluga, välja arvatud juhul, kui on selgelt näidatud teisiti.

## Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο [άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ... <sup>(1)</sup>] δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ... <sup>(2)</sup>.

## Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorisation No ... <sup>(1)</sup>) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... <sup>(2)</sup> preferential origin.

## Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n° ... <sup>(1)</sup>] déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... <sup>(2)</sup>.

## Kroatische Fassung

Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br. ... <sup>(1)</sup>) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... <sup>(2)</sup> preferencijalnog podrijetla.

## Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n. ... <sup>(1)</sup>] dichiara, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... <sup>(2)</sup>.

## Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas atļauja Nr. ... <sup>(1)</sup>), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciāla izcelsme ... <sup>(2)</sup>.

## Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų produktų eksportuotojas (muitinės liudijimo Nr. ... <sup>(1)</sup>) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... <sup>(2)</sup> preferencinės kilmės produktai.

## Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... <sup>(1)</sup>) kijelentem, hogy egyértelmű eltérő jelzés hiányában az áruk preferenciális ... <sup>(2)</sup> származásúak.

## Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni tad-dwana Nru. ... <sup>(1)</sup>) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod ċar li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' oriġini preferenzjali ... <sup>(2)</sup>.

## Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. ... <sup>(1)</sup>), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ...oorsprong zijn <sup>(2)</sup>.

## Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych nr ... <sup>(1)</sup>) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... <sup>(2)</sup> preferencyjne pochodzenie.

## Portugiesische Fassung

O exportador dos produtos abrangidos pelo presente documento [autorização aduaneira n.º ... <sup>(1)</sup>], declara que, salvo declaração expressa em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... <sup>(2)</sup>.



## Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document [autorizația vamală nr. ... <sup>(1)</sup>] declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... <sup>(2)</sup>.

## Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom (pooblastilo carinskih organov št. ... <sup>(1)</sup>) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... <sup>(2)</sup> poreklo.

## Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente [číslo povolenia ... <sup>(1)</sup>] vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... <sup>(2)</sup>.

## Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupa nro ... <sup>(1)</sup>) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... <sup>(2)</sup> alkuperätuotteita.

## Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr ... <sup>(1)</sup>) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung <sup>(2)</sup>.

## Arabische Fassung

يصرح مصدر المنتجات التي تشملها هذه الوثيقة (التصريح الجمركي رقم .....<sup>(1)</sup>) بإستثناء ما ينص بوضوح على خلاف ذلك، بأن هذه المنتجات من منشأ تفضيلي من .....<sup>(2)</sup>.

..... <sup>(3)</sup>

(Ort und Datum)

..... <sup>(4)</sup>

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

<sup>(1)</sup> Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 22 des Protokolls ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so werden die Wörter in Klammern weggelassen bzw. wird der Raum leer gelassen.

<sup>(2)</sup> Der Ursprung der Erzeugnisse ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Mellila im Sinne des Artikels 38 des Protokolls, so hat der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt wird, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung, 'CM' anzubringen.

<sup>(3)</sup> Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 22 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.“

## KAPITEL II

**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN***Artikel 3***Durchfuhrwaren**

Die Bestimmungen des Abkommens können auf Waren angewandt werden, die entweder aus Libanon nach Kroatien oder aus Kroatien nach Libanon ausgeführt werden, die die Voraussetzungen des Protokolls Nr. 4 zum Abkommen erfüllen und die sich am Tag des Beitritts Kroatiens entweder im Transit oder in vorübergehender Verwahrung, in einem Zolllager oder in einer Freizone in Libanon oder in Kroatien befunden haben.

Die Präferenzbehandlung kann in diesen Fällen gewährt werden, sofern den Zollbehörden des Einfuhrlands innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Beitritts Kroatiens ein von den Zollbehörden des Ausfuhrlands nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird.

## KAPITEL III

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN***Artikel 4*

Libanon verpflichtet sich, im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Union auf Ansprüche, Ersuchen und Vorlagen sowie auf die Änderung oder Zurücknahme von Zugeständnissen nach Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des GATT 1994 zu verzichten.

*Artikel 5*

Zu gegebener Zeit nach der Paraphierung dieses Protokolls übermittelt die Union ihren Mitgliedstaaten und Libanon die kroatische Sprachfassung des Abkommens. Vorbehaltlich des Inkrafttretens dieses Protokolls wird die in Satz 1 genannte Sprachfassung unter den gleichen Voraussetzungen verbindlich wie die arabische, bulgarische, dänische, deutsche, englische, estnische, finnische, französische, griechische, irische, italienische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassung des Abkommens.

*Artikel 6*

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens.

*Artikel 7*

Dieses Protokoll wird von der Union, vom Rat der Europäischen Union im Namen der Mitgliedstaaten und von Libanon nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der zu diesem Zweck erforderlichen Verfahren. Die Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Bis zu seinem Inkrafttreten wird dieses Protokoll mit Wirkung vom 1. Juli 2013 vorläufig angewandt.

## Artikel 8

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer, Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

Съставено в Брюксел на двадесет и осми април през две хиляди и шестнадесета година.

Hecho en Bruselas, el veintiocho de abril de dos mil dieciséis.

V Bruselu dne dvacátého osmého dubna dva tisíce šestnáct.

Udfærdiget i Bruxelles den otteogtyvende april to tusind og seksten.

Geschehen zu Brüssel am achtundzwanzigsten April zweitausendsechzehn.

Kahe tuhande kuueteistkümnenda aasta aprillikuu kahekümne kaheksandal päeval Brüsselis.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι οκτώ Απριλίου δύο χιλιάδες δεκαέξι.

Done at Brussels on the twenty eighth day of April in the year two thousand and sixteen.

Fait à Bruxelles, le vingt huit avril deux mille seize.

Sastavljeno u Bruxellesu dvadeset osmog travnja godine dvije tisuće šesnaeste.

Fatto a Bruxelles, addì ventotto aprile duemilasedici.

Briselē, divi tūkstoši sešpadsmitā gada divdesmit astotajā aprīlī.

Priimta du tūkstančiai šešioliktų metų balandžio dvidešimt aštuntą dieną Briuselyje.

Kelt Brüsszelben, a kétézer-tizenhatodik év április havának huszonnyolcadik napján.

Magħmul fi Brussell, fit-tmienja u ghoxrin jum ta' April fis-sena elfejn u sittax.

Gedaan te Brussel, achtentwintig april tweeduizend zestien.

Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego ósmego kwietnia roku dwa tysiące szesnastego.

Feito em Bruxelas, em vinte e oito de abril de dois mil e dezasseis.

Întocmit la Bruxelles la douăzeci și opt aprilie două mii șaisprezece.

V Bruseli dvadsiateho ôsmeho apríla dvetisícšestnásť.

V Bruslju, dne osemindvajsetega aprila leta dva tisoč šestnajst.


Tehty Brysselissä kahdentenäkymmenentenäkahdeksantena päivänä huhtikuuta vuonna kaksituhattakuusitoista.

Som skedde i Bryssel den tjugoåttonde april år tjugohundrasexton.

أنجزت في بروكسل، في الثامن والعشرين من نيسان ألفين وستة عشر

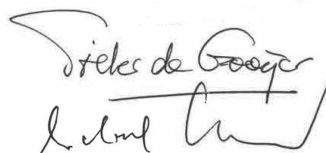
За държавите-членки  
 Por los Estados miembros  
 Za členské státy  
 For medlemsstaterne  
 Für die Mitgliedstaaten  
 Liikmesriikide nimel  
 Για τα κράτη μέλη  
 For the Member States  
 Pour les États membres  
 Za države članice  
 Per gli Stati membri  
 Dalībvalstu vārdā –  
 Valstybių narių vardu  
 A tagállamok részéről  
 Ghall-Istati Membri  
 Voor de lidstaten  
 W imieniu Państw Członkowskich  
 Pelos Estados-Membros  
 Pentru statele membre  
 Za členské štáty  
 Za države članice  
 Jäsenvaltioiden puolesta  
 För medlemsstaterna

عن الدول الأعضاء



За Европейския съюз  
 Por la Unión Europea  
 Za Evropskou unii  
 For Den Europæiske Union  
 Für die Europäische Union  
 Euroopa Liidu nimel  
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση  
 For the European Union  
 Pour l'Union européenne  
 Za Europsku uniju  
 Per l'Unione europea  
 Eiropas Savienības vārdā –  
 Europos Sąjungos vardu  
 Az Európai Unió részéről  
 Ghall-Unjoni Ewropea  
 Voor de Europese Unie  
 W imieniu Unii Europejskiej  
 Pela União Europeia  
 Pentru Uniunea Europeană  
 Za Európsku úniu  
 Za Evropsko unijo  
 Euroopan unionin puolesta  
 För Europeiska unionen

عن الاتحاد الأوروبي



За Ливанската република  
 Por la República Libanesa  
 Za Libanonskou republiku  
 For Den Libanesiske Republik  
 Für die Libanesische Republik  
 Liibanoni Vabariigi nimel  
 Για τη Δημοκρατία του Λιβάνου  
 For the Lebanese Republic  
 Pour la République libanaise  
 Za Libanonsku Republiku  
 Per la Repubblica libanese  
 Libānas Republikas vārdā –  
 Libano Respublikos vardu  
 A Libanoni Köztársaság részéről  
 Ghar-Repubblika Libaniża  
 Voor de Republiek Libanon  
 W imieniu Republiki Libańskiej  
 Pela República Libanesa  
 Pentru Republica Libaneză  
 Za Libanonskú republiku  
 Za Libanonsko republiko  
 Libanonin tasavallan puolesta  
 För Republiken Libanon

عن الجمهورية اللبنانية



# VERORDNUNGEN

## DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/860 DER KOMMISSION

vom 4. Februar 2016

**zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 44 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Zusammenhang mit Abwicklungen ist es unerlässlich, dass Abwicklungsbehörden über ausreichende Orientierungshilfen verfügen, um zu gewährleisten, dass das Bail-in-Instrument in der gesamten Union ordnungsgemäß und einheitlich angewandt wird. Der Grundsatz, dass das Bail-in-Instrument auf alle Verbindlichkeiten angewandt werden kann, sofern sie nicht ausdrücklich gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen sind, ist als übergreifend anzusehen. Deshalb sollte bei Verbindlichkeiten nicht vorausgesetzt werden, dass sie in jedem Fall vom Bail-in ausgeschlossen sind, es sei denn, sie fallen unter die Liste der Verbindlichkeiten, die nach dieser Bestimmung ausdrücklich ausgenommen sind. Vielmehr sollte die Abwicklungsbehörde schon in der Phase der Abwicklungsplanung und Bewertung der Abwicklungsfähigkeit darauf abstellen, Ausschlüsse vom Bail-in möglichst gering zu halten, um dem Grundsatz zu genügen, dass Anteilseigner und Gläubiger die Kosten der Abwicklung tragen.
- (2) Ein allgemeiner Abwicklungsgrundsatz lautet, dass Anteilseigner und Gläubiger Abwicklungsverluste in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren tragen sollten. Ferner sollten Gläubiger derselben Klasse in gleicher Weise behandelt werden. Vor diesem Hintergrund muss der Ermessensspielraum für die Abwicklungsbehörden beim vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Verbindlichkeiten vom Bail-in und der Weitergabe der Verluste an andere Gläubiger oder gegebenenfalls an den Abwicklungsfonds eindeutig festgelegt werden. Daher müssen die Umstände, unter denen Gläubiger vom Bail-in ausgenommen werden können, eng definiert werden, und jegliche Abweichung vom Grundsatz der Gleichbehandlung von Gläubigern desselben Rangs (Grundsatz der Pari-passu-Behandlung) muss verhältnismäßig, durch das öffentliche Interesse begründet und nichtdiskriminierend sein.
- (3) Es ist wichtig, ein Regelwerk für Abwicklungsbehörden bereitzustellen, wenn sie ihre Befugnis zum Ausschluss einer Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vom Bail-in unter den außergewöhnlichen Umständen von Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU ausüben, um größere Klarheit für ein gegebenes Abwicklungsszenario zu schaffen. Doch es bedarf auch einer gewissen Flexibilität der Abwicklungsbehörden, wenn diese im Einzelfall beurteilen, ob ein Ausschluss zwingend erforderlich und angemessen ist.
- (4) Die Entscheidung für einen Einsatz des Bail-in-Instruments (oder anderer Abwicklungsinstrumente) sollte getroffen werden, um die Abwicklungsziele von Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie 2014/59/EU zu erreichen. In gleicher Weise sollten diese Abwicklungsziele auch in die Entscheidungen hinsichtlich der Verwendung des Instruments einfließen, so auch in die Entscheidung, eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von der Anwendung eines Bail-in in einem bestimmten Fall auszunehmen.
- (5) Im Einklang mit diesen Grundsätzen sollte die Fähigkeit, bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der

<sup>(1)</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

Richtlinie 2014/59/EU auszuschließen, auf das erforderliche Mindestmaß zur Erreichung der Ziele, die den Ausschluss rechtfertigen, begrenzt sein. Zu diesem Zweck sollte nach Möglichkeit die Option des teilweisen Ausschlusses einer Verbindlichkeit durch Begrenzung des Umfangs ihrer Herabschreibung, wenn dies zur Verwirklichung des Ziels ausreicht, ihrem vollständigen Ausschluss vom Bail-in vorgezogen werden.

- (6) Die ausnahmsweise Ausübung der Befugnis, eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise auszuschließen, sollte keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten der Abwicklungsbehörden dafür haben, sicherzustellen, dass Institute und Gruppen abwicklungsfähig sind und über ausreichende Mittel verfügen, um der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu genügen, um Verluste bei der Abwicklung auszugleichen und um die Rekapitalisierung im Einklang mit dem Abwicklungsplan zu gewährleisten. So müssen die jeweiligen Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 45 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU alle wahrscheinlichen Ausschlüsse berücksichtigen, wenn sie sicherstellen, dass ein Institut über ausreichende Verlusttragungs- und Rekapitalisierungskapazitäten verfügt. Soweit der Ausschluss bestimmter Verbindlichkeiten vom Bail-in diese in der Abwicklung verfügbaren Kapazitäten erheblich reduzieren könnte, sollte die Abwicklungsbehörde die wahrscheinliche Notwendigkeit solcher Ausschlüsse in Betracht ziehen, wenn sie Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 45 Absatz 6 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU festlegt.
- (7) Angesichts des Ausnahmecharakters der Möglichkeit, dass die Abwicklungsbehörde eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU vom Bail-in ausschließt, muss die Bewertung durch die Abwicklungsbehörde hinreichend begründet sein. Laufen solche Ausschlüsse darauf hinaus, dass der Abwicklungsfonds in Anspruch genommen wird, sollte die Abwicklungsbehörde eine fundierte Erklärung der außergewöhnlichen Umstände geben, die zum Ausschluss führen. Diese Erklärung ist unerlässlich, damit die Kommission ihr Mandat nach Artikel 44 Absatz 12 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen kann, wonach sie binnen 24 Stunden nach Mitteilung der Entscheidung durch die Abwicklungsbehörde, bestimmte Verbindlichkeiten auszuschließen, entscheiden muss, ob sie den vorgeschlagenen Ausschluss untersagt oder Änderungen daran verlangt. Die der Kommission von der Abwicklungsbehörde gegebene Erklärung sollte angemessen sein, und dem Gebot der Zweckmäßigkeit je nach den konkreten Umständen des Falls sollte Rechnung getragen werden.
- (8) Im Falle einer Abwicklung sollten auf die Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten angerechnete Verbindlichkeiten grundsätzlich immer im erforderlichen Umfang in das Bail-in einbezogen werden, um die Verluste des Instituts auszugleichen oder das Institut zu rekapitalisieren, soweit die Abwicklungsbehörden zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung tatsächlich absehen, dass diese Verbindlichkeiten in glaubhafter und durchführbarer Weise zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung beitragen. In den Ausnahmefällen, in denen die Abwicklungsbehörden einen Ausschluss gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU anwenden müssen, der in der Abwicklungsplanung nicht in Betracht gezogen wurde, und wenn solche Ausschlüsse auf eine Inanspruchnahme des Abwicklungsfonds hinauslaufen, sollte die Abwicklungsbehörde erläutern, welche außergewöhnlichen Umstände den Ausschluss rechtfertigen und warum diese außergewöhnlichen Umstände von der Abwicklungsbehörde zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung nicht abzusehen waren. Die Anforderung, dass diese Faktoren zu erläutern sind, sollte verhältnismäßig und angemessen im Hinblick auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Abwicklungsmaßnahmen zur Anwendung kommen.
- (9) Die Möglichkeit, Verbindlichkeiten nach Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU vom Bail-in auszuschließen, sollte unter vollständiger Wahrung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts ausgeübt werden und insbesondere keinen Einfluss auf die Garantien für andere Gläubiger haben, nämlich auf den Grundsatz, dass kein Gläubiger größere Verluste tragen sollte, als er im Falle einer Liquidierung des Instituts nach dem regulären Insolvenzverfahren erlitten hätte (der Grundsatz „keine Schlechterstellung von Gläubigern“). Die Abwicklungsbehörden sollten beachten, dass diese Garantien eingehalten werden müssen und dass die Gefahr besteht, dass Gläubiger entschädigt werden müssen, falls gegen diese Garantien verstoßen wird, wenn Ausnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU gemacht werden und wenn der Abwicklungsplan ausgearbeitet wird. Die Tatsache, dass Gerichte die Entscheidung der Abwicklungsbehörde, eine Verbindlichkeit auszuschließen, prüfen können, sollte nicht der einzige Grund für einen weiteren Ausschluss sein. Unabhängig davon sollte früheren Gerichtsentscheidungen zu Abwicklungsmaßnahmen gebührend Rechnung getragen werden, wenn sie für den konkreten Fall von Belang sind.
- (10) Die Fähigkeit der Abwicklungsbehörde insgesamt, Ausschlüsse vorzunehmen, ist dadurch begrenzt, dass Verluste, die aufgrund von Ausschlüssen nicht von Gläubigern voll absorbiert werden, nur dann vom Abwicklungsfinanzierungsmechanismus abgedeckt werden können, wenn Anteilseigner und Gläubiger zu einem Betrag in Höhe von mindestens 8 % der gesamten Verbindlichkeiten einschließlich Eigenmittel des Instituts beigetragen haben.

- (11) Ausschlüsse sollten fallweise abgewogen werden, indem relevante Erwägungen anhand der einzelnen potenziellen Gründe für Ausnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU analysiert werden, statt den besonderen Charakter der betreffenden Institute für sich genommen zu betrachten. Dieser Ansatz dürfte eine kohärente Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände gewährleisten und unnötige Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Die Merkmale eines Instituts (wie Größe, Vernetzung oder Komplexität) sollten, wenn relevant, mitberücksichtigt werden, um zu bewerten, ob die den Ausschluss einer Verbindlichkeit vom Bail-in rechtfertigenden Umstände vorliegen. Allerdings sollten diese Merkmale nicht automatisch Ausschlüsse von Verbindlichkeiten eines Instituts vom Bail-in rechtfertigen.
- (12) Einige allgemeine Faktoren, beispielsweise Marktbedingungen, Umstände des Ausfalls oder Höhe der Verluste, die für das Institut entstanden sind, könnten die Wahrscheinlichkeit beeinflussen, dass außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU entstehen. Allerdings sollten solche allgemeinen Faktoren keine weiteren unabhängigen Gründe für einen Ausschluss neben den in Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a bis d der Richtlinie 2014/59/EU genannten Gründen bilden.
- (13) Wenn geprüft wird, ob ein oder mehrere Umstände vorliegen, die Ausschlüsse vom Bail-in rechtfertigen, sollte die Abwicklungsbehörde die Zeitspanne in Betracht ziehen, nach der der bevorstehende Ausfall eines Instituts nicht mehr geordnet geregelt werden kann. Wenn Abwicklungspläne sowie Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für jedes Institut festgelegt und Hindernisse für die Abwicklung geklärt worden sind, ist davon auszugehen, dass das Institut über die erforderliche Kapazität verfügt, um die Verluste zu absorbieren und rekapitalisiert zu werden. So sollte das Abwicklungskonzept dem Abwicklungsplan einschließlich der Abwicklungsstrategie folgen, es sei denn, die Abwicklungsbehörden gelangen unter Berücksichtigung der Sachlage zu der Einschätzung, dass die Ziele der Abwicklung mit Maßnahmen, die im Abwicklungsplan nicht enthalten sind, wirksamer zu erreichen sind.
- (14) In dem Zeitraum, in dem Abwicklungspläne sowie Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten noch nicht angenommen wurden, und wenn nur eine begrenzte Zeit für eine Entscheidung über die konkrete Umsetzung der Abwicklungsstrategie durch die Abwicklungsbehörde zur Verfügung steht, ist eher davon auszugehen, dass es Fälle geben wird, in denen die Anwendung des Bail-in-Instruments auf alle berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist. Die Festlegung, was „eine angemessene Frist“ darstellt, sollte darauf beruhen, mit welchem Tempo und welcher Sicherheit das Bail-in bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein muss, um die Firma wirksam zu stabilisieren. Wenn sich nicht alle Aufgaben ausführen lassen, um bestimmte Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt in das Bail-in einzubeziehen, sollte davon ausgegangen werden, dass es nicht möglich ist, das Bail-in „innerhalb einer angemessenen Frist“ durchzuführen. Die Entscheidung, wann aus „schwierig“ „nicht möglich“ wird, sollte anhand der Kriterien zur Definition einer „angemessenen Frist“ erfolgen.
- (15) Grundsätzlich können Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, in das Bail-in einbezogen werden, sofern sie nicht nach Artikel 44 Absatz 2 ausgeschlossen sind. Der in Artikel 55 vorgesehene Mechanismus soll die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass diese Verbindlichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist in das Bail-in einbezogen werden können. Ebenso sieht Artikel 67 der Richtlinie 2014/59/EU vor, dass es den Abwicklungsbehörden freisteht zu verlangen, dass der Verwalter, der vorläufig bestellte Verwalter oder eine andere Person, die die Kontrolle über das in Abwicklung befindliche Institut ausübt, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die Herabschreibung oder die Umwandlung von Verbindlichkeiten, die dem Recht eines Drittlands unterliegen, wirksam wird. Angesichts der Tatsache, dass derartige Verbindlichkeiten nicht dem EU-Recht unterliegen, bleibt allerdings ein Restrisiko, dass in Ausnahmefällen trotz aller Bemühungen der Abwicklungsbehörde, einschließlich der Ausübung ihres Ermessens nach Artikel 67, Probleme auftreten, derartige Verbindlichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist in das Bail-in einzubeziehen.
- (16) Ein praktisches Hindernis für das Bail-in bestimmter Verbindlichkeiten kann darin bestehen, dass die Höhe der Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Anwendung des Bail-in-Instruments durch die Abwicklungsbehörde nicht ermittelt oder schwer zu ermitteln ist. Dies kann bei besicherten Verbindlichkeiten der Fall sein, die den Wert der entsprechenden Sicherheit übersteigen, oder bei Verbindlichkeiten, die von ungewissen Ereignissen in der Zukunft abhängig sind, wie etwa außerbilanzielle Posten oder nicht gezogene Kreditzusagen. Solche Hindernisse können durch eine geeignete Bewertung überwunden werden, beispielsweise die Kündigung der Verbindlichkeit und Ermittlung des Werts mittels Schätzung anhand einer einschlägigen Bewertungsmethodik oder Anwendung eines „virtuellen“ prozentualen Reduzierungsanteils.
- (17) Zwar trifft es zu, dass in einigen Fällen auch bei Derivaten Schwierigkeiten mit dem Bail-in bestehen können, doch in Artikel 49 der Richtlinie 2014/59/EU ist klar festgelegt, wie Derivate in das Bail-in einbezogen werden sollten, nämlich nach einer Glattstellung. Der Umstand, dass es schwierig sein kann, den Saldo nach der Glattstellung kurzfristig zu bestimmen, sollte nicht zu einem automatischen Ausschluss führen, da dies auch mit einer einschlägigen Bewertungsmethodik gelöst werden kann, wie sie von der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegt wurde, insbesondere in der Phase der vorläufigen Bewertung. In diesem Sinne sollten die Institute gehalten sein nachzuweisen, dass sie fähig sind, die Informationen beizubringen, die zur Durchführung einer Bewertung für die Zwecke der Abwicklung erforderlich sind. Insbesondere sollten die Abwicklungsbehörden sicherstellen, dass die Institute in der Lage sind, die benötigten aktuellen Informationen

innerhalb der in der Abwicklungsstrategie vorgesehenen Frist vorzulegen, vor allem zur Unterstützung einer glaubhaften Bewertung vor und während der Abwicklung gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU. Ferner ist in den Leitlinien festgelegt, dass die Abwicklungsbehörden erwägen sollten, von den Instituten die Veräußerung von Vermögenswerten zu verlangen, die die Durchführbarkeit der Bewertung beeinträchtigen.

- (18) In Artikel 2 der Richtlinie 2014/59/EU wird das Konzept der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche definiert. Die Kommission hat die Befugnis, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem präzisiert wird, unter welchen Umständen bestimmte Tätigkeiten, Dienstleistungen und Geschäfte unter die Definition der „kritischen Funktionen“ oder „Kerngeschäftsbereiche“ fallen könnten. Diesbezüglich ist die Rentabilität eines Geschäftsbereichs für sich genommen kein ausreichender Grund für den Ausschluss von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit diesem Geschäftsbereich vom Bail-in. Der Ausschluss kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn die Fortführung eines Kerngeschäftsbereichs entscheidend für die Erreichung der Abwicklungsziele ist, was auch die Erhaltung kritischer Funktionen einschließt, wenn diese durch die Fortsetzung der wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen befördert werden.
- (19) Abwicklungsbehörden dürfen nur Verbindlichkeiten ausschließen, die für Risikomanagementzwecke (Absicherungszwecke) im Zusammenhang mit kritischen Funktionen benötigt werden, wenn das Risikomanagement (Absicherung) für Aufsichtszwecke anerkannt und unerlässlich ist, um Geschäfte im Zusammenhang mit kritischen Funktionen zu erhalten, sodass der Fortbestand der kritischen Funktionen ernsthaft gefährdet wäre, wenn die Absicherung abgewickelt würde.
- (20) Zudem dürfen die Abwicklungsbehörden nur Verbindlichkeiten ausschließen, die für Risikomanagementzwecke (Absicherungszwecke) im Zusammenhang mit kritischen Funktionen benötigt werden, wenn sie, sollte die Risikomanagementmaßnahme abgewickelt werden, vom Institut nicht zu vertretbaren Bedingungen innerhalb der zur Erhaltung der kritischen Funktion erforderlichen Zeitspanne, beispielsweise aufgrund von Spreads oder Unsicherheiten bei der Bewertung, ersetzt werden könnten.
- (21) Die Verhinderung einer Ansteckung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität ist ein weiteres Abwicklungsziel, das eine Ausnahme von der Anwendung des Bail-in-Instruments rechtfertigen würde. In jedem Fall sollte ein Ausschluss auf dieser Grundlage nur erfolgen, wenn er zwingend erforderlich und angemessen ist, aber auch, wenn die Ansteckung so schwerwiegend ist, dass sie ausgedehnt wäre und das Funktionieren der Finanzmärkte derart stören würde, dass dies die Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Union erheblich beeinträchtigen könnte.
- (22) Ein gewisses Risiko einer Ansteckung kann in der Anwendung des Bail-in-Instruments angelegt sein. Die Rechtssetzungsentscheidung, das Bail-in-Instrument in der Richtlinie 2014/59/EU als wichtiges Abwicklungsinstrument zusammen mit dem Grundsatz zu verankern, dass Gläubiger und Anteilseigner Verluste tragen sollten, bedeutet, dass das mit einem Bail-in möglicherweise verbundene Ansteckungsrisiko nicht automatisch als Grund für den Ausschluss von Verbindlichkeiten angesehen werden sollte. Abwicklungsbehörden sollten deshalb diese Gründe sorgfältig beurteilen und den Ausschluss einer Verbindlichkeit vom Bail-in damit erklären, dass sie mit höherer Wahrscheinlichkeit eine ausgedehnte Ansteckung der in Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU beschriebenen Art verursacht als die nicht ausgeschlossenen Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck sollten sie ihre Bewertung auf geeignete Methoden stützen, wozu auch eine quantitative Analyse gehört, um das Risiko und den Schweregrad einer ausgedehnten Ansteckung und einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder der Union zu bestimmen.
- (23) Die Notwendigkeit eines Ausschlusses aufgrund des Risikos einer ausgedehnten Ansteckung könnte durch die Marktbedingungen zum Zeitpunkt des Bail-in beeinflusst sein, insbesondere, wenn der Ausfall der Firma stattfindet, wenn das Finanzsystem unter erheblichem Stress steht oder an mangelndem Vertrauen leidet. Das Risiko, dass der Einsatz der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse eine erhebliche unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der Finanzstabilität und des Marktvertrauens bewirken könnte, sollte in die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wie in Punkt 26 von Abschnitt C des Anhangs der Richtlinie 2014/59/EU verlangt einfließen. Daher wird, wenn eine Verbindlichkeit gemäß Artikel 44 Absatz 3 dieser Richtlinie vom Bail-in wegen des Risikos einer ausgedehnten Ansteckung ausgeschlossen wird, von der Abwicklungsbehörde erwartet, dass sie erläutert, warum die Hindernisse für das Bail-in nicht im Zuge der Abwicklungsplanung geklärt wurden, wenn diese Ausschlüsse auf ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit hinauslaufen. Die Abwicklungsbehörde sollte ferner bewerten, ob der Ansteckungseffekt aus dem Einsatz des Bail-in-Instruments bei den infrage stehenden Verbindlichkeiten herrührt oder dadurch erheblich verschärft wird oder vielmehr durch den Ausfall des Instituts an sich entsteht.



- (24) Das Risiko einer ausgedehnten Ansteckung kann unmittelbar bestehen, wenn die direkten Verluste, die den Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Instituts entstehen, zum Ausfall oder zu ernststen Problemen mit der Zahlungsfähigkeit dieser Gegenparteien und wiederum für deren Gegenparteien führen. Die Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Finanzinstitute, die als unmittelbare Folge des Bail-in ausfallen oder in Notlage geraten, sollte nicht automatisch zum Ausschluss von Verbindlichkeiten vom Bail-in führen. Entscheidungen über Ausschlüsse sollten im Verhältnis zu den Systemrisiken erfolgen, die durch eine direkte Ansteckung entstehen können.
- (25) Das Risiko einer ausgedehnten Ansteckung kann auch mittelbar bestehen, zum Beispiel infolge des Verlustes des Vertrauens bestimmter Marktteilnehmer, wie etwa Bankkunden, oder durch Vermögenspreiseffekte. Ein wichtiger Kanal einer indirekten Ansteckung kann der Verlust des Vertrauens in Refinanzierungsmärkte (Privat- und Firmenkredite) sein: Versiegen des Angebots, höhere Einschussanforderungen im Allgemeinen oder für Institute mit ähnlichen Merkmalen wie das ausfallende Institut oder kurzfristige Verkäufe von Vermögenswerten durch Institute mit Liquiditätsengpässen.
- (26) Die Einbeziehung bestimmter Verbindlichkeiten in das Bail-in könnte zu einer Wertvernichtung führen, wenn diese Verbindlichkeiten Teil eines erfolgreichen Geschäftsbereichs sind, der ansonsten den Wert der Bank erheblich steigern würde, beispielsweise bei einer Veräußerung an einen privaten Käufer. Damit die Abwicklungsbehörde eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vom Bail-in ausnehmen kann, müsste der erhaltene Wert hoch genug sein, um die Lage nicht ausgeschlossener Gläubiger, gemessen an ihrer Lage bei Nichtausschluss der infrage stehenden Verbindlichkeiten vom Bail-in, (potenziell) zu verbessern. Daher können die Abwicklungsbehörden eine Verbindlichkeit vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU ausschließen, wenn der Nutzen eines Ausschlusses für andere Gläubiger höher wäre als deren Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung, fände der Ausschluss nicht statt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der erhaltene Wert durch einen entsprechenden Anstieg der von einem privaten Käufer zu entrichtenden Gegenleistung eindeutig festzustellen wäre.
- (27) Im Zuge der Bewertung der möglichen Vorteile hinsichtlich der Werterhaltung eines Ausschlusses vom Bail-in wird der Kommission mit Artikel 36 Absatz 16 bzw. Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU die Befugnis übertragen, technische Regulierungsstandards für die Bewertung für die Zwecke der Abwicklung und die Bewertung von Derivaten zu erlassen. Je nach der geltenden Methodik können sich aus der Auflösung von Derivaten zusätzliche Verluste ergeben und das Bail-in-Potenzial der entsprechenden Verbindlichkeit übersteigen, was weitere Verluste zur Folge hätte, die die Belastung für andere Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts durch das Bail-in erhöhen würden. Zusätzliche Verluste können aus den für die Gegenpartei entstehenden Wiederbeschaffungskosten oder durch dem in Abwicklung befindlichen Institut entstehende Kosten zur Wiederherstellung von offengelassenen Absicherungen, die nicht im Fortführungswert von Derivaten berücksichtigt sind, erwachsen. Unter diesen Umständen sollte die Abwicklungsbehörde bewerten, ob diese Wertminderung bedeuten würde, dass die von nicht ausgeschlossenen Gläubigern zu tragenden Verluste höher wären als bei einem Ausschluss der infrage stehenden Verbindlichkeit vom Bail-in. Rein spekulative Erwartungen einer potenziellen Wertsteigerung dürfen nicht als Ausschlussgrund dienen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### Gegenstand

(1) In dieser Verordnung werden die Vorschriften zur Präzisierung der in Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenen Ausnahmefälle festgelegt, in denen die Abwicklungsbehörde bei der Anwendung des Bail-in-Instruments bestimmte Verbindlichkeiten aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse ausschließen kann.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden durch eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU benannte Abwicklungsbehörde und durch den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> angewendet.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

*Artikel 2***Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Richtlinie 2014/59/EU genannten Unternehmen.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet zudem der Ausdruck

1. „direkte Ansteckung“ eine Situation, in der die unmittelbaren Verluste der Gegenparteien des in Abwicklung befindlichen Instituts, die aus der Herabschreibung der Verbindlichkeiten des Instituts resultieren, zum Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall für diese Gegenparteien in naher Zukunft führen;
2. „indirekte Ansteckung“ eine Situation, in der die Herabschreibung oder Umwandlung der Verbindlichkeiten eines Instituts eine negative Reaktion von Marktteilnehmern hervorruft, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Finanzsystems mit möglichen Schäden für die Realwirtschaft führt.

*Artikel 4***Gemeinsame Bestimmungen**

(1) Die Abwicklungsbehörden schließen keine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vom Bail-in aus, sofern sie sich nicht auf der Liste der Verbindlichkeiten in Artikel 44 Absatz 2 Richtlinie 2014/59/EU befindet.

(2) Eine Entscheidung der Abwicklungsbehörde, eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vom Einsatz des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU auszunehmen, basiert auf einer fallweisen Analyse des in Abwicklung befindlichen Instituts und erfolgt nicht automatisch.

(3) Wenn die Abwicklungsbehörde einen Ausschluss gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU erwägt und bevor sie eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vollständig vom Bail-in ausschließt, prüft sie zunächst die Option, diese Verbindlichkeit teilweise auszuschließen, indem der Umfang ihrer Herabschreibung nach Möglichkeit begrenzt wird.

(4) Wenn sie darüber befindet, ob eine Verbindlichkeit gemäß Artikel 44 Absatz 3 Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen werden sollte, bewertet die Abwicklungsbehörde, ob die dort genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Anwendung des Bail-in-Instruments auf das Institut erfüllt sind. Diese Bewertung berührt nicht die Pflicht der Abwicklungsbehörde, den Abwicklungsplan nach Artikel 87 der Richtlinie 2014/59/EU zu befolgen.

(5) Die Entscheidung, eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von der Anwendung des Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU auszuschließen, erfolgt auf der Grundlage von mindestens einem der in Artikel 31 Absatz 2 dieser Richtlinie beschriebenen Abwicklungsziele.

(6) Die Entscheidung, eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise von der Anwendung des Bail-in-Instruments gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU auszuschließen, die die Inanspruchnahme des Abwicklungsfonds beinhalten würde, ist hinreichend und unter Berücksichtigung des Gebots der Zweckmäßigkeit je nach den konkreten Umständen des Falls zu begründen.

(7) Wenn die Abwicklungsbehörde davon ausgeht, dass eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten glaubhaft und durchführbar zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung beiträgt und dass diese Verbindlichkeiten die Anforderung an einen Ausschluss gemäß Artikel 44 Absatz 3 nicht erfüllen würden, dann gibt die Abwicklungsbehörde Erläuterungen zu jedem der nachstehenden Punkte, wenn sie dann beschließt, eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 vollständig oder teilweise auszuschließen, was auch eine Weitergabe von Verlusten an den Abwicklungsfonds einschließen würde:

- a) die außergewöhnlichen Umstände, die sich von denen zum Zeitpunkt der Abwicklungsplanung dahingehend unterscheiden, dass diese Verbindlichkeiten vom Bail-in zu dem Zeitpunkt ausgeschlossen werden müssen, an dem Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden;
- b) weshalb die Notwendigkeit eines Ausschlusses und insbesondere die diesem zugrunde liegenden außergewöhnlichen Umstände während der Abwicklungsplanung nicht vorhersehbar waren;
- c) falls die Notwendigkeit eines Ausschlusses im Abwicklungsplan vorgesehen war, wie die Abwicklungsbehörde diese Notwendigkeit berücksichtigt hat, um zu verhindern, dass sie ein Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit darstellt.

(8) Bei ihrer Entscheidung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss einer Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU muss die Abwicklungsbehörde, wenn der Ausschluss eine Weitergabe von Verlusten an den Abwicklungsfonds einschließen würde, ferner erläutern,

- a) wie/ob die Anforderungen nach Artikel 5 und 6 dieser Verordnung erfüllt sind; und
- b) weshalb die Notwendigkeit eines Ausschlusses nicht durch eine geeignete Methode zur Bewertung gemäß Artikel 36 der Richtlinie 2014/59/EU berücksichtigt werden konnte.

(9) Bei ihrer Entscheidung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss einer Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten zur Wahrung der Kontinuität der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU muss die Abwicklungsbehörde, wenn der Ausschluss eine Weitergabe von Verlusten an den Abwicklungsfonds einschließen würde, ferner erläutern,

- a) wie/ob die Anforderungen nach Artikel 7 dieser Verordnung erfüllt sind;
- b) weshalb die auszuschließenden Verbindlichkeiten für die Kontinuität der eindeutig angegebenen kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche relevanter sind als Verbindlichkeiten, die nicht ausgeschlossen werden sollen.

(10) Wenn die Abwicklungsbehörde eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vollständig oder teilweise ausschließt, um eine ausgedehnte Ansteckung gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU zu verhindern, muss die Abwicklungsbehörde, wenn der Ausschluss eine Weitergabe von Verlusten an den Abwicklungsfonds einschließen würde, ferner erläutern,

- a) wie/ob die Anforderungen nach Artikel 8 dieser Verordnung erfüllt sind;
- b) weshalb bei den ausgeschlossenen Verbindlichkeiten eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie eine ausgedehnte Ansteckung der in Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU beschriebenen Art verursachen, als bei den nicht ausgeschlossenen.

(11) Wenn die Abwicklungsbehörde eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU vollständig oder teilweise ausschließt, muss sie, wenn der Ausschluss eine Weitergabe von Verlusten an den Abwicklungsfonds einschließen würde, ferner erläutern, wie/ob die Anforderungen nach Artikel 9 dieser Verordnung erfüllt sind.

#### Artikel 5

### **Ausschluss aus Gründen der Unmöglichkeit eines Bail-in nach Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU**

(1) Abwicklungsbehörden dürfen eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten nur dann von der Anwendung des Bail-in-Instruments ausschließen, wenn die angeführten Hindernisse dafür es trotz aller Bemühungen der Abwicklungsbehörde unmöglich machen, dass das Bail-in innerhalb einer angemessenen Frist stattfindet.

(2) In Bezug auf Absatz 1 erfüllen die Abwicklungsbehörden insbesondere die folgenden Anforderungen, bevor sie eine Feststellung hinsichtlich des dort angeführten Ausschlusses treffen:

- a) die Verpflichtung der Abwicklungsbehörde, den Abwicklungsplan vorzulegen, eine Beschreibung der Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die für eine Bewertung gemäß Artikel 36 und 49 der Richtlinie 2014/59/EU erforderlichen Informationen innerhalb einer angemessenen Frist verfügbar sind;
- b) die Verpflichtung der Abwicklungsbehörde, jegliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeit des Instituts zu berücksichtigen, einschließlich der Umstände, die einen möglichen Ausschluss bedingen und die im Verfahren der Abwicklungsplanung absehbar waren, wenn diese möglichen Ausschlüsse zu Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit werden.

#### Artikel 6

### **Angemessene Frist**

(1) Wenn eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten vom Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/59/EU ausgeschlossen werden soll und um zu ermitteln, was eine „angemessene Frist“ darstellt, legen die Abwicklungsbehörden Folgendes fest:

- a) wann der Herabschreibungsbetrag endgültig festgelegt sein muss;
- b) bis wann alle für das Bail-in dieser Verbindlichkeiten notwendigen Aufgaben ausgeführt sein müssen, um die Abwicklungsziele unter Berücksichtigung der Lage zu dem Zeitpunkt, als die Abwicklungsmaßnahmen ergriffen wurden, zu erreichen.

- (2) Wenn sie die Anforderungen gemäß Absatz 1 festlegen, bewerten die Abwicklungsbehörden Folgendes:
- a) die Notwendigkeit, eine Bail-in-Entscheidung zu veröffentlichen und den Bail-in-Betrag und dessen abschließende Zuteilung an die verschiedenen Kategorien von Gläubigern zu ermitteln;
  - b) die Folgen des Aufschiebens einer solchen Entscheidung für das Vertrauen des Marktes, potenzielle Reaktionen des Marktes, wie etwa Liquiditätsabflüsse, und die Wirksamkeit der Abwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung beider folgenden Punkte:
    - i) ob den Marktteilnehmern die Notlage und das Risiko eines Ausfalls des Instituts bekannt sind;
    - ii) die Sichtbarkeit der Folgen der Notlage oder des potenziellen Ausfalls des Instituts für Marktteilnehmer;
  - c) die Öffnungszeiten der Märkte, soweit sie die Kontinuität kritischer Funktionen und Ansteckungseffekte beeinflussen;
  - d) der Stichtag/die Stichtage, an dem/denen die Kapitalanforderungen erfüllt sein müssen;
  - e) die Tage, an denen die Zahlungen des Instituts fällig sind, und die Laufzeit der betreffenden Verbindlichkeiten.

#### Artikel 7

#### **Ausschluss aus Gründen der Aufrechterhaltung bestimmter kritischer Funktionen und Kerngeschäftsbereiche gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/59/EU**

(1) Die Abwicklungsbehörden können Verbindlichkeiten oder eine Kategorie von Verbindlichkeiten mit der Begründung ausschließen, dass dies erforderlich und angemessen ist, um bestimmte kritische Funktionen aufrechtzuerhalten, wenn sie der Auffassung sind, dass die Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten mit einer kritischen Funktion verbunden ist, für deren Kontinuität diese Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten nicht in das Bail-in einbezogen werden sollten, wenn einer der beiden folgenden Punkte erfüllt ist:

- a) Das Bail-in der Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten würde die Funktion infolge der Verfügbarkeit einer Finanzierung oder der Abhängigkeit von Gegenparteien, wie etwa absichernden Gegenparteien, von Infrastrukturen oder von Dienstleistungsanbietern für das Institut beeinträchtigen, die daran gehindert würden oder nicht bereit wären, nach einem Bail-in weiter Geschäfte mit dem Institut zu betreiben.
- b) Die infrage stehende kritische Funktion ist eine von dem Institut für Dritte erbrachte Dienstleistung, die von der ununterbrochenen Erfüllung der Verbindlichkeit abhängig ist.

(2) Die Abwicklungsbehörden dürfen nur Verbindlichkeiten ausschließen, die für Risikomanagementzwecke (Absicherungszwecke) im Zusammenhang mit kritischen Funktionen erforderlich sind, bei denen beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Risikomanagement (die Absicherung) ist für Aufsichtszwecke anerkannt und unerlässlich für die Fortführung von Geschäften im Zusammenhang mit kritischen Funktionen.
- b) Es wäre dem Institut nicht möglich, eine nicht abgewickelte Risikomanagementmaßnahme zu vertretbaren Bedingungen innerhalb der für die Fortführung der kritischen Funktion notwendigen Zeitspanne zu ersetzen.

(3) Die Abwicklungsbehörden dürfen Verbindlichkeiten für die Zwecke der Erhaltung einer Finanzierungsbeziehung nur ausschließen, wenn beide folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Abwicklungsbehörde gelangt zu der Einschätzung, dass die Finanzierung von entscheidender Bedeutung ist, um eine kritische Funktion zu erhalten.
- b) Im Hinblick auf Artikel 6 dieser Verordnung wäre es dem Institut nicht möglich, die Finanzierung zu vertretbaren Bedingungen innerhalb der für die Fortführung der kritischen Funktion notwendigen Zeitspanne zu ersetzen.

(4) Die Abwicklungsbehörden schließen eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten nicht allein auf der Grundlage eines der folgenden Punkte aus:

- a) ihre Laufzeit;
- b) die Erwartung eines Anstiegs der Finanzierungskosten, der den Fortbestand der kritischen Funktion nicht gefährdet;
- c) die Erwartung eines möglichen künftigen Gewinns.

(5) Die Abwicklungsbehörden können Verbindlichkeiten oder eine Kategorie von Verbindlichkeiten mit der Begründung ausschließen, dass dies erforderlich und angemessen ist, um einen Kerngeschäftsbereich aufrechtzuerhalten, bei dem der Ausschluss dieser Verbindlichkeit kritisch ist, um die Fähigkeit des in Abwicklung befindlichen Instituts, die wichtigsten Geschäfte, Dienste und Transaktionen fortzusetzen, aufrechtzuerhalten und um die in Artikel 31 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Abwicklungsziele zu erreichen.

#### Artikel 8

#### **Ausschluss aus Gründen der Vermeidung einer ausgedehnten Ansteckung gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU**

(1) Bei der Prüfung von Ausschlüssen aufgrund des Risikos einer direkten Ansteckung gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU bewerten die Abwicklungsbehörden soweit wie möglich die Verflechtungen des in Abwicklung befindlichen Instituts mit seinen Gegenparteien.

Die Bewertung nach Absatz 1 umfasst alle folgenden Punkte:

- a) Prüfung der Forderungen gegenüber den jeweiligen Gegenparteien mit Blick auf die Gefahr, dass das Bail-in dieser Forderungen Folgeausfälle verursachen würde;
- b) die systemische Bedeutung von Gegenparteien, die in Gefahr sind auszufallen, insbesondere mit Blick auf andere Finanzmarktteilnehmer und Anbieter von Finanzmarktinfrastrukturen.

(2) Bei der Prüfung von Ausschlüssen aufgrund des Risikos einer indirekten Ansteckung gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2014/59/EU bewertet die Abwicklungsbehörde soweit wie möglich die Notwendigkeit und Angemessenheit des Ausschlusses anhand von mehreren zielrelevanten Indikatoren. Indikatoren, die für den Fall relevant sein könnten, sind folgende:

- a) die Anzahl, Größe und Verflechtung von Instituten mit ähnlichen Merkmalen wie das in Abwicklung befindliche Institut, soweit dies einen ausgedehnten Mangel an Vertrauen in den Bankensektor oder das Finanzsystem allgemein hervorrufen könnte;
- b) die Anzahl der direkt und indirekt vom Bail-in betroffenen natürlichen Personen, die Sichtbarkeit der Abwicklungsmaßnahmen und die Medienberichterstattung über sie, soweit dies ein erhebliches Risiko der Schädigung des allgemeinen Vertrauens in den Bankensektor oder das Finanzsystem generell birgt;
- c) die Anzahl, Größe und Verflechtung von Gegenparteien, die vom Bail-in betroffen sind, einschließlich Marktteilnehmer aus dem Nichtbankensektor, und die Bedeutung kritischer Funktionen, die von diesen Gegenparteien erfüllt werden;
- d) die Fähigkeit der Gegenparteien, für Funktionen, die als ersetzbar beurteilt werden, je nach konkreter Lage auf alternative Dienstleistungsanbieter zurückzugreifen;
- e) ob eine erhebliche Anzahl von Gegenparteien Finanzierungen zurückziehen oder ihre Geschäfte mit anderen Instituten nach dem Bail-in einstellen würde oder ob Märkte infolge des Bail-in dieser Marktteilnehmer nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren würden, speziell bei einem allgemeinen Verlust von Vertrauen in den Markt oder bei einer Panik;
- f) die ausgedehnte Kündigung von kurzfristigen Finanzierungen oder Einlagen in erheblicher Höhe;
- g) die Anzahl, Größe oder Bedeutung von Instituten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die Voraussetzungen für ein frühzeitiges Eingreifen oder die Voraussetzungen für einen Ausfall oder wahrscheinlichen Ausfall gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen;

- h) die Gefahr einer umfassenden Einstellung kritischer Funktionen oder eines erheblichen Anstiegs der Preise für die Erfüllung dieser Funktionen (wie aus Veränderungen bei den Marktbedingungen für diese Funktionen oder deren Verfügbarkeit ersichtlich) oder die Erwartung von Gegenparteien und anderen Marktteilnehmern;
- i) ausgedehnte erhebliche Rückgänge bei den Aktienkursen von Instituten oder den Kursen von Vermögenswerten, die von Instituten gehalten werden, insbesondere wenn dies Auswirkungen auf die Kapitalsituation von Instituten haben kann;
- j) eine allgemeine und ausgedehnte erhebliche Reduzierung der für Institute verfügbaren kurz- oder mittelfristigen Finanzierungen;
- k) eine erhebliche Beeinträchtigung des Funktionierens des Interbankenfinanzierungsmarkts, wie aus einem erheblichen Anstieg der Einschussanforderungen und Rückgang der für Institute verfügbaren Sicherheiten ersichtlich;
- l) ausgedehnte und erhebliche Anstiege der Preise für Kreditausfallversicherungen oder Verschlechterung der Bonitätsbeurteilungen von Instituten oder anderen Marktteilnehmern, die für die finanzielle Situation von Instituten relevant sind.

#### Artikel 9

#### **Ausschluss aus Gründen der Verhinderung einer Wertminderung gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU**

(1) Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von einem Bail-in ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss eine Wertvernichtung verhindern würde, sodass die Inhaber der nicht ausgeschlossenen Verbindlichkeiten besser gestellt wären, als wenn die betreffende Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten Teil des Bail-in wäre.

(2) Um zu bewerten, ob die Bedingung von Absatz 1 erfüllt ist, vergleichen und bewerten die Abwicklungsbehörden das Ergebnis für alle Gläubiger bei einem möglichen Bail-in und ohne Bail-in gemäß Artikel 36 Absatz 16 und Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU.

#### Artikel 10

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Februar 2016

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2016/861 DER KOMMISSION****vom 18. Februar 2016**

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz und zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>(2)</sup> sowie insbesondere auf Artikel 329 Absatz 3 Unterabsatz 3, Artikel 352 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 358 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 329 Absatz 3, Artikel 352 Absatz 6 Unterabsatz 3 und Artikel 358 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 muss die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) verschiedene Methoden ausarbeiten, um die Berücksichtigung anderer Risiken — abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko — im Bereich der Eigenmittelanforderungen von Instituten in einer dem Umfang und der Komplexität der Institute im Bereich Optionen und Optionsscheine angemessenen Weise zu berücksichtigen. Dementsprechend arbeitete die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die die Kommission billigte und in ihrer Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 annahm<sup>(3)</sup>.
- (2) Der durch die Richtlinie 2013/36/EU geschaffene Aufsichtsrahmen verlangt, dass alle Institute sämtliche Mitarbeiter ermitteln, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des jeweiligen Instituts auswirkt. Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU arbeitete die EBA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, die die Kommission billigte und in ihrer Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014<sup>(4)</sup> annahm.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 enthalten einige Fehler, die es zu berichtigen gilt.
- (4) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 sollte der vereinfachte Ansatz nur für Institute gelten, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, wobei die betreffenden Institute nicht zur Anwendung dieses Ansatzes verpflichtet sein sollten. Daher ist es angebracht, die in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 enthaltene Formulierung zu korrigieren, die diese Institute zur Anwendung des vereinfachten Ansatzes verpflichtet und andere Institute nicht daran hindert, diesen Ansatz ebenfalls anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>(3)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 528/2014 der Kommission vom 12. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz (ABl. L 148 vom 20.5.2014, S. 29).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30).

- (5) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 sollte dahingehend geändert werden, dass alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Einkommensstufe zuzurechnen sind wie die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Risikoträger, als „wesentliche Risikoträger“ einzustufen sind, d. h. als Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt.
- (6) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EBA vorgelegt wurde.
- (7) Die EBA hat zu den ursprünglichen Entwürfen der technischer Regulierungsstandards, die mit dieser Verordnung berichtigt werden, offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die entsprechenden potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt.
- (8) Um möglichst bald eine korrekte Anwendung der technischen Regulierungsstandards zu gewährleisten, tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN.

#### Artikel 1

### **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014**

Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 528/2014 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Nur Institute, die Optionen und Optionsscheine lediglich kaufen, dürfen den vereinfachten Ansatz anwenden.“

#### Artikel 2

### **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erhält folgende Fassung:

„c) Der Mitarbeiter hat im vorangegangenen Geschäftsjahr eine Gesamtvergütung erhalten, die mindestens der niedrigsten Gesamtvergütung entspricht, die ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein Mitarbeiter, der eines der in Artikel 3 Absätze 1, 5, 6, 8, 11, 12, 13 oder 14 genannten Kriterien erfüllt, im betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat.“

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).



Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 2016

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean-Claude JUNCKER

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/862 DER KOMMISSION****vom 31. Mai 2016****über die Nichtzulassung einer anderen gesundheitsbezogenen Angabe über Lebensmittel als einer Angabe über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel verboten, sofern sie nicht von der Kommission im Einklang mit der genannten Verordnung zugelassen und in eine Liste zulässiger Angaben aufgenommen wurden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sieht außerdem vor, dass Lebensmittelunternehmer bei der zuständigen nationalen Behörde eines Mitgliedstaats die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben beantragen können. Die zuständige nationale Behörde leitet gültige Anträge zur wissenschaftlichen Bewertung an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA, im Folgenden die „Behörde“) sowie zu Informationszwecken an die Kommission und die Mitgliedstaaten weiter.
- (3) Die Kommission entscheidet über die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben unter Berücksichtigung der von der Behörde vorgelegten Stellungnahme. In einigen Fällen kann eine wissenschaftliche Risikobewertung allein nicht alle Informationen liefern, auf die eine Risikomanagemententscheidung gegründet werden sollte; daher sollten auch andere legitime Faktoren berücksichtigt werden, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind.
- (4) Nachdem Oy Karl Fazer AB einen Antrag gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gestellt hatte, wurde die Behörde ersucht, eine Stellungnahme zu einer gesundheitsbezogenen Angabe hinsichtlich ballaststoffreichem Roggenbrot aus Sauerteig und einer Verringerung der postprandialen glykämischen Reaktionen abzugeben (Frage Nr. EFSA-Q-2014-00012 <sup>(2)</sup>). Die vom Antragsteller vorgeschlagene Angabe hatte folgenden Wortlaut: „Der Verzehr von ballaststoffreichem Roggenbrot aus Sauerteig trägt zu einer Verringerung der glykämischen Reaktionen in Verbindung mit einer reduzierten Insulinreaktion nach der Mahlzeit bei.“ Auf Ersuchen der Behörde erläuterte der Antragsteller, dass ballaststoffreiches Roggenbrot aus Sauerteig in Bezug auf die angegebene Wirkung mit Glucose verglichen werden sollte.
- (5) Am 8. Oktober 2014 erhielten die Kommission und die Mitgliedstaaten die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde; darin zog diese den Schluss, dass auf der Grundlage der vorgelegten Daten zwischen dem Verzehr von nahezu allen Lebensmitteln und einer Verringerung postprandialer Blutzuckerreaktionen im Vergleich zu Glucose ein kausaler Zusammenhang nachgewiesen wurde.
- (6) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 müssen sich gesundheitsbezogene Angaben auf allgemein anerkannte wissenschaftliche Nachweise stützen. Die Zulassung kann rechtmäßig verweigert werden, wenn eine gesundheitsbezogene Angabe anderen allgemeinen oder spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 nicht entspricht, und zwar auch dann, wenn ihre wissenschaftliche Bewertung durch die Behörde positiv ausgefallen ist. Die Behörde stellte in ihrer wissenschaftlichen Stellungnahme fest, dass die Untersuchung vergleichbarer Mengen an in verschiedenen kohlenhydrathaltigen Lebensmitteln verfügbaren Kohlenhydraten zu dem Ergebnis führt, dass nahezu alle kohlenhydrathaltigen Lebensmittel eine Verringerung der postprandialen Blutzuckerreaktionen im Vergleich zu den durch den Verzehr von Glucose hervorgerufenen Blutzuckerreaktionen verursachen. Ferner stellte sie fest, dass auch Lebensmittel, die geringe Mengen an Kohlenhydraten oder keine verfügbaren Kohlenhydrate enthalten, im Vergleich zu Glucose reduzierte postprandiale Blutzuckerreaktionen hervorrufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.<sup>(2)</sup> EFSA Journal 2014;12(10):3837.

- (7) In der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 wird der Begriff „Angabe“ als jede Aussage oder Darstellung definiert, mit der erklärt, suggeriert oder mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt. Eine Angabe zu ballaststoffreichem Roggenbrot aus Sauerteig und postprandialen glykämischen Reaktionen würde suggerieren, dass ballaststoffreiches Roggenbrot aus Sauerteig besondere Eigenschaften in Bezug auf die Verringerung der postprandialen glykämischen Reaktionen im Vergleich zu Glucose besitzt, während de facto nahezu alle Lebensmittel diese Wirkung haben. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dürfen keine irreführenden gesundheitsbezogenen Angaben verwendet werden. Eine Angabe, die suggeriert, dass ein bestimmtes Lebensmittel bestimmte positive Eigenschaften besitzt, obwohl nahezu alle Lebensmittel solche Eigenschaften aufweisen, wäre irreführend.
- (8) Aus den vorstehend dargelegten Gründen entspricht die Angabe in Bezug auf den Verzehr von ballaststoffreichem Roggenbrot aus Sauerteig und die Verringerung postprandialer glykämischer Reaktionen nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 und sollte daher nicht in die Liste der zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben aufgenommen werden.
- (9) Die vom Antragsteller gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 gegenüber der Kommission abgegebenen Bemerkungen fanden bei der Festlegung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Berücksichtigung.
- (10) Die Mitgliedstaaten wurden konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführte gesundheitsbezogene Angabe wird nicht in die Unionsliste zugelassener Angaben gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 aufgenommen.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG

**Abgelehnte gesundheitsbezogene Angabe**

Antrag — Einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Referenznummer der EFSA-Stellungnahme
Artikel 13 Absatz 5: gesundheitsbezogene Angabe, die auf neuen wissenschaftlichen Nachweisen beruht und/oder einen Antrag auf den Schutz geschützter Daten enthält	Ballaststoffreiches Roggenbrot aus Sauerteig	Verringerung der postprandialen glykämischen Reaktionen im Vergleich zu Glucose	Q-2014-00012

**VERORDNUNG (EU) 2016/863 DER KOMMISSION****vom 31. Mai 2016****zur Änderung der Anhänge VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, schwere Augenschädigung/Augenreizung und akute Toxizität****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 131,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind die Prüfmethode, die zur Gewinnung der gemäß der Verordnung erforderlichen Informationen über inhärente Stoffeigenschaften angewendet werden, regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern, um die Zahl der Tierversuche und beteiligten Wirbeltiere zu senken. Sobald geeignete validierte Prüfmethode verfügbar werden, sollten die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> und gegebenenfalls die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert werden, um Tierversuche zu ersetzen, zu reduzieren oder erträglicher zu gestalten. Die Grundsätze der Vermeidung, Verminderung und Verbesserung im Sinne der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> sollten berücksichtigt werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 regelt die Registrierung von Stoffen, die als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt werden. Die Registranten müssen gegebenenfalls die in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehenen Informationen vorlegen, um die Registrierungsanforderungen zu erfüllen.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sind zur Gewinnung von Informationen über eine Haut- und Augenreizung gemäß Anhang VIII Nummern 8.1. und 8.2. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 *In-vivo*-Prüfungen erforderlich.
- (4) In den letzten Jahren wurden bei der Entwicklung alternativer Methoden für die Prüfung auf Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung und schwere Augenschädigung/Augenreizung bedeutende wissenschaftliche Fortschritte erzielt. Auf internationaler Ebene hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine Reihe von Prüfrichtlinien für alternative Prüfmethode verabschiedet, die bereits in die Verordnung (EG) Nr. 440/2008 aufgenommen wurden.
- (5) In Bezug auf Ätzwirkungen auf die Haut/Hautreizung können geeignete Informationen zur Einstufung und Risikobewertung eines Stoffes in den meisten Fällen ausschließlich auf Basis von *In-vitro*-Prüfungen gewonnen werden. Eine Schlussfolgerung kann auf Basis einer einzigen *In-vitro*-Prüfung gezogen werden, wenn das Ergebnis eine direkte zuverlässige Entscheidung über die Einstufung oder Nichteinstufung zulässt, oder auf Basis einer Kombination von zwei *In-vitro*-Prüfungen, eine auf Hautreizung und eine auf Ätzwirkung auf die Haut. In bestimmten Ausnahmefällen sind für Stoffe, die in Mengen von zehn Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden, möglicherweise dennoch *In-vivo*-Prüfungen erforderlich, z. B. wenn die Prüfsubstanz nicht in den Anwendungsbereich der *In-vitro*-Prüfmethode fällt oder eine umfassende *In-vitro*-Testreihe nicht zu schlüssigen Ergebnissen führt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (AbL. L 142 vom 31.5.2008, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (AbL. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

- (6) Für schwere Augenschädigung/Augenreizung bieten sich verschiedene *In-vitro*-Prüfmethoden an, die in vielen Fällen ausreichen würden, um geeignete Informationen für die Einstufung und Risikobewertung von Stoffen zu gewinnen. Eine Schlussfolgerung zum Potenzial eines Stoffes, derartige Wirkungen am Auge hervorzurufen, kann auf Basis einer einzigen Prüfung gezogen werden, wenn das Ergebnis eine direkte zuverlässige Entscheidung über die Einstufung oder Nichteinstufung zulässt, oder auf Basis einer Kombination von zwei oder mehr Prüfungen. In bestimmten Ausnahmefällen sind für Stoffe, die in Mengen von zehn Tonnen oder mehr hergestellt oder eingeführt werden, möglicherweise dennoch *In-vivo*-Prüfungen erforderlich, z. B. wenn die Prüfsubstanz nicht in den Anwendungsbereich der Prüfmethode fällt oder eine umfassende *In-vitro*-Testreihe nicht zu schlüssigen Ergebnissen führt.
- (7) Anhang VIII Nummern 8.1. und 8.2. sollten daher dahin gehend geändert werden, dass die Standarddatenanforderung künftig *In-vitro*-Prüfungen sind und Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine *In-vivo*-Prüfung auf Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung und schwere Augenschädigung/Augenreizung weiterhin erforderlich ist. Geeignete Informationen aus existierenden *In-vivo*-Prüfungen auf Haut- und Augenreizung können jedoch nach wie vor verwendet werden, um die Informationsanforderung für die verschiedenen Mengestufen zu erfüllen.
- (8) Zudem sollten die Standarddatenanforderungen und die besonderen Bestimmungen für Abweichungen von Standarddatenanforderungen gemäß Anhang VII Nummern 8.1. und 8.2. und die besonderen Bestimmungen für Abweichungen von Standarddatenanforderungen gemäß Anhang VIII Nummern 8.1. und 8.2. überarbeitet werden, um Überschneidungen mit Bestimmungen der Anhänge VI und Anhang XI und in den einleitenden Teilen der Anhänge VII und VIII (bezüglich der Überprüfung verfügbarer Daten und des Verzichts auf Prüfungen zur Bestimmung eines toxikologischen Endpunktes, wenn der Stoff nach den vorliegenden Informationen die Einstufungskriterien für diesen toxikologischen Endpunkt erfüllt) zu eliminieren oder den beabsichtigten Sinn der Bestimmung über den Verzicht auf Prüfungen im Falle von Stoffen zu präzisieren, die unter bestimmten Bedingungen entzündbar sind. Soweit auf die Einstufung von Stoffen verwiesen wird, sollten die besonderen Bestimmungen für Abweichungen von Standarddatenanforderungen unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> verwendeten Terminologie aktualisiert werden.
- (9) Zur Bestimmung der akuten Toxizität sieht Anhang VIII Nummer 8.5. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zusätzlich zu einer Prüfung mit oraler Verabreichung (Anhang VII Nummer 8.5.1.) eine Standarddatenanforderung für andere Stoffe als Gase mit mindestens einem weiteren (inhalativen oder dermalen) Verabreichungsweg vor, abhängig vom wahrscheinlichen Expositionsweg beim Menschen. Eine aktuelle wissenschaftliche Analyse verfügbarer Daten aus *In-vivo*-Prüfungen auf akute Toxizität hat ergeben, dass bei Stoffen, die bei oraler Verabreichung nicht toxisch sind, mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie auch bei dermalen Exposition nicht toxisch sind. Folglich lassen sich durch Prüfung dieser Stoffe bei Verabreichung über die Haut keine wesentlichen Informationen zur Bewertung ihrer Sicherheit gewinnen. Anhang VIII Nummer 8.5. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher geändert werden, um die Möglichkeit eines Verzichts auf die dermale Prüfung dieser Stoffe vorzusehen.
- (10) Die ECHA sollte, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitfäden für die Anwendung der Prüfmethode und Möglichkeiten des Verzichts auf Standarddatenanforderungen weiterentwickeln, die in der vorliegenden Verordnung für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehen sind. Die ECHA sollte dabei die Arbeiten der OECD und anderer relevanter wissenschaftlicher Gremien und Expertengruppen umfassend berücksichtigen.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

---

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

## ANHANG

Die Anhänge VII und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden wie folgt geändert:

1. Die Nummern 8.1. und 8.2. des Anhangs VII erhalten folgende Fassung:

„8.1. Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung	<p>8.1. Die Prüfung(en) ist (sind) nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff eine starke Säure (<math>\text{pH} \leq 2,0</math>) oder eine starke Base (<math>\text{pH} \geq 11,5</math>) ist und aus den verfügbaren Informationen hervorgeht, dass er als ätzend für die Haut (Ätzwirkung auf die Haut Kategorie 1) einzustufen ist.</li> <li>— der Stoff in der Luft oder in Kontakt mit Wasser oder Feuchtigkeit bei Raumtemperatur selbstentzündlich ist oder</li> <li>— der Stoff bei dermalen Verabreichung als akut toxisch (Kategorie 1) eingestuft ist oder</li> <li>— wenn bei Prüfung auf akute dermale Toxizität selbst bei Höchstdosis (2 000 mg/kg Körpergewicht) keine Hautreizung festgestellt wird.</li> </ul> <p>Lassen die Ergebnisse aus einer der zwei Prüfungen gemäß den Nummern 8.1.1. oder 8.1.2. bereits eine endgültige Entscheidung über die Einstufung eines Stoffes oder das Nichtvorhandensein eines Hautreizungspotenzials zu, muss die zweite Prüfung nicht durchgeführt werden.</p>
8.1.1. Ätzwirkung auf die Haut, <i>in vitro</i>	
8.1.2. Hautreizung <i>in vitro</i>	
8.2. Schwere Augenschädigung/Augenreizung	<p>8.2. Die Prüfung(en) ist (sind) nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff unter „Ätzwirkung auf die Haut“ (Kategorie 1) eingestuft ist, was eine Einstufung unter „Schwere Augenschädigung“ (Kategorie 1) zur Folge hat, oder</li> <li>— der Stoff unter „Hautreizung“ (Kategorie 2) eingestuft ist und aus den verfügbaren Informationen hervorgeht, dass er unter „Augenreizung“ (Kategorie 2) eingestuft werden sollte, oder</li> <li>— der Stoff eine starke Säure (<math>\text{pH} \leq 2,0</math>) oder eine starke Base (<math>\text{pH} \geq 11,5</math>) ist und aus den verfügbaren Informationen hervorgeht, dass er unter „Schwere Augenschädigung“ (Kategorie 1) eingestuft werden sollte, oder</li> <li>— der Stoff in der Luft oder in Kontakt mit Wasser oder Feuchtigkeit bei Raumtemperatur selbstentzündlich ist.</li> </ul>
8.2.1. Schwere Augenschädigung/Augenreizung, <i>in vitro</i>	<p>8.2.1. Lassen die Ergebnisse aus einer ersten <i>In-vitro</i>-Prüfung keine endgültige Entscheidung über die Einstufung eines Stoffes oder das Nichtvorhandensein eines Augenreizungspotenzials zu, ist/sind (eine) weitere <i>In-vitro</i>-Prüfung(en) für diesen Endpunkt in Betracht zu ziehen.“</p>

2. Die Nummern 8.1. und 8.2. des Anhangs VIII erhalten folgende Fassung:

„8.1. Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung	<p>8.1. Eine <i>In-vivo</i>-Prüfung auf Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung soll nur in Betracht gezogen werden, wenn die <i>In-vitro</i>-Prüfungen gemäß Anhang VII Nummern 8.1.1. und 8.1.2. nicht anwendbar oder die Ergebnisse dieser Prüfungen für die Einstufung und Risikobewertung nicht aussagekräftig genug sind.</p> <p>Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff eine starke Säure (<math>\text{pH} \leq 2,0</math>) oder eine starke Base (<math>\text{pH} \geq 11,5</math>) ist oder</li> <li>— der Stoff in der Luft oder in Kontakt mit Wasser oder Feuchtigkeit bei Raumtemperatur selbstentzündlich ist oder</li> </ul>
---	--



	<ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff bei dermalen Verabreichung als akut toxisch (Kategorie 1) eingestuft ist oder</li> <li>— wenn bei Prüfung auf akute dermale Toxizität selbst bei Höchstdosis (2 000 mg/kg Körpergewicht) keine Hautreizung festgestellt wird.</li> </ul>
8.2. Schwere Augenschädigung/Augenreizung	<p>8.2. Eine <i>In-vivo</i>-Prüfung auf Schwere Augenschädigung/Augenreizung soll nur in Betracht gezogen werden, wenn die <i>In-vitro</i>-Prüfung(en) gemäß Anhang VII Nummern 8.2.1. nicht anwendbar oder die Ergebnisse dieser Prüfung(en) für die Einstufung und Risikobewertung nicht aussagekräftig genug sind.</p> <p>Diese Prüfung ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff unter „Ätzwirkung auf die Haut“ eingestuft ist oder</li> <li>— der Stoff eine starke Säure (pH ≤ 2,0) oder eine starke Base (pH ≥ 11,5) ist oder</li> <li>— der Stoff in der Luft oder in Kontakt mit Wasser oder Feuchtigkeit bei Raumtemperatur selbstentzündlich ist.“</li> </ul>

3. Anhang VIII Nummer 8.5. erhält folgende Fassung:

„8.5. Akute Toxizität	<p>8.5. Die Prüfung(en) ist (sind) in der Regel nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff unter „Ätzwirkung auf die Haut“ eingestuft ist.</li> </ul> <p>Für andere Stoffe als Gase sind neben den Daten über die orale Verabreichung (Anhang VII Nummer 8.5.1.) auch für mindestens einen weiteren Verabreichungsweg die unter den Nummern 8.5.2. und 8.5.3 vorgesehenen Daten vorzulegen. Die Wahl des zweiten Verabreichungswegs richtet sich nach der Art des Stoffes und dem wahrscheinlichen Expositionsweg beim Menschen. Gibt es nur einen Expositionsweg, sind nur für diesen Verabreichungsweg Daten erforderlich.</p>
8.5.2. Verabreichung durch Inhalation	<p>8.5.2. Die Prüfung mit Verabreichung durch Inhalation ist angebracht, wenn unter Berücksichtigung des Dampfdrucks des Stoffes und/oder der Möglichkeit einer Exposition gegenüber Staub, Nebel oder Dampf einer inhalierbaren Größe, die Exposition von Menschen durch Inhalation zu erwarten ist.</p>
8.5.3. Dermale Verabreichung	<p>8.5.3. Eine Prüfung mit dermalen Verabreichung ist angezeigt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) eine Aufnahme des Stoffes durch Inhalation unwahrscheinlich ist und</li> <li>(2) bei der Herstellung und/oder Verwendung des Stoffes Hautkontakt zu erwarten ist und</li> <li>(3) der Stoff aufgrund seiner physikalisch-chemischen und toxikologischen Eigenschaften potenziell zu einem erheblichen Teil dermal resorbiert wird.</li> </ol> <p>Eine Prüfung mit dermalen Verabreichung ist nicht erforderlich, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— der Stoff bei oraler Verabreichung nicht den Kriterien für die Einstufung in die Gefahrenklassen „Akute Toxizität“ oder STOT SE entspricht und</li> <li>— in <i>In-vivo</i>-Prüfungen mit dermalen Verabreichung keine systemischen Wirkungen (z. B. Hautreizung, Hautsensibilisierung) festgestellt wurden oder, in Ermangelung einer <i>In-vivo</i>-Prüfung mit oraler Verabreichung, nach der Hautexposition auf Basis von Verfahren ohne Versuchstiere (z. B. <i>Read-Across</i>-Ansätze, QSAR-Prüfungen) keine systemischen Wirkungen absehbar sind.“</li> </ul>

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/864 DER KOMMISSION****vom 31. Mai 2016****zur Nichterneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Triasulfuron gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2000/66/EG der Kommission <sup>(2)</sup> wurde Triasulfuron als Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates <sup>(3)</sup> aufgenommen.
- (2) Wirkstoffe, die in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden, gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Triasulfuron gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 30. Juni 2016 aus.
- (4) Es wurde ein Antrag auf erneute Aufnahme von Triasulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission <sup>(5)</sup> innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Frist gestellt.
- (5) Der Antragsteller hat die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 erforderlichen ergänzenden Unterlagen vorgelegt. Der berichterstattende Mitgliedstaat hat den Antrag für vollständig befunden.
- (6) Der berichterstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme erstellt und ihn am 14. Oktober 2013 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) und der Kommission vorgelegt.
- (7) Die Behörde hat den Bewertungsbericht im Hinblick auf die erneute Aufnahme dem Antragsteller und den Mitgliedstaaten zur Stellungnahme vorgelegt und die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet. Die Behörde hat außerdem die ergänzenden Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/66/EG der Kommission vom 23. Oktober 2000 zur Aufnahme des Wirkstoffs Triasulfuron in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 35).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 der Kommission vom 7. Dezember 2010 zur Festlegung des Verfahrens für die erneute Aufnahme einer zweiten Gruppe von Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Erstellung der Liste dieser Wirkstoffe (ABl. L 322 vom 8.12.2010, S. 10).

- (8) Am 8. Januar 2015 hat die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerungen <sup>(1)</sup> dazu übermittelt, ob angenommen werden kann, dass Triasulfuron den Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genügt. Die Behörde kam zu dem Schluss, dass es aufgrund einer unvollständigen Bewertung der Gentoxizität von Triasulfuron und seiner Herstellungsverunreinigung CGA 150829 nicht möglich war, die gesundheitlich begründeten toxikologischen Referenzwerte festzulegen. Folglich konnte die Bewertung des Risikos für Verbraucher, Unternehmer, Arbeiter und Umstehende nicht durchgeführt werden. Ferner kam die Behörde zu dem Schluss, dass es in besonderen geoklimatischen Situationen sehr wahrscheinlich ist, dass die bewerteten repräsentativen Verwendungszwecke entweder durch Triasulfuron selbst oder durch seinen Bodenmetaboliten CGA 150829 zu einer Grundwasserexposition über dem parametrischen Grenzwert für Trinkwasser von 0,1 µg/l führen. Des Weiteren wurde ein hohes Risiko für aquatische Pflanzen festgestellt.
- (9) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zu der Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1141/2010 zum Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.
- (10) Die in Erwägungsgrund 8 aufgeführten Bedenken konnten jedoch trotz der vom Antragsteller vorgebrachten Argumente nicht ausgeräumt werden.
- (11) Es konnte folglich nicht nachgewiesen werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass in Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit Triasulfuron die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Die Genehmigung für den Wirkstoff Triasulfuron sollte daher nicht erneuert werden.
- (12) Den Mitgliedstaaten sollte ausreichend Zeit für den Widerruf der Zulassungen für Triasulfuron enthaltende Pflanzenschutzmittel eingeräumt werden.
- (13) Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für Triasulfuron enthaltende Pflanzenschutzmittel einräumen, sollten spätestens am 30. September 2017 enden.
- (14) Die vorliegende Verordnung steht der Einreichung eines neuen Antrags auf Genehmigung von Triasulfuron gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht entgegen.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

### **Nichterneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs**

Die Genehmigung für den Wirkstoff Triasulfuron wird nicht erneuert.

#### *Artikel 2*

### **Übergangsmaßnahmen**

Die Mitgliedstaaten widerrufen bis zum 30. September 2016 die Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Triasulfuron als Wirkstoff enthalten.

<sup>(1)</sup> EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2015. Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance triasulfuron. EFSA Journal 2015;13(1):3958, 78 S., doi:10.2903/j.efsa.2015.3958.

*Artikel 3***Aufbrauchfrist**

Etwaige Aufbrauchfristen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einräumen, müssen so kurz wie möglich sein und enden spätestens am 30. September 2017.

*Artikel 4***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011**

In Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird Zeile 9 zu Triasulfuron gestrichen.

*Artikel 5***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

---

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/865 DER KOMMISSION****vom 31. Mai 2016**

**zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium aus der Volksrepublik China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. ANTRAG**

- (1) Die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) erhielt einen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung gestellten Antrag auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) durch Einfuhren bestimmter geringfügig veränderter Folien aus Aluminium aus der VR China und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren.
- (2) Der Antrag wurde am 18. April 2015 eingereicht. Der Antragsteller hat um Vertraulichkeitsschutz ersucht und dies in seinem Antrag hinreichend begründet. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hinreichende Gründe bestehen, bezüglich der Identität des Antragstellers Vertraulichkeit zu gewährleisten.

**B. WARE**

- (3) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10) eingereiht werden (im Folgenden „betroffene Ware“). Dies ist die Ware, für die die derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen gelten.
- (4) Die wegen mutmaßlicher Umgehung zu untersuchenden Waren weisen dieselben Eigenschaften auf wie die im vorherigen Erwägungsgrund definierte betroffene Ware. Sie können jedoch weichgeglüht sein oder nicht und werden bei der Einfuhr gestellt als:
  - Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, oder
  - Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und höchstens 0,018 mm und in Rollen mit einer Breite von über 650 mm oder

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von über 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, oder
  - Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm bei mindestens zwei Schichten, unabhängig von der Breite der Rollen.
- (5) Die ersten drei beschriebenen Waren werden derzeit unter demselben KN-Code eingereiht wie die betroffene Ware, doch unter anderen TARIC-Codes (7607 11 19 30, 7607 11 19 40 und 7607 11 19 50).
- (6) Die zuletzt beschriebene Ware wird unter einem anderen KN-Code eingereiht wie die betroffene Ware (d. h. unter dem KN-Code ex 7607 11 90) und unter den TARIC-Codes 7607 11 90 45 und 7607 11 90 80.
- (7) Alle beschriebenen Waren haben ihren Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „zu untersuchende Waren“).

### C. GELTENDE MASSNAHMEN

- (8) Bei den derzeit geltenden und möglicherweise umgangenen Maßnahmen handelt es sich um Antidumpingmaßnahmen, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 der Kommission <sup>(1)</sup> (im Folgenden „geltende Maßnahmen“) eingeführt wurden.

### D. GRÜNDE

- (9) Der Antrag enthält hinreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber der betroffenen Ware durch Praktiken, Fertigungsprozesse oder Arbeiten umgangen werden, für die es außer der Einführung des Antidumpingzolls keine hinreichende Erklärung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.
- (10) Folgende Anscheinsbeweise wurden vorgelegt:
- (11) Auf der Grundlage chinesischer Ausfuhrstatistiken und Einfuhrstatistiken von Eurostat ermittelte der Antragsteller die Entwicklung der Einfuhren der einzelnen geringfügig veränderten zu untersuchenden Waren im Zeitraum von Anfang 2008 bis Ende 2015. Anhand eines Vergleichs der Entwicklung der Einfuhren der betroffenen Ware mit den Einfuhren der geringfügig veränderten zu untersuchenden Waren legte der Antragsteller Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der leicht veränderten zu untersuchenden Waren stark gestiegen und die Einfuhren der betroffenen Ware parallel dazu gesunken waren. Der Antragsteller wies insbesondere nach, dass die Einfuhrmengen der geringfügig veränderten Waren in etwa denen der betroffenen Ware vor der Annahme der ursprünglichen, durch die Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates <sup>(2)</sup> eingeführten Antidumpingmaßnahmen entsprachen. Der Antragsteller wies eine Veränderung im Handelsgefüge nach.
- (12) Für die einzelnen Umgehungspraktiken legte der Antragsteller außerdem detaillierte Nachweise vor, aus denen hervorgeht, dass solche Praktiken weit verbreitet sind und es für sie außer der Einführung des Antidumpingzolls keine hinreichende Erklärung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt.
- (13) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen belegte der Antragsteller, dass die Ausführpreise der geringfügig veränderten zu untersuchenden Waren mit Ursprung in der VR China im Rahmen der einzelnen Umgehungspraktiken die Preise und Zielpreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich unterbieten. Entsprechend unterlaufen die Einfuhren der geringfügig veränderten zu untersuchenden Ware mit Ursprung in der VR China die Abhilfewirkung der Antidumpingmaßnahmen sowohl preislich als auch quantitativ.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Brasilien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 63).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China (ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 1).

- (14) Auf der Grundlage der dem Antragsteller normalerweise zur Verfügung stehenden Informationen führte er Berechnungen zur Dumpingspanne durch, die zeigten, dass die leicht geänderten zu untersuchenden Waren im Rahmen der einzelnen Umgehungspraktiken zu gedumpten Preisen auf den Unionsmarkt gelangen.

#### E. VERFAHREN

- (15) Aus den vorstehenden Gründen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Beweise ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung zu rechtfertigen und die Einfuhren der zu untersuchenden Waren nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

##### (a) Fragebogen

- (16) Die Kommission wird den ihr bekannten Ausführern/Herstellern und den ihr bekannten Ausführer-/Herstellerverbänden in der VR China, den ihr bekannten Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden in der Union sowie den Behörden der VR China Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung benötigten Informationen einzuholen. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Union eingeholt.
- (17) Unabhängig davon sollten alle interessierten Parteien innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Frist die Kommission kontaktieren und innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die Frist in Artikel 3 Absatz 2 für alle interessierten Parteien gilt.
- (18) Die Behörden der VR China werden von der Einleitung der Untersuchung in Kenntnis gesetzt.

##### (b) Einholung von Informationen und Anhörungen

- (19) Alle interessierten Parteien sind gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann interessierte Parteien außerdem anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

##### (c) Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen

- (20) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung können Einfuhren der untersuchten Waren von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen befreit werden, wenn die Einfuhr keine Umgehung darstellt.
- (21) Da die mutmaßliche Umgehung außerhalb der Union erfolgen kann, können nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung denjenigen Herstellern der zu untersuchenden Waren in der VR China Befreiungen gewährt werden, die nachweislich nicht mit einem Hersteller verbunden<sup>(1)</sup> sind, der von den geltenden Maßnahmen betroffen ist<sup>(2)</sup>, und die festgestelltermaßen nicht an Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 Absätze 1

<sup>(1)</sup> Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) gelten zwei Personen als verbunden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: a) Sie sind leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person; b) sie sind Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften; c) sie befinden sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander; d) eine dritte Person besitzt, kontrolliert oder hält unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen; e) eine von ihnen kontrolliert unmittelbar oder mittelbar die andere; f) beide von ihnen werden unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert; g) sie beide zusammen kontrollieren unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person; h) sie sind Mitglieder derselben Familie. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten.

<sup>(2)</sup> Selbst wenn Hersteller in diesem Sinne mit Unternehmen verbunden sind, die den gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Maßnahmen unterliegen, kann dennoch eine Befreiung gewährt werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Beziehung zu den Unternehmen, die den ursprünglichen Maßnahmen unterliegen, zu dem Zweck aufgenommen oder genutzt wurde, die ursprünglichen Maßnahmen zu umgehen.

und 2 der Grundverordnung beteiligt sind. Hersteller, die eine Befreiung erwirken möchten, sollten innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 gesetzten Frist einen hinreichend mit Beweisen versehenen Antrag stellen.

#### F. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (22) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sind die Einfuhren der zu untersuchenden Waren zollamtlich zu erfassen, damit auf diese Einfuhren ab dem Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung Antidumpingzölle in angemessener Höhe erhoben werden können, falls bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird.

#### G. FRISTEN

- (23) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb deren:
- interessierte Parteien mit der Kommission Kontakt aufnehmen, schriftlich Stellung nehmen und ihre beantworteten Fragebogen oder sonstige Informationen übermitteln können, die bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen,
  - Hersteller in der VR China eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen können,
  - interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.
- (24) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten der in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Fristen meldet.

#### H. MANGELNDE BEREITSCHAFT ZUR MITARBEIT

- (25) Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen, erteilt sie diese nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, können nach Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (26) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, werden diese Informationen nicht berücksichtigt; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.
- (27) Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.
- (28) Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

#### I. ZEITPLAN FÜR DIE UNTERSUCHUNG

- (29) Nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung wird die Untersuchung binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen.



**J. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

- (30) Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> verarbeitet.

**K. ANHÖRUNGSBEAUFTRAGTER**

- (31) Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.
- (32) Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte bietet den Parteien außerdem die Möglichkeit, bei einer Anhörung ihre unterschiedlichen Ansichten vorzutragen und Gegenargumente vorzubringen.
- (33) Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN —

*Artikel 1*

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 wird eine Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, ob mit den Einfuhren in die Union von

- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, unabhängig von der Breite, weichgeglüht oder nicht, oder
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und weniger als 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, mit einer Breite über 650 mm, weichgeglüht oder nicht, oder
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke über 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, unabhängig von der Breite, weichgeglüht oder nicht, oder
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg, unabhängig von der Breite, weichgeglüht oder nicht, bei mindestens zwei Schichten,

mit Ursprung in der Volksrepublik China, die derzeit unter den KN-Codes ex 7607 11 19 (TARIC-Codes 7607 11 19 30, 7607 11 19 40 und 7607 11 19 50) und ex 7607 11 90 (TARIC-Codes 7607 11 90 45 und 7607 11 90 80) eingereiht werden, die Maßnahmen umgangen werden, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 eingeführt wurden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

## Artikel 2

Die Zollbehörden unternehmen nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 geeignete Schritte, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Union zollamtlich zu erfassen.

Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Waren in die Union einzustellen, welche von Herstellern hergestellt werden, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und die Bedingungen für die Befreiung festgestelltermaßen erfüllen.

## Artikel 3

(1) Die Fragebogen sind innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission anzufordern.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen sich interessierte Parteien innerhalb von 37 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie ihre ausgefüllten Fragebogen und etwaige sonstige Informationen übermitteln, wenn ihre Ausführungen bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Hersteller in der Volksrepublik China, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen wollen, müssen innerhalb derselben Frist von 37 Tagen einen hinreichend mit Beweisen versehenen Antrag stellen.

(4) Innerhalb derselben Frist von 37 Tagen können interessierte Parteien ferner einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(5) Der Kommission für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegte Angaben dürfen nicht dem Urheberrecht unterliegen. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

(6) Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die in dieser Verordnung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ <sup>(1)</sup> (zur eingeschränkten Verwendung) tragen.

(7) Interessierte Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Legt eine interessierte Partei, die vertrauliche Informationen übermittelt, hierzu keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so können diese vertraulichen Informationen unberücksichtigt bleiben.

(8) Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten, die auf CD-ROM oder DVD persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln sind. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT

<sup>(1)</sup> Eine Unterlage mit dem Vermerk „Limited“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und des Artikels 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen). Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc\\_152566.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf). Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine funktionierende offizielle Mailbox des Unternehmens handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion H

Büro: CHAR 04/039

1040 Bruxelles/Brüssel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-AC-ALU-FOIL@ec.europa.eu

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/866 DER KOMMISSION****vom 31. Mai 2016****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2016

*Für die Kommission,*  
*im Namen des Präsidenten,*  
Jerzy PLEWA

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.<sup>(2)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

## ANHANG

**Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	428,2
	MA	98,3
	TR	62,1
	ZZ	196,2
0707 00 05	TR	99,6
	ZZ	99,6
0709 93 10	TR	159,6
	ZZ	159,6
0805 50 10	AR	174,2
	TR	143,1
	ZA	190,8
	ZZ	169,4
0808 10 80	AR	111,7
	BR	106,4
	CL	134,0
	CN	90,2
	NZ	141,8
	PE	106,8
	US	192,9
	ZA	115,7
	ZZ	124,9
	0809 29 00	TR
US		870,3
ZZ		742,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. L 328 vom 28.11.2012, S. 7). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EU) 2016/867 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 18. Mai 2016**  
**über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den Artikel 127 Absätze 2 und 5,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf deren Artikel 5.1 und 34.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme der Europäischen Kommission <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Granulare Kreditdaten und Kreditrisikodaten (nachfolgend „Kreditdaten“) umfassen detaillierte und einzelne Informationen zu Instrumenten, die Kreditrisiken bergen für Einlagen entgegennehmende Unternehmen, finanzielle Kapitalgesellschaften, die keine Einlagen entgegennehmenden Unternehmen sind, oder zur Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften, soweit sie in erheblichem Maße Kredite gewähren. Solche detaillierten Informationen sind zur Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems, des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken erforderlich, zu denen die geldpolitische Analyse und geldpolitische Geschäfte, das Risikomanagement, die Überwachung der Finanzmarktstabilität sowie makroprudenzielle Politik und Forschung zählen. Die Daten werden auch für bankaufsichtliche Zwecke im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism — SSM) hilfreich sein.
- (2) Artikel 5.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) sieht vor, dass die Europäische Zentralbank (EZB) mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) des ESZB die erforderlichen statistischen Daten entweder bei den zuständigen nationalen Behörden oder unmittelbar bei den Wirtschaftssubjekten erhebt, um die Aufgaben des ESZB wahrzunehmen. Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 ist die EZB verpflichtet, den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen innerhalb des Referenzkreises der Berichtspflichtigen zu bestimmen, und sie ist ermächtigt, bestimmte Gruppen von Berichtspflichtigen ganz oder teilweise von den statistischen Berichtspflichten zu entbinden.
- (3) Kreditdaten werden in erheblichem Maße zur Verbesserung der bestehenden und zur Entwicklung neuer ESZB-Statistiken beitragen, da sie wichtige Aufgliederungen und Einzelheiten liefern, die sich aus den derzeit genutzten Datenquellen nicht ergeben, wie beispielsweise Informationen über die Struktur und Risikoverteilung der Kreditvergabe des finanziellen Sektors. Kreditdaten werden beispielsweise einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Statistiken leisten über a) Darlehen nach Unternehmensgröße, ein wesentliches Merkmal zur Bewertung und Beobachtung der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen; b) Kreditlinien, aufgliedert nach dem Sektor des Vertragspartners; c) Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, aufgliedert nach Wirtschaftszweig; d) durch Immobilien besicherte Kredite und e) grenzüberschreitende Kredite und damit verbundene Erträge im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.
- (4) Die Verfügbarkeit von Kreditdaten wird die Nutzbarkeit der Daten auf Mikroebene, die gegenwärtig zu Statistiken über Wertpapieremissionen und -bestände erfasst werden, verbessern und zur Beobachtung und Förderung der finanziellen Integration und Stabilität in der Union beitragen. Nicht zuletzt sind Kreditdaten in Bezug auf Niederlassungen, die außerhalb des Euro-Währungsgebiets gebietsansässig sind und deren Hauptverwaltungen in einem Berichtsmitgliedstaat ansässig sind, für die Erfüllung der Aufgaben des ESZB wichtig, insbesondere für die geldpolitische Analyse und die Finanzstabilität. Zudem dienen die Daten aufsichtlichen Zwecken auf Makroebene wie beispielsweise Analysen zur Finanzstabilität, Risikobewertungen und Stresstests. Nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4a der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 dürfen die gemäß Artikel 5 der ESZB-Satzung erhobenen statistischen Daten nunmehr ausdrücklich zu Aufsichtszwecken verwendet werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme der Kommission vom 7. August 2015 zum Verordnungsentwurf der Europäischen Zentralbank über die Erhebung von granularen Daten zu Krediten und Kreditrisiken (ABl. C 261 vom 8.8.2015, S. 1).

- (5) Ein umfassender Satz harmonisierter, analytischer Kreditdaten dürfte den Meldeaufwand durch eine erhöhte Kontinuität der Berichtspflichten im Laufe der Zeit deutlich verringern. Dies ist wichtig, weil das Einpflegen von Änderungen in die hoch automatisierten Datenverarbeitungssysteme der Berichtspflichtigen hohe Kosten verursachen kann. Der harmonisierte Datensatz zu Krediten wird darüber hinaus detailliertere Informationen liefern, wodurch weniger zusätzliche Anfragen bei den Berichtspflichtigen erforderlich sein werden.
- (6) Der Beschluss EZB/2014/6 <sup>(1)</sup> legt das Verfahren zur Entwicklung eines langfristigen Rahmenwerks für die Erhebung granularer Kreditdaten fest, die auf harmonisierten statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB basiert. Ziel des Beschlusses ist die Einführung von: a) von allen NZBen des Eurosystems nach gemeinsamen Mindeststandards geführten nationalen granularen Datensätzen zu Krediten und b) einer gemeinsamen analytischen granularen Mehrzweckdatenbank zu Krediten (nachfolgend „AnaCredit“), die von den Mitgliedern des Eurosystems genutzt wird und Daten aus allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, enthält.
- (7) Durch die Empfehlung EZB/2014/7 <sup>(2)</sup> werden die NZBen der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die jedoch Vorbereitungen für den Beitritt zum langfristigen Rahmenwerk treffen, dazu ermutigt, die Bestimmungen des Beschlusses EZB/2014/6 anzuwenden. AnaCredit sollte den Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets, insbesondere denen, die am SSM teilnehmen, auf freiwilliger Basis zur Verfügung stehen, um den geografischen Anwendungsbereich und Datenumfang zu erweitern und die Harmonisierung in der gesamten Union voranzutreiben.
- (8) Während die gemäß dem Beschluss EZB/2014/6 zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen die Bestimmung „einer Kerngruppe von harmonisierten granularen Datensätzen zu Krediten, die der EZB durch die NZBen langfristig zur Verfügung gestellt werden müssen“ zum Ziel hatten, ergab die Kosten-Nutzen-Analyse sehr stark ausgeprägte Nutzeranforderungen hinsichtlich des Erfordernisses nicht nur einer „Kerngruppe von Datensätzen“, sondern auch einer umfassenden Liste von Datenattributen und Messgrößen zur Charakterisierung der Instrumente, die Kreditrisiken für den Kreis der Berichtspflichtigen hervorrufen. Darüber hinaus sollte die sich daraus ergebende Harmonisierung die Vergleichbarkeit der Daten über Ländergrenzen und unterschiedliche Institute hinweg steigern und somit eine höhere Datenqualität für die Analyse gewährleisten.
- (9) AnaCredit soll zusammen mit anderen statistischen Rahmenwerken zur Erhebung granularer Daten einen analytischen Überblick über die Kreditrisiken der Berichtspflichtigen geben, unabhängig von dem Finanzinstrument, der Art des Engagements oder der zugrunde liegenden Rechnungslegung. Im Hinblick darauf dienen die in der vorliegenden Verordnung geregelten Anforderungen dazu, sicherzustellen, dass Berichtspflichtige einen einheitlichen Satz harmonisierter Daten bei den NZBen melden.
- (10) AnaCredit sollte in Phasen implementiert werden, da sich die erhebliche Vielfalt der derzeitigen Erhebungen von Kreditdaten in den teilnehmenden Ländern nur schrittweise harmonisieren lässt. Bei diesem stufenweisen Ansatz wird auch die Zeit berücksichtigt, die von den Berichtspflichtigen zur Erfüllung der verschiedenen Datenanforderungen benötigt wird. Insgesamt sollten Umfang und Inhalt der in den verschiedenen Phasen zu erhebenden Daten frühestmöglich definiert werden, damit sich alle Berichtspflichtigen auf die Verwendung harmonisierter Konzepte und Definitionen vorbereiten können. Daher wird der EZB-Rat für jede der einzelnen nachfolgenden Phasen seinen Beschluss mindestens zwei Jahre vor der Implementierung fassen. Zur Minimierung der Kosten und der Arbeitsbelastung für die Berichtspflichtigen wird die Lieferung von Kreditdaten für Wohnungsimmobilien auf Basis von Stichprobenverfahren in einer späteren Phase untersucht.
- (11) Während eines der wichtigsten langfristigen Ziele von AnaCredit die Harmonisierung der Berichtspflichten und Umsetzungsverfahren ist, erfordert die Unterschiedlichkeit der derzeitigen Datenerhebungsverfahren die Wahrung von Ermessensspielräumen für NZBen in bestimmten Bereichen, zum Beispiel in Bezug auf Entscheidungen der NZBen über Ausnahmeregelungen für kleine gebietsansässige Berichtspflichtige. Diese Ermessensspielräume der NZBen sollten in jeder künftigen Phase neu bewertet werden, um festzustellen, ob eine weitere Harmonisierung in den teilnehmenden Ländern erreicht werden kann.
- (12) Im Hinblick auf den Umfang sollte die erste Berichterstattungsphase im Rahmen von AnaCredit Kredite umfassen, die von Kreditinstituten an Rechtsträger vergeben werden. Andere Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, zur Vermögensverwaltung errichtete Zweckgesellschaften und sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften, jeweils, soweit sie Kredite gewähren, sowie deren ausländische Tochterunternehmen können in einer späteren Phase in den Kreis der Berichtspflichtigen einbezogen werden. Die granulare Berichtspflicht könnte auf folgende Instrumente ausgeweitet werden: Derivate, sonstige Forderungen, außerbilanzielle

<sup>(1)</sup> Beschluss EZB/2014/6 vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (ABl. L 104 vom 8.4.2014, S. 72).

<sup>(2)</sup> Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (EZB/2014/7) (ABl. C 103 vom 8.4.2014, S. 1).

Kreditrisiken (wie beispielsweise Finanzgarantien) und Kredite, die Entitäten gewährt werden, die keine Rechtsträger im Sinne dieser Verordnung sind, einschließlich Einzelunternehmen. In der ersten Phase sollten keine personenbezogenen Daten im Sinne der anwendbaren Datenschutzgesetze erhoben werden. Dies gilt auch für Kredite an mehrere Parteien mit mitschuldnerischer Haftung, die natürliche Personen als Schuldner betreffen, oder wenn natürliche Personen mit Instrumenten verbunden sind, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden. Sollte in künftigen Phasen der Umfang der Meldungen erweitert werden und solche personenbezogenen Daten beinhalten, sollten die Rechte natürlicher Personen in Bezug auf die Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gewahrt sein. Zudem könnten in künftigen Phasen Berichtspflichten auf konsolidierter Basis eingeschlossen werden. Jede Erweiterung des Kreises der Berichtspflichtigen sollte das Recht der NZBen, kleinen Berichtspflichtigen Ausnahmeregelungen einzuräumen, berücksichtigen, und mindestens zwei Jahre vor ihrer Einführung verabschiedet werden, um den Berichtspflichtigen und den NZBen genügend Zeit für die Implementierung zur Verfügung zu stellen.

- (13) In Vorbereitung auf künftige Phasen sollte über eine Erweiterung des Kreises der Berichtspflichtigen und die Einführung zusätzlicher Berichtspflichten auf Basis einer vom Ausschuss für Statistik des ESZB (nachfolgend der „STC“) erstellten Analyse entschieden werden, unter Berücksichtigung der Nutzeranforderungen, der geschätzten Kosten für Berichtspflichtige und NZBen, der Marktentwicklungen und der während der Vorbereitung auf die erste Phase gewonnenen Erfahrungen.
- (14) Die Berichtspflichten für Kreditdaten sollten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden, um zu vermeiden, dass insbesondere kleinen Berichtspflichtigen mit begrenzter Gesamtkreditrisikoposition ein unangemessener Berichtsaufwand auferlegt wird. Aus demselben Grund sollten die NZBen das Recht haben, kleinen Berichtspflichtigen Ausnahmeregelungen zu gewähren.
- (15) Zur Sicherstellung effizienter Meldeverfahren und einem angemessenen Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder neuen Meldeverpflichtungen sollte den NZBen ermöglicht werden, an die EZB zu übermittelnde Daten im Rahmen weiter gefasster nationaler Meldeverpflichtungen zu erheben, und zur Erfüllung eigener gesetzlich festgelegter Zwecke die Meldungen von Kreditdaten über den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Umfang hinaus im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu erweitern.
- (16) Für ihren Beitrag zu AnaCredit sollten die NZBen zur Nutzung ihrer eigenen Datenbanken, der von Berichtspflichtigen erhaltenen Daten und sonstiger Quellen berechtigt sein, einschließlich einschlägiger Referenzdatenbanken. Die NZBen sollten nach eigenem Ermessen entscheiden können, ob sie bezüglich der Aufsicht über Berichtspflichtige Kooperationsvereinbarungen mit nationalen statistischen Ämtern oder nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden oder sonstigen nationalen Behörden eingehen, solange die gelieferten Daten die in vorliegender Verordnung beschriebenen Qualitätsanforderungen erfüllen. Aufgrund der Vielfalt der derzeit geltenden nationalen Regelungen und zur Minimierung des Meldeaufwands im Einklang mit vorliegender Verordnung wird eine effektive und effiziente Zusammenarbeit mit nationalen statistischen Ämtern, nationalen zuständigen Behörden und sonstigen nationalen Behörden angeregt.
- (17) Das Rahmenwerk für die Erhebung von Kreditdaten sollte mit Blick auf die Gewährleistung von Interoperabilität mit den zentralen Kreditregistern und sonstigen von Rechtssubjekten aus dem öffentlichen Sektor erstellten relevanten Kreditdatensätzen festgelegt werden, einschließlich Datenbanken zu Wertpapierstatistiken sowie das vom ESZB geführte Register der Institutionen und Datensätze für Tochterunternehmen (Register of Institutions and Affiliates Dataset — RIAD).
- (18) Die NZBen sollten den gemeinsamen analytischen granularen Mehrzweckdatensatz zu Krediten nutzen können, um Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige aufzubauen oder die bestehenden Rückmeldeverfahren und sonstige Informationsdienste zwischen zentralen Kreditregistern und Berichtspflichtigen zu erweitern. Durch diese Rückmeldeverfahren wird der Beitrag des ESZB zur Stabilität des Finanzsystems gemäß seinem gesetzlich festgelegten Auftrag nach Artikel 127 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erweitert. Durch diese Rückmeldeverfahren erhalten Berichtspflichtige eine breitere Grundlage für ihre Überprüfungen der Kreditwürdigkeit, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Schuldner, und ihnen wird die Harmonisierung von Definitionen und Datenattributen im Rahmen ihrer Kreditvergabepraxis ermöglicht. Sie werden das Kreditrisikomanagement von Kreditinstituten und sonstigen Kreditgebern verbessern. Insbesondere werden sie dazu beitragen, dass die Kreditinstitute bei der Überprüfung der Kreditwürdigkeit nicht unverhältnismäßig auf externe Bonitätseinschätzungen zurückgreifen müssen. Rückmeldeverfahren sollten mit bewährten Praktiken (Best Practices) im Einklang stehen und Mindestanforderungen an die Datenqualität gewährleisten. Der analytische Teildatensatz zu Kreditdaten, den die NZBen für die Zwecke von Rückmeldeverfahren untereinander austauschen können, sollte unter Berücksichtigung des jeweiligen Grads der Vertraulichkeit der relevanten Datenattribute und der jeweiligen Vertraulichkeitsschutzanforderungen sowie der für die Implementierung benötigten Zeitspanne festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Umfang und zur Implementierung der Rückmeldeverfahren können in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt werden, und die NZBen können auf der Grundlage der geltenden Rechtsrahmen Vereinbarungen in Bezug auf ihre jeweilige Zusammenarbeit bei den Rückmeldeverfahren eingehen. Während einige NZBen, die zentrale Kreditregister betreiben, bereits aufgrund



bilateraler Vereinbarungen granulare grenzüberschreitende Kreditdaten und Kreditrisiken austauschen<sup>(1)</sup>, benötigen andere aus rechtlichen Gründen gegebenenfalls eine bestimmte Frist zur Umsetzung eines grenzüberschreitenden Informationsaustausches, um solche Daten an die bei ihnen berichtspflichtigen Finanzinstitute weiterzugeben. Bei der Strukturierung und Implementierung der Rückmeldeverfahren sollten die nationalen Rechtsvorschriften zum Umgang mit vertraulichen statistischen Daten berücksichtigt werden.

- (19) Für die Zwecke dieser Verordnung sind die in den Artikeln 8 bis 8c der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 festgelegten Standards für den Schutz und die Verwendung vertraulicher statistischer Daten anzuwenden.
- (20) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 ist die EZB zur Verhängung von Sanktionen gegen Berichtspflichtige ermächtigt, die ihren statistischen Berichtspflichten nach Maßgabe von Verordnungen oder Beschlüssen der EZB nicht nachkommen. Diese Sanktionsbefugnis ist unabhängig vom Recht der NZBen Berichtspflichtige zu sanktionieren, die statistische oder sonstige Berichtspflichten, die nach dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen für sie gelten, nicht erfüllen.
- (21) Es ist erforderlich, ein Verfahren zur effizienten Durchführung technischer Änderungen der Anhänge dieser Verordnung einzuführen. Durch diese Änderungen darf jedoch weder der zugrunde liegende konzeptionelle Rahmen verändert noch der Berichtsaufwand für Berichtspflichtige in Mitgliedstaaten erhöht werden. Dieses Verfahren muss die Berücksichtigung der Position des Ausschusses für Statistik des ESZB ermöglichen.
- (22) Artikel 5 der ESZB-Satzung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sieht auf nationaler Ebene eine Pflicht der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zur Erarbeitung und Umsetzung aller Maßnahmen vor, die sie als angemessen erachten, um a) die zur Erfüllung der statistischen Berichtspflichten gegenüber der EZB benötigten statistischen Daten zu erheben und b) rechtzeitig die im statistischen Bereich erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um den Status eines Mitgliedstaats, deren Währung der Euro ist, zu erlangen.
- (23) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der Erhebung von Kreditdaten nach Maßgabe des rechtlichen Rahmens des SSM —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. „Berichtsmitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist; Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, können sich dafür entscheiden, ein Berichtsmitgliedstaat zu werden, indem sie die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung in nationales Recht umsetzen oder auf andere Weise entsprechende Berichtspflichten nach Maßgabe ihres nationalen Rechts einführen; dies kann insbesondere Mitgliedstaaten betreffen, die auf dem Wege der engen Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates<sup>(2)</sup> am SSM teilnehmen;
2. „Gebietsansässiger“: hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates;
3. „institutionelle Einheit“: hat dieselbe Bedeutung wie in den Nummern 2.12 und 2.13 von Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup>;
4. „ausländische Niederlassung“: eine institutionelle Einheit, die ein rechtlich abhängiger Teil eines Rechtsträgers ist, der in einem anderen Land gebietsansässig ist, als das Land, in dem der Rechtsträger in Einklang mit dem Konzept einer „einzigsten Niederlassung“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 gegründet wurde;
5. „Rechtsträger“: jede Entität, die nach dem nationalen Recht, dem sie unterliegt, Rechte und Pflichten erwerben kann;
6. „Rechtsträgerkennung“ (legal entity identifier — LEI): einem Rechtsträger zugewiesener alphanumerischer Referenzcode gemäß ISO-Norm 17442<sup>(4)</sup>;

<sup>(1)</sup> Vereinbarung zum Informationsaustausch unter den nationalen zentralen Kreditregistern zum Zwecke der Weitergabe an berichtspflichtige Institute. Abrufbar auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verfügbar auf der Seite der Internationalen Organisation für Normung (ISO) unter [www.iso.org](http://www.iso.org).

7. „nationale Kennung“: ein üblicherweise genutzter Identifikationscode, der die eindeutige Identifizierung eines Vertragspartners innerhalb seines Sitzlandes ermöglicht;
8. „Berichtspflichtiger“: ein Rechtsträger oder eine ausländische Niederlassung, die in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind und den Berichtspflichten der EZB gemäß dieser Verordnung unterliegen;
9. „beobachtete Einheit“: eine institutionelle Einheit über deren Aktivität als Gläubiger oder Servicer der Berichtspflichtige berichtet. Die beobachtete Einheit ist entweder:
  - a) die institutionelle Einheit, die in demselben Land wie der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, zu dem sie zugehörig ist, oder
  - b) eine ausländische Niederlassung eines Berichtspflichtigen, die in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist, oder
  - c) eine ausländische Niederlassung eines Berichtspflichtigen, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist.
10. „Vertragspartner“: eine institutionelle Einheit, die Vertragspartei eines Instruments ist oder mit einer Vertragspartei eines Instruments verbunden ist;
11. „Gläubiger“: Vertragspartner, der das Kreditrisiko eines Instruments trägt, mit Ausnahme eines Sicherungsgebers;
12. „Schuldner“: Vertragspartner, der die unbedingte Verpflichtung zu Rückzahlungen aus dem zugrunde liegenden Instrument hat;
13. „Sicherungsgeber“: Vertragspartner, der Absicherung gegen ein vertraglich vereinbartes negatives Kreditereignis gewährt und das Kreditrisiko des negativen Kreditereignisses trägt;
14. „Servicer“: der für das administrative und finanzielle Management eines Instruments verantwortliche Vertragspartner;
15. „nationale Zentralbank(en)“ oder „NZB(en)“: die nationale(n) Zentralbank(en) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
16. „betreffende NZB“: die NZB des Berichtsmitgliedstaats, in dem der Berichtspflichtige gebietsansässig ist;
17. „zentrales Kreditregister“ (ZKR): ein von einer NZB betriebenes Kreditregister, das Berichte von Kreditgebern im Finanzsektor erhält und diese mit Informationen zu Krediten und Kreditrisiken unterstützt;
18. „Kreditinstitut“: hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup>;
19. „Institut“: hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
20. „Aktivum“: hat dieselbe Bedeutung wie in Nummer 7.15 von Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013;
21. „Kreditrisiko“: ist das Risiko, dass ein Vertragspartner Zahlungen, zu denen er vertraglich verpflichtet ist, nicht leistet;
22. „Vertrag“: eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, nach der ein Instrument oder mehrere Instrumente geschaffen werden;
23. „Instrument“: eine im Datenattribut „Art des Instruments“ gemäß der Definition in Anhang IV angegebene Position;
24. „Sicherheit“: eine Absicherung oder Schutz gegen ein negatives Kreditereignis durch eine im Datenattribut „Art der Sicherheit“ gemäß Definition in Anhang IV angegebene Position;
25. „Betrag des Engagements“: die Summe der Datenattribute „ausstehender Nominalwert“ und „außerbilanzieller Wert“ im Sinne des Anhangs IV;
26. „auf Einzelbasis“: bedeutet mit Referenz auf eine einzelne institutionelle Einheit, einschließlich institutionelle Einheiten, die Teil eines Rechtsträgers sind.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

*Artikel 2***Phasen der Implementierung und erste Meldung**

- (1) Der gemeinsame analytische Mehrzweckdatensatz zu Krediten gemäß der vorliegenden Verordnung soll in Phasen eingerichtet werden. Die erste Phase beginnt am 1. September 2018. Die erste monatliche und vierteljährliche Übermittlung in dieser Phase und gemäß der vorliegenden Verordnung beginnt mit Daten für den 30. September 2018.
- (2) Zur Sicherstellung der angemessenen Identifizierung aller Vertragspartner übermitteln die NZBen der EZB sechs Monate vor der unter Absatz 1 genannten ersten Übermittlung einen ersten Datensatz der Vertragspartner-Stammdaten gemäß Anhang I, Meldevorlage 1.
- (3) Um die erforderlichen organisatorischen und technischen Vorbereitungen für die Übermittlung der unter Absatz 2 genannten Vertragspartner-Stammdaten zu ermöglichen, können die NZBen Berichtspflichtige zur Übermittlung von Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten, teilweise oder vollständig ab 31. Dezember 2017 verpflichtet.

*Artikel 3***Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen**

- (1) Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen umfasst gebietsansässige Kreditinstitute und gebietsansässige ausländische Niederlassungen von Kreditinstituten, unabhängig davon, ob es sich dabei gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> um überwachte Kreditinstitute handelt.
- (2) Berichtspflichtige melden Kreditdaten auf Einzelbasis gemäß den Artikeln 4 und 6.
- (3) Die Berichtspflichtigen berichten an die betreffende NZB.

*Artikel 4***Statistische Berichtspflichten**

- (1) Berichtspflichtige melden Kreditdaten der beobachteten Einheit gemäß Artikel 6, im Hinblick auf Instrumente, die die in Artikel 5 definierten Bedingungen erfüllen:
  - a) wenn zum Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums das Instrument:
    - i) für die beobachtete Einheit ein Kreditrisiko darstellt oder
    - ii) ein Aktivum der beobachteten Einheit ist oder
    - iii) nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard erfasst wird und in der Vergangenheit ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit dargestellt hat oder
    - iv) durch die in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige beobachtete Einheit verwaltet wird und
      - i. anderen institutionellen Einheiten desselben Rechtsträgers, dem die beobachtete Einheit angehört, gewährt wurde, oder
      - ii. von einem Rechtsträger gehalten wird, der kein Kreditinstitut ist, das in einem anderen Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist als die beobachtete Einheit und
  - b) wenn mindestens ein Schuldner ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers im Sinne des Artikels 1 Nummer 5 ist.
- (2) Für einen bestimmten Meldestichtag ist der Referenzzeitraum der Zeitraum, der am letzten Meldestichtag des Quartals vor diesem Meldestichtag beginnt und an diesem bestimmten Meldestichtag endet.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

*Artikel 5***Meldegrenze**

- (1) Kreditdaten sind für die in Artikel 4 genannten Instrumente zu melden, wenn der Betrag des Engagements des Schuldners zu irgendeinem Meldestichtag innerhalb des Referenzzeitraums mindestens 25 000 EUR beträgt.
- (2) Der unter Absatz 1 genannte Betrag des Engagements des Schuldners wird als Summe der Beträge des Engagements für alle Instrumente des Schuldners in Bezug auf die beobachtete Einheit auf der Grundlage des in Artikel 4 definierten Umfangs und der darin definierten Instrumente berechnet.

*Artikel 6***Statistische Berichtspflichten auf Einzelbasis**

- (1) Berichtspflichtige melden Kreditdaten auf Einzelbasis gemäß den Meldevorlagen in Anhang I.
- (2) Berichtspflichtige, die Rechtsträger sind, melden in Bezug auf alle beobachteten Einheiten, die Teil des Rechtsträgers sind. Berichtspflichtige, die ausländische Niederlassungen sind, melden in Bezug auf ihre eigene Tätigkeit.
- (3) Sind sowohl ein Rechtsträger als auch seine ausländische Niederlassung in Berichtsmitgliedstaaten gebietsansässig, greift zwecks Vermeidung von doppelten Berichtspflichten und abhängig von der Koordination zwischen den entsprechenden NZBen die folgende Regelung:
  - a) Die betreffende NZB des Rechtsträgers kann beschließen, die in Anhang I, Meldevorlage 1 aufgeführten Datenattribute nicht oder nur teilweise von dem Rechtsträger zu erheben, wenn die betreffenden Instrumente von der ausländischen Niederlassung gehalten oder verwaltet werden.
  - b) Die betreffende NZB der ausländischen Niederlassung kann beschließen, die in Anhang I, Meldevorlage 2 aufgeführten Datenattribute nicht oder nur teilweise von der ausländischen Niederlassung zu erheben.
- (4) Die betreffende NZB kann beschließen, keine Daten in Bezug auf ausländische Niederlassungen zu erheben, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind und die Teil eines Rechtsträgers sind, der der Berichtspflichtige ist.

*Artikel 7***Besondere statistische Berichtspflichten**

Die in Artikel 6 festgelegten statistischen Berichtspflichten werden in Bezug auf Kreditdaten reduziert, die bestimmte in Anhang II vorgesehene Kriterien erfüllen.

*Artikel 8***Allgemeine Pflichten für erweiterte Meldungen**

- (1) Berichtspflichtige und ihre ausländischen Niederlassungen, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind, richten zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verarbeitung und Übermittlung der Daten, die gemäß Artikel 6 dieser Verordnung auf Einzelbasis zu melden sind, die erforderlichen Organisationsstrukturen und geeignete interne Kontrollmechanismen ein.
- (2) Ausländische Niederlassungen, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind, gelten nicht als Berichtspflichtige im Sinne dieser Verordnung. Die Berichtspflichtigen stellen sicher, dass die betreffenden ausländischen Niederlassungen Regelungen, Prozesse und Mechanismen implementieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Berichtspflichten auf Einzelbasis zu sicherzustellen.
- (3) Die statistischen Berichtspflichten dieser Verordnung gelten unbeschadet sonstiger gegenwärtiger oder zukünftiger Berichtspflichten im Hinblick auf Kreditdaten, die gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder sonstigen Meldeverpflichtungen anwendbar sind.
- (4) Die NZBen können die an die EZB zu übermittelnden Daten im Rahmen weiter gefasster nationaler Meldeverpflichtungen erheben, die im Einklang mit den einschlägigen unionsrechtlichen bzw. den nationalen Rechtsvorschriften stehen. Diese weiter gefassten Meldeverpflichtungen können Daten umfassen, die anderen als statistischen Zwecken, beispielsweise bankaufsichtlichen Zwecken, dienen.

- (5) Die NZBen können Kreditdaten aus anderen Quellen erhalten.
- (6) Die Mindestanforderungen an Harmonisierung, Vollständigkeit, Detaillierungsgrad und Identifizierung von Vertragspartnern der Kreditdaten sind in den Meldevorlagen in Anhang I aufgeführt.

#### Artikel 9

##### **Identifizierung von Vertragspartnern**

- (1) Zum Zwecke der Meldung im Einklang mit dieser Verordnung verwenden Berichtspflichtige und NZBen zur Identifizierung von Vertragspartnern:
- a) eine Rechtsträgerkennung (LEI), sofern eine solche Kennung zugeteilt wurde; oder
- b) wenn keine LEI zugeteilt wurde, eine nationale Kennung wie in Anhang IV näher bestimmt.
- (2) NZBen können die in Anhang III beschriebenen Daten im Zusammenhang mit der Identifizierung von Vertragspartnern durch direkte Meldung der Berichtspflichtigen oder über Absichtserklärungen oder ähnliche Vereinbarungen mit nationalen statistischen Ämtern, nationalen Aufsichtsbehörden und sonstigen nationalen Behörden erhalten. Die NZBen legen die eindeutigen Kennungen fest, die zur ordnungsgemäßen Identifizierung von Vertragspartnern erforderlich sind, auf der Grundlage des in Anhang III spezifizierten Datenumfangs.

#### Artikel 10

##### **Zugang zu und Verwendung von Kreditdaten**

- (1) Die EZB und die NZBen nutzen die gemäß der vorliegenden Verordnung gemeldeten Kreditdaten in dem Umfang und zu den Zwecken, die in der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 definiert werden. Solche Daten können insbesondere für die Einrichtung und Unterhaltung eines Rückmeldeverfahrens gemäß Artikel 11 verwendet werden.
- (2) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet bestehender oder zukünftiger Arten der Nutzung von Kreditdaten, die gemäß Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Memoranden zulässig oder vorgeschrieben sind, wobei auch der grenzüberschreitende Austausch zu diesen Arten der Nutzung gehört.

#### Artikel 11

##### **Rückmeldeverfahren an die Berichtspflichtigen**

- (1) Die NZBen sind berechtigt, den Berichtspflichtigen Kreditdaten, einschließlich von einer anderen NZB erhobener Daten, zur Verfügung zu stellen, indem sie Rückmeldeverfahren oder sonstige Informationsdienste von zentralen Kreditregistern an Berichtspflichtige einrichten oder erweitern. Dabei können sie eine Teilmenge der gemäß dieser Verordnung erhobenen Kreditdaten im Einklang mit bewährten Verfahren (Best Practices) und innerhalb der Grenzen des anwendbaren gesetzlichen Vertraulichkeitsregimes bereitstellen. Berichtspflichtige dürfen die Daten ausschließlich für die Steuerung von Kreditrisiken und zur Verbesserung der Qualität der ihnen in Bezug auf bestehende oder zukünftige Instrumente zur Verfügung stehenden Kreditdaten nutzen. Sie dürfen die Daten nicht mit anderen Parteien teilen, es sei denn, ein Datenaustausch mit Dienstleistern ist für die genannten Zwecke unbedingt erforderlich und die Daten werden nur in Bezug auf den Berichtspflichtigen verwendet und der Berichtspflichtige stellt einen entsprechenden Vertraulichkeitsschutz im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung sicher, die jede andere Verwendung der Daten ausschließt und die Anonymisierung der Daten vorsieht, wo immer dies möglich ist, und die Löschung der Daten, sobald der Zweck, für den sie ausgetauscht wurden, erreicht wurde, vorsieht. Jede weitere Übermittlung der Daten durch den Dienstleister und jeder Datenaustausch mit kommerziellen Anbietern von Kreditdaten ist untersagt.
- (2) Die NZBen bestimmen den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Daten, das Verfahren für die Gewährung des Zugangs zu den Daten sowie eventuelle sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung dieser Daten unter Berücksichtigung des nationalen Rechtsrahmens und beliebiger sonstiger Einschränkungen, die sich aus der vertraulichen Natur der Daten ergeben.
- (3) Dieser Artikel verleiht Berichtspflichtigen keinen Anspruch auf Rückmeldeverfahren bzw. auf Erhalt spezifischer Informationen im Rahmen eines Rückmeldeverfahrens oder anderer Informationsdienste von zentralen Kreditregistern an Berichtspflichtige.

(4) Die NZBen sind berechtigt, einem Berichtspflichtigen vorübergehend den Zugang zu spezifischen Kreditdaten aus einem Rückmeldeverfahren zu verweigern, wenn der Berichtspflichtige seine eigenen statistischen Berichtspflichten nach dieser Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Qualität und Exaktheit der Daten, nicht erfüllt hat und in den Fällen, in denen ein Berichtspflichtiger seine in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt hat.

(5) Die NZBen sind berechtigt, anderen NZBen den Zugang zu den granularen Kreditdaten, die sie für die Zwecke eines Rückmeldeverfahrens erheben, zu verweigern. Die NZBen sind berechtigt, im Hinblick auf die Bereitstellung granularer Kreditdaten Reziprozität von jeder NZB zu verlangen, die Daten von einer anderen NZB für die Zwecke eines Rückmeldeverfahrens verlangt. Daten zu einer institutionellen Einheit eines in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässigen Berichtspflichtigen dürfen immer für Rückmeldeverfahren durch die betreffende NZB des Berichtspflichtigen verwendet werden, unabhängig davon, wo die institutionelle Einheit gebietsansässig ist.

#### Artikel 12

##### Zugang für Rechtsträger

(1) Rechtsträger oder Teile von Rechtsträgern, über die Kreditdaten gemeldet wurden, haben ein Recht auf Zugang zu diesen Daten bei der betreffenden NZB. Ferner können Rechtsträger verlangen, dass Berichtspflichtige sie betreffende fehlerhafte Daten berichtigen.

(2) Die NZBen können einem Rechtsträger oder Teilen von Rechtsträgern den Zugang zu den in Bezug auf diese gemeldeten Kreditdaten nur insoweit verweigern, als:

- a) ein solcher Zugang die legitimen Geheimhaltungsinteressen des Berichtspflichtigen, zum Beispiel in Bezug auf interne Bonitätsbeurteilungen, oder Dritter, insbesondere der Rechtsträger, über die Kreditdaten gemeldet wurden, verletzen würde oder
- b) die Daten nicht verwendet wurden, um ein Rückmeldeverfahren gemäß Artikel 11 einzurichten oder zu erweitern, und sie nicht Zugang zu diesen Daten nach Unionsrecht oder nationalen Rechtsvorschriften zu gewähren haben.

#### Artikel 13

##### Zeitliche Vorgaben

(1) Die Berichtspflichtigen melden Kreditdaten mit dem Stand der folgenden Meldestichtage:

- a) für monatliche Übermittlungen gilt der jeweils letzte Tag des Monats;
- b) für vierteljährliche Übermittlungen gilt der jeweils letzte Tag im März, Juni, September und Dezember.

(2) Die NZBen entscheiden über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Datenübermittlung seitens der Berichtspflichtigen, damit sie ihre Berichtsfristen gegenüber der EZB einhalten können, und informieren die Berichtspflichtigen entsprechend.

(3) Die NZBen benachrichtigen die Berichtspflichtigen über die Berichtspflichten mindestens 18 Monate vor dem ersten Meldestichtag, zu dem diese Berichtspflichtigen Daten gemäß dieser Verordnung vorbehaltlich sonstiger Berichtspflichten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder sonstigen Meldeverpflichtungen melden müssen.

(4) Monatliche Kreditdaten im Hinblick auf in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige beobachtete Einheiten werden von den NZBen am 30. banküblichen Arbeitstag nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats bis Geschäftsschluss an die EZB übermittelt.

(5) Vierteljährliche Kreditdaten im Hinblick auf in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige beobachtete Einheiten werden von den NZBen am 15. banküblichen Arbeitstag nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission <sup>(1)</sup> festgelegten Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss an die EZB übermittelt.

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

(6) Monatliche Kreditdaten im Hinblick auf nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige beobachtete Einheiten, die als ausländische Niederlassungen gelten, werden von den NZBen am 35. banküblichen Arbeitstag nach Ende des jeweiligen Berichtsmonats bis Geschäftsschluss an die EZB übermittelt.

(7) Vierteljährliche Kreditdaten im Hinblick auf nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige beobachtete Einheiten, die als ausländische Niederlassungen gelten, werden von den NZBen am 20. banküblichen Arbeitstag nach den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 festgelegten Einreichungsterminen bis Geschäftsschluss an die EZB übermittelt.

(8) Die NZBen übermitteln der EZB zusammen mit der ersten Übermittlung von Kreditdaten die Referenzdaten für alle Vertragspartner gemäß Abschnitt 1 aus der Meldevorlage 1 in Anhang I. Wenn eine Änderung auftritt, aktualisieren die NZBen die Daten bis spätestens zur Übermittlung von Kreditdaten, die für den ersten Meldestichtag relevant sind, an dem oder vor dem Datum, an dem die Änderung wirksam wurde. Nur insoweit die NZBen die Berichtspflichtigen nicht darüber unterrichten, dass sie aktualisierte Vertragspartner-Stammdaten aus anderen Quellen erhalten haben, aktualisieren die Berichtspflichtigen diese Daten, indem sie die NZBen über alle Änderungen bis zu dem von der betreffenden NZB verlangten Datum unterrichten, jedoch spätestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kreditdaten an die betreffende NZB für den ersten Meldestichtag nach dem Wirksamwerden der Änderung zu melden sind.

#### Artikel 14

### Gemeinsame Mindestanforderungen und nationale Berichtsverfahren

(1) Die Berichtspflichtigen erfüllen die für sie geltenden statistischen Berichtspflichten in Einklang mit den gemeinsamen Mindestanforderungen an die Übermittlung, Exaktheit, exakte Identifizierung der Vertragspartner und die Erfüllung von Konzepten und Korrekturen wie in Anhang V festgelegt.

(2) Die NZBen legen die von den Berichtspflichtigen einzuhaltenden Berichtsverfahren gemäß dieser Verordnung und ihrer nationalen Rechtsrahmen — soweit diese nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen — fest und setzen diese um. Die NZBen stellen sicher, dass diese Berichtsverfahren a) die Lieferung der geforderten statistischen Daten gewährleisten und b) eine Überprüfung der Erfüllung der in Anhang V festgelegten Mindestanforderungen an die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung von Konzepten und Korrekturen ermöglichen.

(3) Die NZBen dürfen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 auch aus anderen Quellen stammende Daten für ihre Übermittlung von Kreditdaten an die EZB nutzen, soweit die Daten die Qualitätsstandards und die zeitlichen Vorgaben erfüllen, die gemäß dieser Verordnung für von den Berichtspflichtigen erhobenen Daten gelten. Insbesondere die im Anhang V festgelegten Mindestanforderungen an die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung von Konzepten und Korrekturen müssen erfüllt werden.

#### Artikel 15

### Verschmelzung, Spaltung und Reorganisation

(1) Im Fall einer Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation, die die Erfüllung ihrer statistischen Berichtspflichten beeinträchtigen kann, benachrichtigen die betreffenden Berichtspflichtigen die entsprechende NZB über die Verfahren, die sie zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten statistischen Berichtspflichten vorgesehen haben, sobald die Absicht zur Umsetzung der Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation öffentlich gemacht worden ist und bevor sie wirksam wird.

(2) Unbeschadet der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Pflichten kann die betreffende NZB dem übernehmenden Institut erlauben, seiner statistischen Berichtspflicht im Rahmen von Übergangsverfahren nachzukommen. Diese Befreiung von den normalen Berichtsverfahren darf nicht länger als sechs Monate ab dem Datum der Verschmelzung, Spaltung oder Reorganisation dauern. Die Befreiung erfolgt unbeschadet der Pflicht des übernehmenden Instituts zur Erfüllung seiner Berichtspflichten im Einklang mit dieser Verordnung.

## Artikel 16

### **Ausnahmeregelungen und verminderte Meldefrequenz**

(1) Zur Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der in dieser Verordnung festgelegten Berichtspflichten kann die jeweilige NZB Ausnahmeregelungen für kleine Berichtspflichtige gewähren, sofern der gemeinsame Beitrag aller Berichtspflichtigen, denen eine Ausnahmeregelung gewährt wurde, zum Gesamtbetrag ausstehender Kredite gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/33) <sup>(1)</sup> aller im Berichtsmitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtigen 2 % nicht übersteigt. Die Ausnahmeregelungen können sich auf einige oder alle der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Berichtspflichten beziehen.

(2) Um die Umsetzung der Berichtspflichten zu unterstützen, kann die jeweilige NZB kleinen Berichtspflichtigen gestatten, Kreditdaten in Bezug auf die Meldestichtage vor dem 1. Januar 2021 vierteljährlich anstatt monatlich zu melden, sofern der gemeinsame Beitrag aller Berichtspflichtigen, die vierteljährlich melden, zum Gesamtbetrag ausstehender Kredite gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 aller im Berichtsmitgliedstaat gebietsansässiger Berichtspflichtigen unbeschadet ihrer Meldung von Kreditdaten nach einem anderen Rechtsrahmen, 4 % nicht übersteigt.

(3) Die NZBen dürfen Berichtspflichtigen Ausnahmeregelungen gewähren, sofern die NZBen Daten aus anderen Quellen erhalten, die der Qualität und den zeitlichen Vorgaben entsprechen, die nach Artikel 14 Absatz 3 erforderlich sind.

(4) Die NZBen unterrichten die folgenden Berichtspflichtigen über ihre Berichtspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 3:

- a) Berichtspflichtige, denen eine Ausnahmeregelung im Einklang mit Absatz 1 gewährt wurde;
- b) Berichtspflichtige, die Daten mit verminderter Meldefrequenz im Einklang mit Absatz 2 melden dürfen;
- c) Berichtspflichtige, die die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung oder verminderte Meldefrequenz im Einklang mit den Absätzen 1 oder 2 nicht mehr erfüllen.

## Artikel 17

### **Überprüfung und Zwangserhebung sowie Mindestanforderungen an die Qualität**

Die NZBen überprüfen die Daten, die sie von den Berichtspflichtigen erhalten, und führen erforderlichenfalls eine Zwangserhebung der Daten, die gemäß der vorliegenden Verordnung durch die Berichtspflichtigen vorzulegen sind, durch, unbeschadet des Rechts der EZB, diese Rechte selbst auszuüben. Die NZBen üben dieses Recht insbesondere aus, wenn ein Berichtspflichtiger die in Anhang V festgelegten Mindestanforderungen an die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung von Konzepten und Korrekturen nicht einhält.

## Artikel 18

### **Sanktionen**

Die EZB kann Berichtspflichtigen, die die Berichtspflichten der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen, gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 Sanktionen auferlegen. Den Berichtspflichtigen werden insoweit keine Sanktionen auferlegt, als sie nachweisen, dass ihnen die Meldung der angeforderten Daten auf der Grundlage der nationalen Rechtsvorschriften eines Landes, in dem die Niederlassung, über die sie Daten melden müssen, gebietsansässig ist, nicht möglich ist. Das Recht der EZB, für den Fall der Nichtbeachtung der Berichtspflichten dieser Verordnung Sanktionen zu verhängen, ist unabhängig vom Recht einer NZB, im Einklang mit ihrem nationalen Recht Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung statistischer oder sonstiger Berichtspflichten, die nach dem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 für die Berichtspflichtigen gelten, zu verhängen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 1).



*Artikel 19***Übergangsbestimmung**

Die NZBen können die erste Übermittlung der Kreditdaten an die EZB in Bezug auf die Meldestichtage vor dem 1. Februar 2019 verschieben, sofern sie diese Daten spätestens zum 31. März 2019 der EZB übermitteln.

*Artikel 20***Vereinfachtes Änderungsverfahren**

Unter Berücksichtigung der Ansicht des STC ist das Direktorium befugt, technische Änderungen an den Anhängen vorliegender Verordnung vorzunehmen, sofern diese Änderungen weder den zugrunde liegenden konzeptionellen Rahmen ändern noch Auswirkungen auf den Meldeaufwand der Berichtspflichtigen haben. Das Direktorium unterrichtet den EZB-Rat unverzüglich über solche Änderungen.

*Artikel 21***Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 31. Dezember 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Mai 2016.

*Für den EZB-Rat*  
*Der Präsident der EZB*  
Mario DRAGHI

\_\_\_\_\_

## ANHANG I

**Zu meldende Daten und Meldevorlagen**

1. Die gemäß dieser Verordnung zu meldenden Daten beziehen sich auf zahlreiche Elemente, z. B. Gläubiger, Schuldner, Instrumente, Sicherheiten usw., die untereinander verknüpft sind. Zum Beispiel können einem Schuldner mehrere Kredite gewährt werden oder eine einzige Sicherheit kann zur Besicherung mehrerer Instrumente dienen. Datensätze zur Meldung der spezifischen Informationen für jedes dieser Elemente werden in diesem Anhang dargelegt.
2. Die Informationen für jeden Datensatz beziehen sich auf ein einziges Element, z. B. ein Instrument, oder auf die Kombination mehrerer Elemente, z. B. „Instrument-Sicherheit“, und legen dabei den für jeden Datensatz zu leistenden Grad der Granularität fest. Die Datensätze sind in zwei Meldevorlagen gegliedert.
3. Die Berichtspflichten für die in den einzelnen Meldevorlagen enthaltenen Datenattribute werden in den Anhängen II und III dargelegt.
4. Die in den einzelnen Meldevorlagen enthaltenen Datenattribute werden in Anhang IV definiert.
5. Beträge werden in Euro gemeldet. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses, also des durchschnittlichen Kurses, zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

**Meldevorlage 1****1. Vertragspartner-Stammdaten**

- 1.1 Der Grad der Granularität der Vertragspartner-Stammdaten ist der Vertragspartner. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen und b) Vertragspartnerkennung.
- 1.2 Jede Vertragspartnerkennung muss für jeden vom selben Berichtspflichtigen gemeldeten Vertragspartner eindeutig sein, und jeder Vertragspartner muss vom Berichtspflichtigen stets mit seiner eindeutigen Vertragspartnerkennung gekennzeichnet werden. Diese Kennung darf vom selben Berichtspflichtigen zu keinem Zeitpunkt für die Kennzeichnung eines anderen Vertragspartners verwendet werden. Die NZBen können Berichtspflichtige verpflichten, von der betreffenden NZB festgelegte Vertragspartnerkennungen zu verwenden.
- 1.3 Die zu registrierenden Vertragspartner sind alle institutionelle Einheiten, die Rechtsträger oder Teile von Rechtsträgern sind, und mit den gemäß den Artikeln 4 und 5 gemeldeten Instrumenten verknüpft sind oder zur Absicherung dieser Instrumente Sicherheiten verwenden. Die zu registrierenden Vertragspartner sind insbesondere: a) Gläubiger, b) Schuldner, c) Sicherungsgeber, d) Originatoren, e) Servicer (Forderungsverwalter), f) Hauptverwaltungen der Unternehmen, g) direkte Muttergesellschaften und h) oberste Muttergesellschaften. Eine einzelne Entität kann in Bezug auf mehrere Instrumente Vertragspartner sein oder beim selben Instrument unterschiedliche Rollen als Vertragspartner übernehmen. Jeder Vertragspartner sollte jedoch nur einmal registriert werden.
- 1.4 Die für die einzelnen Arten von Vertragspartnern erforderlichen Informationen werden in Anhang III genannt.
- 1.5 Die Vertragspartnerdaten beschreiben die Merkmale des Vertragspartners.
- 1.6 Für natürliche Personen, die mit Instrumenten in Verbindung stehen, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden, ist kein Datensatz zu melden.
- 1.7 Die Datensätze sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem der Vertragspartner einen in AnaCredit registrierten Vertrag abgeschlossen hat. Wenn eine Änderung eintritt, müssen die Datensätze spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu dem Meldestichtag aktualisiert werden, an dem die Änderung wirksam wurde.

## 2. Instrumentendaten

- 2.1 Der Grad der Granularität der Instrumentendaten ist das Instrument. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit, c) Vertragskennung und d) Instrumentenkennung.
- 2.2 Jede Vertragskennung muss für jeden Vertrag, der ein Kreditrisiko in sich birgt, innerhalb einer beobachteten Einheit eindeutig sein. Diese Kennung darf zu keinem Zeitpunkt für die Kennzeichnung eines anderen Vertrags mit derselben beobachteten Einheit verwendet werden. Jede Instrumentenkennung muss für jeden Vertrag eindeutig sein. Das heißt, dass allen in einen einzigen Vertrag eingebetteten Instrumenten eine eigene Instrumentenkennung zuzuordnen ist, und diese darf zu keinem Zeitpunkt erneut verwendet werden, um ein anderes Instrument innerhalb des Vertrags zu kennzeichnen.
- 2.3 Mit den Instrumentendaten wird jedes Instrument registriert, das im Rahmen eines Vertrags zwischen der beobachteten Einheit und den Vertragspartnern existiert, einschließlich aller Instrumente zwischen institutionellen Einheiten innerhalb desselben Rechtsträgers.
- 2.4 Mit den Instrumentendaten werden die Merkmale des Instruments beschrieben, die sich im Laufe der Zeit selten ändern.
- 2.5 Die Datensätze sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem das Instrument in AnaCredit registriert wird. Wenn eine Änderung eintritt, müssen die Datensätze spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu dem Meldestichtag aktualisiert werden, an dem oder vor dem die Änderung wirksam wurde.

## 3. Finanzdaten

- 3.1 Der Grad der Granularität der Finanzdaten ist das Instrument. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit, c) Vertragskennung und d) Instrumentenkennung.
- 3.2 Die Finanzdaten beschreiben die finanzielle Entwicklung des Instruments.
- 3.3 Jeder in Anspruch genommene Betrag eines Instruments muss im Datenattribut „ausstehender Nominalwert“ registriert werden. Zugesagte, nicht in Anspruch genommene Beträge eines Instruments sind im Datenattribut „außerbilanzieller Wert“ zu registrieren.
- 3.4 Die Datensätze sind monatlich zu melden.

## 4. Daten zu Vertragspartner-Instrument

- 4.1 Der Grad der Granularität der Daten zu Vertragspartner-Instrument ist die Kombination „Vertragspartner-Instrument“, und jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig gekennzeichnet: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit, c) Vertragspartnererkennung, d) Vertragskennung, e) Instrumentenkennung und f) Rolle der Vertragspartner.
- 4.2 Mit den Daten zu Vertragspartner-Instrument wird die Rolle eines jeden Vertragspartners für jedes Instrument beschrieben.
- 4.3 Für natürliche Personen, die mit Instrumenten in Verbindung stehen, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden, ist kein Datensatz zu melden.
- 4.4 Die Datensätze sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem oder vor dem das Instrument in AnaCredit registriert wurde. Wenn eine Änderung eintritt, müssen die Datensätze spätestens zum Zeitpunkt der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten mit Relevanz für den Meldestichtag aktualisiert werden, an dem oder vor dem die Änderung wirksam wurde.

## 5. Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung

- 5.1 Der Grad der Granularität der Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung ist die Kombination „Vertragspartner-Instrument“. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit, c) Vertragspartnererkennung, d) Vertragskennung und e) Instrumentenkennung.
- 5.2 Mit diesen Daten werden die Beträge gesamtschuldnerischer Verbindlichkeiten für jedes Instrument registriert, die dem jeweiligen Schuldner entsprechen, der bezogen auf das einzelne Instrument für sie gesamtschuldnerisch haftet.
- 5.3 Für natürliche Personen, die mit Instrumenten in Verbindung stehen, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden, ist kein Datensatz zu melden.
- 5.4 Die Datensätze sind monatlich zu melden.

Datensatz	Datenattribut
1. Vertragspartner-Stammdaten	Kennung des Berichtspflichtigen Vertragspartnererkennung Rechtsträgerkennung (LEI) Nationale Kennung Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens Kennung der direkten Muttergesellschaft Kennung der obersten Muttergesellschaft Name Anschrift: Straße Anschrift: Stadt/Gemeinde/Ortschaft Anschrift: Kreis/Verwaltungseinheit Anschrift: Postleitzahl Anschrift: Land Rechtsform Institutioneller Sektor Wirtschaftszweigklassifikation Status von Gerichtsverfahren Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens Unternehmensgröße Datum der Unternehmensgröße Beschäftigtenzahl Bilanzsumme Jahresumsatz Rechnungslegungsstandard
2. Instrumentendaten	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Instrumentenkennung Art des Instruments Tilgungsart

Datensatz	Datenattribut
	<p> Währung  Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument  Datum des Vertragsabschlusses  Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen  Zinsobergrenze  Zinsuntergrenze  Häufigkeit der Zinsanpassung  Zinsspanne/Marge  Zinsart  Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum  Anfangsbetrag des Engagements  Zahlungshäufigkeit  Projektfinanzierungskredit  Zweck  Rückgriff  Referenzsatz  Abwicklungstermin  Nachrangige Forderung  Konsortialvertragskennung  Rückzahlungsansprüche  Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf </p>
3. Finanzdaten	<p> Kennung des Berichtspflichtigen  Kennung der beobachteten Einheit  Vertragskennung  Instrumentenkennung  Zinssatz  Nächster Zinsanpassungstermin  Ausfallstatus des Instruments  Datum des Ausfallstatus des Instruments  Übertragener Betrag  Rückstände für das Instrument  Datum der Rückstände für das Instrument  Verbriefungsart  Ausstehender Nominalwert  Aufgelaufene Zinsen  Außerbilanzieller Wert </p>
4. Daten zu Vertragspartner-Instrument	<p> Kennung des Berichtspflichtigen  Kennung der beobachteten Einheit  Vertragspartnerkennung  Vertragskennung  Instrumentenkennung  Rolle der Vertragspartner </p>

Datensatz	Datenattribut
5. Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragspartnerkennung Vertragskennung Instrumentenkennung Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung

## Meldevorlage 2

### 6. Rechnungslegungsdaten

6.1 Der Grad der Granularität der Rechnungslegungsdaten ist das Instrument. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit, c) Vertragskennung und d) Instrumentenkennung.

6.2 Mit diesen Daten wird die Entwicklung des Instruments in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechnungslegungsstandards des Rechtsträgers der beobachteten Einheit beschrieben. Unterliegt der Berichtspflichtige der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/13) <sup>(1)</sup>, werden die Daten gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) oder national gemeinhin akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) erfasst, die durch den Rechtsträger der beobachteten Einheit zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) angewendet werden.

6.3 Die Datensätze sind vierteljährlich zu melden.

### 7. Daten empfangener Sicherheiten

7.1 Der Grad der Granularität der Daten empfangener Sicherheiten ist die empfangene Sicherheit. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit und c) Kennung der Sicherheit.

7.2 Berichtspflichtige sollten sämtliche als Sicherheitsleistung empfangene Sicherheiten für die Rückzahlung aller in den Instrumentendaten gemeldeten Instrumente unabhängig von der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheit für die Kreditrisikominderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 melden.

7.3 Mit diesen Daten werden die empfangenen Sicherheiten beschrieben.

7.4 Die Datensätze sind spätestens mit der monatlichen Übermittlung der Kreditdaten zu melden, die für den Meldestichtag relevant sind, zu dem oder vor dem die Sicherheit als Sicherheit für die Rückzahlung eines in AnaCredit gemeldeten Instruments empfangen wurde. Wenn eine Änderung eintritt, müssen die Datensätze spätestens mit der vierteljährlichen Übermittlung der Kreditdaten aktualisiert werden, die für den Meldestichtag relevant sind, an dem oder vor dem die Änderung wirksam wurde.

### 8. Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit

8.1 Der Grad der Granularität der Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit ist die Kombination „Instrument-empfangene Sicherheit“. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit, c) Vertragskennung, d) Instrumentenkennung und e) Kennung der Sicherheit.

8.2 Mit diesen Daten werden alle empfangenen Sicherheiten bezogen auf das von ihnen besicherte Instrument beschrieben.

8.3 Die Datensätze sind monatlich zu melden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13).

## 9. Daten des Vertragspartnerrisikos

- 9.1 Der Grad der Granularität der Daten des Vertragspartnerrisikos ist der Vertragspartner. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit und c) Vertragspartnerkennung.
- 9.2 Die Daten ermöglichen die Bewertung des Gegenparteiausfallrisikos.
- 9.3 Diese Daten werden nur für Schuldner und Sicherungsgeber benötigt.
- 9.4 Für natürliche Personen, die mit Instrumenten in Verbindung stehen, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden, ist kein Datensatz zu melden.
- 9.5 Die Datensätze sind monatlich zu melden.
- 9.6 Die betreffende NZB kann beschließen, die Daten des Vertragspartnerrisikos vierteljährlich zu erfassen.

## 10. Daten des Vertragspartnerausfalls

- 10.1 Der Grad der Granularität der Daten des Vertragspartnerausfalls ist der Vertragspartner. Jeder Datensatz wird durch die Kombination folgender Datenattribute eindeutig identifiziert: a) Kennung des Berichtspflichtigen, b) Kennung der beobachteten Einheit und c) Vertragspartnerkennung.
- 10.2 Diese Daten ermöglichen die unverzügliche Identifizierung von ausgefallenen Vertragspartnern.
- 10.3 Diese Daten werden nur für Schuldner und Sicherungsgeber benötigt.
- 10.4 Für natürliche Personen, die mit Instrumenten in Verbindung stehen, die im Rahmen von AnaCredit gemeldet werden, ist kein Datensatz zu melden.
- 10.5 Die Datensätze sind monatlich zu melden.

Daten	Datenattribut
6. Rechnungslegungsdaten	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Instrumentenkennung Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten Bilanzieller Ansatz Kumulierte Abschreibungen Kumulierter Wertminderungsbetrag Art der Wertminderung Verfahren zur Bewertung der Wertminderung Belastungsquellen Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken Leistungsstatus des Instruments Datum des Leistungsstatus des Instruments Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Forderungen Stundungs- und Neuverhandlungsstatus Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall Bankaufsichtliches Portfolio Buchwert

Daten	Datenattribut
7. Daten empfangener Sicherheiten	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Kennung der Sicherheit Kennung des Sicherungsgebers Art der Sicherheit Wert der Sicherheit Art des Wertes der Sicherheit Ansatz der Sicherheitenbewertung Belegenheitsort der Immobiliensicherheit Datum des Wertes der Sicherheit Fälligkeitstag der Sicherheit Ursprünglicher Wert der Sicherheit Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit
8. Daten zu Instrument-empfangene Sicherheit	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Instrumentenkennung Kennung der Sicherheit Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit
9. Daten des Vertragspartnerrisikos	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragspartnerkennung Ausfallwahrscheinlichkeit
10. Daten des Vertragspartnerausfalls	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragspartnerkennung Ausfallstatus des Vertragspartners Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners



## ANHANG II

**Besondere statistische Berichtspflichten**

Gemäß Artikel 7 müssen die in Artikel 6 definierten besonderen statistischen Berichtspflichten reduziert werden, wenn besondere Bedingungen vorliegen. In den folgenden vier Beispielen werden die besonderen Bedingungen beschrieben, unter denen nicht der vollständige Kreditdatensatz erforderlich ist.

**1. Beobachtete Einheiten, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind**

Instrumente, bei denen die beobachtete Einheit eine nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige ausländische Niederlassung ist.

**2. Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen**

Instrumente, in denen die beobachtete Einheit

- a) kein gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beaufsichtigtes Institut ist oder
- b) eine ausländische Niederlassung eines nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beaufsichtigten Rechtsträgers ist.

**3. Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente**

Instrumente, die

- a) ausgebucht sind und
- b) verwaltet werden.

**4. Instrumente, deren Ursprung vor dem 1. September 2018 liegt**

Instrumente mit einem Datum des Vertragsabschlusses vor dem 1. September 2018.

Tabelle 1 enthält die Berichtspflichten für jedes Datenattribut in jedem der vier Beispiele unter Verwendung folgender Klassifikationen:

- a) N: Die betreffenden NZBen können abhängig von individuellen Vereinbarungen beschließen, diese Informationen bei einzelnen Berichtspflichtigen nicht zu erheben.
- b) X: nicht berichtspflichtige Informationen.

Fehlt eine Klassifikation, sind die Informationen berichtspflichtig.

Treffen in Tabelle 1 mehrere Beschreibungen auf Daten zu, gilt die am wenigsten schwerwiegende Berichtspflicht.

Tabelle 1

**Besondere statistische Berichtspflichten**

	1. Beobachtete Einheiten, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind	2. Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen	3. Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente	4. Instrumente, deren Ursprung vor dem 1. September 2018 liegt
Projektfinanzierungskredit	N			
Datum des Vertragsabschlusses	N			
Zinsart	N			
Häufigkeit der Zinsanpassung	N			
Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen	N			N

	1. Beobachtete Einheiten, die nicht in einem Berichtsmittgliedstaat gebietsansässig sind	2. Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen	3. Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente	4. Instrumente, deren Ursprung vor dem 1. September 2018 liegt
Referenzsatz	N			
Zinsspanne/Marge	N			
Zinsobergrenze	N		N	
Zinsuntergrenze	N		N	
Tilgungsart	N			N
Zahlungshäufigkeit	N			N
Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf		N	N	
Nächster Zinsanpassungstermin	N			
Ausfallstatus des Instruments		N		
Datum des Ausfallstatus des Instruments		N		
Aufgelaufene Zinsen	N			
Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten			X	
Belastungsquellen		N	X	
Kumulierte Abschreibungen			X	
Kumulierter Wertminderungsbetrag			X	
Art der Wertminderung			X	
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung			X	
Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken			X	

	1. Beobachtete Einheiten, die nicht in einem Berichtsmittgliedstaat gebietsansässig sind	2. Beobachtete Einheiten, die keinen Eigenmittelanforderungen unterliegen	3. Vollständig ausgebuchte, verwaltete Instrumente	4. Instrumente, deren Ursprung vor dem 1. September 2018 liegt
Leistungsstatus des Instruments		N		
Datum des Leistungsstatus des Instruments		N		
Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Risikopositionen			X	
Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus				N
Bankaufsichtliches Portfolio		X	X	
Buchwert			X	
Ursprünglicher Wert der Sicherheit				N
Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit				N
Ausfallwahrscheinlichkeit		N	N	
Ausfallstatus des Vertragspartners		N	N	
Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners		N	N	

## ANHANG III

**Vertragspartner-Stammdaten**

Tabellen 2 und 3 spezifizieren die Berichtspflichten für jedes Datenattribut in den Vertragspartner-Stammdaten gemäß der Beschreibung in Meldevorlage 1 von Anhang I.

Tabelle 2 spezifiziert die Pflichten für in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige Vertragspartner, während Tabelle 3 die Pflichten für Vertragspartner enthält, die nicht in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig sind.

Die folgende Klassifikation der Pflichten wird verwendet:

- a) N: Die betreffenden NZBen können nach Maßgabe individueller Regelungen beschließen, diese Informationen bei einzelnen Berichtspflichtigen nicht zu erheben;
- b) X: nicht berichtspflichtige Informationen.

Fehlt eine Klassifikation, sind die Informationen berichtspflichtig.

Treffen in Tabelle 2 oder 3 mehrere Beschreibungen auf Daten zu, gilt die schwerwiegendste Berichtspflicht.

Tabelle 2

**Besondere Berichtspflichten zu Vertragspartner-Stammdaten gebietsansässiger Vertragspartner in einem Berichtsmitgliedstaat**

	1. Berichtspflichtiger	2. Beobachtete Einheit	3. Gläubiger	4. Schuldner — Sämtliche vor dem 1. September 2018 entstandene Instrumente	5. Schuldner — Mindestens ein am oder nach dem 1. September 2018 entstandenes Instrument	6. Sicherungsgeber	7. Hauptverwaltung des Unternehmens	8. Direkte Muttergesellschaft	9. Oberste Muttergesellschaft	10. Originator	11. Servicer
<b>Vertragspartner-Stammdaten</b>											
Vertragspartnerkennung											
Rechtsträgerkennung (LEI)			N	N	N	N	N	N	N	N	N
Nationale Kennung	N	N	N			N	N	N	N	N	N
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	X	X	X	N		N	X	X	X	X	X
Kennung der direkten Muttergesellschaft	X	X	X	N		N	X	X	X	X	X
Kennung der obersten Muttergesellschaft	X	X	X	N		N	X	X	X	X	X







## ANHANG IV

**Datenattribute, Definitionen und Werte**

Diese Tabelle enthält ausführliche Standardbeschreibungen und Definitionen der in Anhang I bis III genannten Datenattribute. Sie enthält auch die für die Datenattribute zu meldenden Werte, einschließlich der Beschreibungen der Werte.

NZBen sind dafür verantwortlich, die Datenattribute und Werte in äquivalente Datenattribute und Werte umzuwandeln, die auf nationaler Ebene anwendbar sind.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Vertragspartnerkennung</b>	Datenattribut	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertragspartners. Jeder Vertragspartner muss eine Vertragspartnerkennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vertragspartnerkennung für eine andere Partei verwendet werden.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Kennung des Berichtspflichtigen</b>	Datenattribut	Vertragspartnerkennung für den Berichtspflichtigen.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Kennung der beobachteten Einheit</b>	Datenattribut	Vertragspartnerkennung für die beobachtete Einheit.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Vertragskennung</b>	Datenattribut	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags. Jeder Vertrag muss eine Vertragskennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Instrumentenkennung</b>	Datenattribut	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Instruments eines einzelnen Vertrags. Jedes Instrument muss eine Instrumentenkennung haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Instrumentenkennung für ein anderes Instrument des gleichen Vertrags verwendet werden.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Kennung der Sicherheit</b>	Datenattribut	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit. Jede Sicherheit muss eine Kennung der Sicherheit haben. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann nicht als Kennung der Sicherheit für eine andere Sicherheit verwendet werden.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.



Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Kennung des Sicherungsgebers</b>	Datenattribut	Vertragspartnerkennung für den Sicherungsgeber Wenn der Sicherungsgeber kein Rechtsträger ist, ist es nicht erforderlich, die Kennung des Sicherungsgebers zu melden.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Vertragspartner-Stammdaten</b>		
<b>Rechtsträgerkennung (LEI)</b>	Datenattribut	Die gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Rechtsträgerkennung.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Nationale Kennung</b>	Datenattribut	Ein allgemein genutzter Identifikationscode, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Vertragspartners oder des Rechtsträgers, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist, innerhalb ihres Sitzlandes ermöglicht. Für einen Vertragspartner, der eine ausländische Niederlassung ist, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Niederlassung. Für einen Vertragspartner, der keine ausländische Niederlassung ist, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens</b>	Datenattribut	Vertragspartnerkennung für den Rechtsträger, von dem die ausländische Niederlassung rechtlich abhängig ist. Diese Daten sind nur für Vertragspartner zu melden, die ausländische Niederlassungen sind.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Kennung der direkten Muttergesellschaft</b>	Datenattribut	Vertragspartnerkennung für den Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Hat der Schuldner keine Muttergesellschaft, ist die Vertragspartnerkennung für den Schuldner selbst zu melden. Muttergesellschaft hat dieselbe Bedeutung wie die Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Kennung der obersten Muttergesellschaft</b>	Datenattribut	Vertragspartnerkennung für den Rechtsträger, der die oberste Muttergesellschaft des Vertragspartners ist. Diese oberste Muttergesellschaft hat keine Muttergesellschaft. Hat der Schuldner keine Muttergesellschaft, ist die Vertragspartnerkennung für den Schuldner selbst zu melden. Muttergesellschaft hat dieselbe Bedeutung wie die Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Name</b>	Datenattribut	Vollständiger Name des Vertragspartners.
Zeichenkette	Wert	Eine endliche Folge von Zeichen.
<b>Anschrift: Straße</b>	Datenattribut	Anschrift des Vertragspartners, Straße und Hausnummer.
Zeichenkette	Wert	Eine endliche Folge von Zeichen.
<b>Anschrift: Stadt/Gemeinde/Ortschaft</b>	Datenattribut	Stadt, Gemeinde oder Ortschaft des Vertragspartners.
Zeichenkette	Wert	Eine endliche Folge von Zeichen.
<b>Anschrift: Postleitzahl</b>	Datenattribut	Postleitzahl des Vertragspartners.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Anschrift: Kreis/Verwaltungseinheit</b>	Datenattribut	Kreis oder vergleichbare Verwaltungseinheit für in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebietsansässige Vertragspartner.
Zeichenkette	Wert	NUTS-3-Regionen
<b>Anschrift: Land</b>	Datenattribut	Land des Vertragspartners.
ISO 3166-1: Alpha-2-Codes	Wert	ISO 3166-1: Alpha-2-Code des Landes
<b>Rechtsform</b>	Datenattribut	Art des Unternehmens wie im nationalen Rechtssystem definiert.
Zeichenkette	Wert	Eine endliche Folge von Zeichen.
<b>Institutioneller Sektor</b>	Datenattribut	Institutioneller Sektor gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/40) (1).
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Wert	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang A Nummern 2.45 bis 2.50 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Zentralbank	Wert	Zentralbanken im Sinne von Anhang A Nummern 2.72 bis 2.74 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Kreditinstitute	Wert	Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	Wert	Einlagen entgegennehmende Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, wie in Artikel 1 Buchstabe a Nummer 2 Punkt a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert.
Geldmarktfonds (MMF)	Wert	Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33).

Begriff	Begriffsart	Definition
Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	Wert	Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) im Sinne von Anhang A Nummern 2.82 bis 2.85 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Verbriefungszweckgesellschaften	Wert	Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne der Definition in Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013.
Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften, Altersvorsorgeeinrichtungen und Verbriefungszweckgesellschaften)	Wert	Sonstige Finanzinstitute ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Anhang A Nummer 2.86 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 mit Ausnahme von Verbriefungszweckgesellschaften im Sinne von Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40).
Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten	Wert	Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten im Sinne von Anhang A Nummer 2.63 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	Wert	Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber im Sinne von Anhang A Nummern 2.98 bis 2.99 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Versicherungsgesellschaften	Wert	Versicherungsgesellschaften im Sinne von Anhang A Nummern 2.100 bis 2.104 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Altersvorsorgeeinrichtungen	Wert	Altersvorsorgeeinrichtungen im Sinne von Anhang A Nummern 2.105 bis 2.110 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Bund (Zentralstaat)	Wert	Bund (Zentralstaat) im Sinne von Anhang A Nummer 2.114 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Länder	Wert	Länder im Sinne von Anhang A Nummer 2.115 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Gemeinden	Wert	Gemeinden im Sinne von Anhang A Nummer 2.116 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Sozialversicherung	Wert	Sozialversicherung im Sinne von Anhang A Nummer 2.117 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Wert	Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Sinne von Anhang A Nummern 2.129 bis 2.130 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
<b>Wirtschaftszweigklassifikation</b>	Datenattribut	Aufstellung der Vertragspartner gemäß ihrer Wirtschaftszweige nach der NACE Revision 2 zur Aufstellung der statistischen Systematik, geregelt in Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> .

Begriff	Begriffsart	Definition
NACE-Code	Wert	Zwei-, drei- oder vierstufiger NACE-Code gemäß Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.
<b>Status von Gerichtsverfahren</b>	Datenattribut	Kategorien zur Beschreibung des rechtlichen Status eines Vertragspartners im Hinblick auf seine Solvenz auf der Grundlage des nationalen Rechtsrahmens.  Die NZBen sollten diese Werte in den nationalen Rechtsrahmen umwandeln. Zu gegebener Zeit sollte von jeder NZB eine Referenztabelle erstellt werden, um länderübergreifende Interpretationen und Vergleiche dieser Werte zu unterstützen.
Keine rechtlichen Schritte ergriffen	Wert	In Bezug auf die Solvenz oder Verschuldung eines Vertragspartners wurden keine rechtlichen Schritte eingeleitet.
Unter gerichtlicher Verwaltung, Zwangsverwaltung oder ähnlichen Maßnahmen	Wert	Alle Verfahren, an denen eine gerichtliche oder vergleichbare Stelle beteiligt ist und die darauf abzielen, eine Umschuldungsvereinbarung der Gläubiger herbeizuführen, mit Ausnahme von Konkurs- oder Insolvenzverfahren.
Konkurs/Insolvenz	Wert	Kollektive und bindende Konkurs- oder Insolvenzverfahren unter gerichtlicher Kontrolle, die zur teilweisen oder gesamten Entziehung des Vermögens eines Vertragspartners und zur Bestellung eines Insolvenzverwalters führen.
Andere rechtliche Maßnahmen	Wert	Andere als die bereits angegebenen rechtlichen Maßnahmen, einschließlich zweiseitiger rechtlicher Maßnahmen zwischen dem Berichtspflichtigen und dem Vertragspartner.
<b>Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens</b>	Datenattribut	Der Tag, an dem die rechtlichen Schritte wie im Attribut „Status der Eröffnung von Gerichtsverfahren“ gemeldet, eingeleitet wurden. Es sollte sich um das jüngste relevante vor dem Berichtsdatum liegende Datum handeln und nur gemeldet werden, wenn das Datenattribut „Status der Eröffnung von Gerichtsverfahren“ nicht den Wert „Keine rechtlichen Schritte ergriffen“ hat.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Unternehmensgröße</b>	Datenattribut	Einstufung der Unternehmen nach Größe gemäß dem Anhang der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG (?).
Großunternehmen	Wert	Ein Unternehmen, das nicht als Kleinunternehmen oder als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß dem Anhang der Empfehlung 2003/361/EG eingestuft ist.
Mittleres Unternehmen	Wert	Unternehmen, das als KMU, nicht aber als kleines oder Kleinunternehmen gemäß dem Anhang der Empfehlung 2003/361/EG eingestuft ist.

Begriff	Begriffsart	Definition
Kleines Unternehmen	Wert	Unternehmen, das als kleines Unternehmen gemäß dem Anhang der Empfehlung 2003/361/EG eingestuft ist.
Kleinstunternehmen	Wert	Unternehmen, das als Kleinstunternehmen gemäß dem Anhang der Empfehlung 2003/361/EG eingestuft ist.
<b>Datum der Unternehmensgröße</b>	Datenattribut	Das Datum, auf das der in „Unternehmensgröße“ angegebene Wert Bezug nimmt. Dies ist das Datum der zuletzt verwendeten Daten zur Einstufung oder Überprüfung der Einstufung von Unternehmen.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Beschäftigtenzahl</b>	Datenattribut	Anzahl der für den Vertragspartner arbeitenden Beschäftigten gemäß Artikel 5 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG.
Numerisch	Wert	Nicht negative Zahl.
<b>Bilanzsumme</b>	Datenattribut	Buchwert der gesamten Aktiva des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Jahresumsatz</b>	Datenattribut	Jahresumsatz nach Abzug aller Preisnachlässe und Umsatzsteuern des Vertragspartners gemäß der Empfehlung 2003/361/EG. Äquivalent des Konzepts „Gesamtjahresumsatz“ wie in Artikel 153 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Rechnungslegungsstandard</b>	Datenattribut	Vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeter Rechnungslegungsstandard. Unterliegt der Berichtspflichtige der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13), werden die Daten gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards — IFRS) oder national gemeinhin akzeptierten Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) gemeldet, die durch den Rechtsträger der beobachteten Einheit zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) angewendet werden.

Begriff	Begriffsart	Definition
IFRS	Wert	IFRS, anzuwenden nach Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).
Nationale GAAP in Übereinstimmung mit IFRS	Wert	Gemäß Richtlinie 86/635/EWG (?) entwickelte nationale Rahmenvorschriften für die Rechnungslegung, die IFRS Kriterien für Instrumente anwenden.
Nationale GAAP in Übereinstimmung mit IFRS	Wert	Gemäß Richtlinie 86/635/EWG entwickelte nationale Rahmenvorschriften für die Rechnungslegung, die keine IFRS Kriterien für Instrumente anwenden.

#### Daten des Vertragspartnerrisikos

<b>Ausfallwahrscheinlichkeit</b>	Datenattribut	Die Ausfallwahrscheinlichkeit des Vertragspartners im Laufe eines Jahres, ermittelt im Einklang mit Artikeln 160, 163, 179 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Numerisch	Wert	Eine Zahl von 0 bis 1.

#### Daten des Vertragspartnerausfalls

<b>Ausfallstatus des Vertragspartners</b>	Datenattribut	Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Kategorien zur Beschreibung der Gründe, aus denen ein Ausfall des Vertragspartners gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen kann.
Kein Ausfall	Wert	Kein Ausfall des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung	Wert	Ausfall des Vertragspartners gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung.
Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen	Wert	Ausfall des Vertragspartners gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen.
Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen	Wert	Ausfall des Vertragspartners gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen.
<b>Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners</b>	Datenattribut	Datum, zu dem der im Datenattribut „Ausfallstatus des Vertragspartners“ gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Instrumentendaten</b>		
<b>Art des Instruments</b>	Datenattribut	Klassifikation des Instruments nach der Art der zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen.
Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte	Wert	Einlagen im Sinne von Anhang A Nummer 5.79 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 ohne umgekehrte Pensionsgeschäfte.
Überziehung	Wert	Überziehung im Sinne der Definition von Punkt 2 Nummer 1 Buchstabe c der Tabelle in Teil 2 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33).
Kreditkartenforderung	Wert	Kreditkartenkredite, die anhand von Kreditkarten mit verzögerter Debitfunktion, also Überziehungskredit gewährenden (unechten) Kreditarten, oder anhand von (echten) Kreditkarten, also Überziehungs- und echte Kreditkartenkredite gewährenden Kreditkarten, eingeräumt wurden.
Revolvierende Kredite (ohne Überziehungs- und Kreditkartenkredite)	Wert	Ein Kredit mit folgenden Merkmalen: i) der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel einsetzen oder abheben, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen; ii) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen bzw. verringern; iii) der Kredit kann wiederholt genutzt werden; iv) es handelt sich nicht um einen Kreditkarten- oder Überziehungskredit.
Kreditlinien ohne revolvierende Kredite	Wert	Ein Kredit mit folgenden Merkmalen: i) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel einsetzen oder abheben, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen; ii) der Kredit kann wiederholt genutzt werden; iii) es handelt sich nicht um einen revolvierenden Kredit, Kreditkarten- oder Überziehungskredit.
Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Wert	Umgekehrte Pensionsgeschäfte im Sinne von Teil 2.14 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen	Wert	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 5.41(c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Finanzierungsleasings	Wert	Finanzierungsleasings im Sinne von Anhang A Nummern 5.134 bis 5.135 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Andere Kredite	Wert	Andere Kredite, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind. Kredit hat dieselbe Bedeutung wie in Anhang A Nummern 5.112, 5.113 und 5.114 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Projektfinanzierungskredit</b>	Datenattribut	Identifizierung von Projektfinanzierung.
Projektfinanzierungskredit	Wert	Zu verwenden, wenn das Instrument ein Projektfinanzierungsdarlehen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 ist.
Nicht-Projektfinanzierungskredit	Wert	Das Instrument ist kein Projektfinanzierungsdarlehen gemäß Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
<b>Währung</b>	Datenattribut	Emissionswährung von Instrumenten gemäß der Norm ISO 4217.
Norm ISO 4217	Wert	Norm ISO 4217 Währungscode.
<b>Datum des Vertragsabschlusses</b>	Datenattribut	Das Datum, zu dem die Vertragsbeziehung entstanden ist, d. h. das Datum, zu dem die vertragliche Vereinbarung für alle Parteien bindend wurde.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Abwicklungstermin</b>	Datenattribut	Das Datum, zu dem die im Vertrag genannten Bedingungen zum ersten Mal ausgeführt werden oder werden können, d. h. das Datum, zu dem die Finanzinstrumente erstmals ausgetauscht oder geschaffen werden.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum</b>	Datenattribut	Das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Rückgriff</b>	Datenattribut	Klassifikation von Instrumenten auf der Grundlage der Rechte des Gläubigers, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva zu pfänden.
Rückgriff	Wert	Instrumente, bei denen der Gläubiger das Recht hat, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva des Schuldners zu pfänden oder im Fall von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, er das Recht hat, die Schulden von dem Unternehmen einzuziehen, das die Lieferungen und Leistungen an den Gläubiger verkauft hat.
Kein Rückgriff	Wert	Instrumente ohne den oben definierten Rückgriff.
<b>Zinsart</b>	Datenattribut	Klassifikation von Kreditrisikopositionen auf der Grundlage des Basiszinssatzes zur Festlegung des Zinssatzes für die einzelnen Zahlungszeiträume.



Begriff	Begriffsart	Definition
Fest	Wert	System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur konstante Sätze enthält — numerisch konstanter, bei Entstehung der Forderung sicher bekannter Satz —, wobei die Zinssätze für die gesamte Forderung gelten. Das System kann mehrere, in verschiedenen Zeiträumen während der Laufzeit der Forderung anzuwendende konstante Zinssätze enthalten (z. B. Darlehen mit konstantem Zinssatz während des ursprünglichen Festzinszeitraums mit anschließender Umstellung auf einen anderen, bereits bei der Entstehung der Forderung bekannten, weiterhin konstanten Satz).
Variabel	Wert	System zur Definition der Zinssätze während der Laufzeit der Forderung, das nur Zinssätze enthält, die auf der Entwicklung einer anderen Variablen (der Referenzvariablen) basieren, wobei der Zinssatz für die gesamte Forderung gilt.
Gemischt	Wert	Andere Zinsart, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.
<b>Häufigkeit der Zinsanpassung</b>	Datenattribut	Die Häufigkeit, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.
Nicht rückstellbar	Wert	Instrument, das keine vertragliche Vereinbarung zur Änderung des Zinssatzes enthält.
Über Nacht	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf täglicher Basis zu ändern.
Monatlich	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf monatlicher Basis zu ändern.
Vierteljährlich	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf vierteljährlicher Basis zu ändern.
Halbjährlich	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf halbjährlicher Basis zu ändern.
Jährlich	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz auf jährlicher Basis zu ändern.
Im Ermessen des Gläubigers	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, nach der der Gläubiger berechtigt ist, den Zinsanpassungstermin festzulegen.

Begriff	Begriffsart	Definition
Andere Häufigkeit	Wert	Instrument mit einer vertraglichen Vereinbarung, den Zinssatz mit einer anderen als der für andere oben aufgeführte Kategorien genannten Häufigkeit zu ändern.
<b>Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen</b>	Datenattribut	Das Datum, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet. Bei einem Instrument mit ausschließlicher Zinszahlung wird für einen vertraglich festgelegten Zeitraum lediglich der Zins auf den unveränderten Saldo der Hauptforderung bezahlt.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Referenzsatz</b>	Datenattribut	Für die Berechnung des tatsächlichen Zinssatzes verwendeter Referenzsatz.
Referenzsatzcode	Wert	Der Referenzsatzcode ist eine Kombination von Referenzsatzwert und Fälligkeitswert. Zu verwenden sind folgende Referenzsatzwerte: EURIBOR, USD LIBOR, GBP LIBOR, EUR LIBOR, JPY LIBOR, CHF LIBOR, MIBOR, andere einzelne Referenzsätze, andere multiple Referenzsätze. Zu verwenden sind folgende Fälligkeitswerte: Übernacht, eine Woche, zwei Wochen, drei Wochen, ein Monat, zwei Monate, drei Monate, vier Monate, fünf Monate, sechs Monate, sieben Monate, acht Monate, neun Monate, zehn Monate, elf Monate, zwölf Monate. Der Referenzsatzcode setzt sich wie folgt zusammen: Der Referenzsatzwert wird mit dem Fälligkeitswert kombiniert.
<b>Zinsspanne/Marge</b>	Datenattribut	Marge oder Spanne (ausgedrückt in Prozent), die zum Referenzsatz für die Berechnung des Zinssatzes in Basispunkten hinzu addiert wird.
Numerisch	Wert	Zinssatz als Prozentsatz.
<b>Zinsobergrenze</b>	Datenattribut	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.
Numerisch	Wert	Zinssatz als Prozentsatz.
<b>Zinsuntergrenze</b>	Datenattribut	Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.
Numerisch	Wert	Zinssatz als Prozentsatz.
<b>Zweck</b>	Datenattribut	Klassifikation von Instrumenten nach ihrem Zweck.

Begriff	Begriffsart	Definition
Wohnimmobilienerwerb	Wert	Finanzierung von Wohnimmobilien Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 75 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Gewerbeimmobilienerwerb	Wert	Finanzierung von Immobilien, die nicht Wohnimmobilien sind.
Lombardkredite	Wert	Instrumente, mit denen ein Institut Kredite in Verbindung mit Kauf, Verkauf, Aufbewahrung oder Handeln von Wertpapieren gewährt. Lombardkreditinstrumente schließen keine anderen Kredite ein, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert werden.
Schuldenfinanzierung	Wert	Finanzierung ausstehender oder fällig werdender Verbindlichkeiten. Dies beinhaltet die Refinanzierung von Schulden.
Einfuhren	Wert	Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Kauf, Tausch und/oder Geschenke) von Nicht-Gebietsansässigen an Gebietsansässige.
Ausfuhren	Wert	Finanzierung von Waren und Dienstleistungen (Verkauf, Tausch und/oder Geschenke) von Gebietsansässigen an Nicht-Gebietsansässige.
Bauinvestitionen	Wert	Finanzierung der Errichtung von Gebäuden, Infrastruktur und Industrieanlagen.
Betriebsmittelkredit	Wert	Finanzierung des Kassenwesens einer Organisation.
Andere Zwecke	Wert	Andere Zwecke, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.
<b>Tilgungsart</b>	Datenattribut	Die Tilgungsart des Instruments einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen.
Französisch	Wert	Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Gesamtbetrag (Kapital und Zinsen) der gleiche ist.
Deutsch	Wert	Tilgung, bei der die erste Rate ausschließlich eine Zinszahlung ist und die restlichen Raten konstant sind, einschließlich Kapitaltilgung und Zinsen.
Fester Tilgungsplan	Wert	Tilgung, bei der der in jeder Rate zurückgezahlte Kapitalbetrag der gleiche ist.
Einmaltilgung	Wert	Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird.
Andere	Wert	Andere Arten der Tilgung, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Zahlungshäufigkeit</b>	Datenattribut	Häufigkeit fälliger Zahlungen von Kapital oder Zinsen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.
Monatlich	Wert	Auf monatlicher Basis.
Vierteljährlich	Wert	Auf vierteljährlicher Basis.
Halbjährlich	Wert	Auf halbjährlicher Basis.
Jährlich	Wert	Auf jährlicher Basis.
Einmaltilgung	Wert	Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag mit der letzten Rate zurückgezahlt wird, unabhängig von der Häufigkeit der Zinszahlung.
Nullkupon	Wert	Tilgung, bei der der volle Kapitalbetrag und Zinsen mit der letzten Rate zurückgezahlt werden.
Andere	Wert	Andere Zahlungshäufigkeit, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.
<b>Konsortialvertragskennung</b>	Datenattribut	Eine vom Konsortialführer des Konsortialkredits angewendete „Vertragskennung“ für die eindeutige Identifizierung jedes Vertrags. Jeder Konsortialvertrag hat eine Konsortialvertragskennung. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann vom Konsortialführer nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden. Alle am Konsortialvertrag beteiligten Gläubiger müssen dieselbe „Konsortialvertragskennung“ verwenden.
Alphanumerisch	Wert	Ein aus alphabetischen und numerischen Symbolen bestehender Code.
<b>Nachrangige Forderung</b>	Datenattribut	Identifizierung nachrangiger Forderungen. Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der emittierenden Institution einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen, z. B. Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind.
Nachrangige Forderung	Wert	Das Instrument ist eine nachrangige Forderung in Übereinstimmung mit der Tabelle in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33).
Nicht nachrangige Forderung	Wert	Das Instrument ist nicht nachrangig.
<b>Rückzahlungsansprüche</b>	Datenattribut	Klassifikation von Kreditrisikoposition entsprechend der Berechtigung des Gläubigers, die Rückzahlung der Forderung zu verlangen.

Begriff	Begriffsart	Definition
Auf Anforderung oder kurzfristig	Wert	Instrumente, die auf Anforderung oder kurzfristig auf Verlangen des Gläubigers rückzahlbar sind.
Andere	Wert	Instrumente, die Rückzahlungsansprüchen unterliegen, mit Ausnahme solcher, die auf Anforderung oder kurzfristig rückzahlbar sind.
<b>Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument</b>	Datenattribut	Identifizierung von Instrumenten, bei denen die beobachtete Einheit in eigenem Namen, aber für einen Dritten handelt und das Risiko von einem Dritten getragen wird.
Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	Wert	Zu verwenden, wenn das Instrument treuhänderisch verwahrt wird.
Nicht auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	Wert	Zu verwenden, wenn das Instrument nicht treuhänderisch verwahrt wird.
<b>Anfangsbetrag des Engagements</b>	Datenattribut	Die maximale Kreditrisikoposition der beobachteten Einheit zum Datum des Vertragsabschlusses des Instruments ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen. Der Betrag des Gesamtengagements zum Datum des Vertragsabschlusses wird während des Genehmigungsverfahrens ermittelt und hat den Zweck, den Betrag des Kreditrisikos einer beobachteten Einheit für das relevante Instrument auf einen bestimmten Vertragspartner zu beschränken.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf</b>	Datenattribut	Die Differenz zwischen dem ausstehenden Nennbetrag und dem Kaufpreis des Instruments zum Zeitpunkt des Kaufs. Dieser Betrag sollte für Instrumente gemeldet werden, die aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos zu einem Betrag erworben wurden, der geringer ist als der ausstehende Betrag.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen Euro-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) der EZB zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

#### Finanzdaten

<b>Zinssatz</b>	Datenattribut	Annualisierter vereinbarter oder in engen Grenzen definierter Jahreszinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34) (6).
Numerisch	Wert	Zinssatz als Prozentsatz.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Nächster Zinsanpassungstermin</b>	Datenattribut	Das Datum, zu dem die nächste Zinsanpassung, wie in Anhang I, Teil 3 der Richtlinie (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert, stattfindet. Unterliegt das Instrument nicht einer nächsten Zinsanpassung, wird sein rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum gemeldet.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Übertragener Betrag</b>	Datenattribut	Übertragener Betrag des wirtschaftlichen Eigentums des Finanzinstruments.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Ausfallstatus des Instruments</b>	Datenattribut	Identifizierung des Ausfallstatus des Instruments. Kategorien zur Beschreibung der Situationen, in denen ein Instrument in Übereinstimmung mit Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ausgefallen beschrieben werden kann.
Kein Ausfall	Wert	Kein Ausfall des Instruments in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Ausfall wegen Unwahrscheinlichkeit der Zahlung	Wert	Ausfall von Instrumenten wegen Unwahrscheinlichkeit einer Begleichung durch den Schuldner in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Ausfall, weil Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen	Wert	Ausfall von Instrumenten, weil die Verbindlichkeit mehr als 90/180 Tage überfällig ist, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 .
Ausfall, weil Unwahrscheinlichkeit der Zahlung und Überfälligkeit von mehr als 90/180 Tagen	Wert	Ausfall des Instruments gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowohl wegen erachteter Unwahrscheinlichkeit der Zahlung durch den Schuldner und Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen.
<b>Rückstände für das Instrument</b>	Datenattribut	Zum Zeitpunkt des Berichts ausstehender Gesamtbetrag von Kapital, Zinsen und Gebühren, der vertragsgemäß fällig ist und nicht bezahlt wurde (überfällig ist). Dieser Betrag ist stets zu melden. 0 ist zu melden, wenn das Instrument zum Zeitpunkt des Berichts nicht überfällig war.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Datum der Rückstände für das Instrument</b>	Datenattribut	Das Datum, zu dem das Instrument in Übereinstimmung mit Anhang V, Teil 2.48 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 überfällig wird. Dies ist das letztmögliche derartige Datum vor dem Meldestichtag und ist zu melden, wenn das Instrument zum Meldestichtag überfällig ist.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Datum des Ausfallstatus des Instruments</b>	Datenattribut	Datum, zu dem der im Datenattribut „Ausfallstatus des Instruments“ gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Verbriefungsart</b>	Datenattribut	Identifizierung der Verbriefungsart gemäß Artikel 242 Absätze 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Traditionelle Verbriefung	Wert	Instrument, das in Form einer traditionellen Verbriefung verbrieft wird.
Synthetische Verbriefung	Wert	Instrument, das in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft ist.
Nicht verbrieft	Wert	Instrument, das weder in Form einer traditionellen noch in Form einer synthetischen Verbriefung verbrieft ist.
<b>Ausstehender Nominalwert</b>	Datenattribut	Am Ende des Meldestichtags ausstehender Kapitalbetrag einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitsszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen. Der ausstehende Nominalwert ist abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen gemäß der jeweils einschlägigen Rechnungslegungspraxis zu melden.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Außerbilanzieller Wert</b>	Datenattribut	Gesamter Nominalwert außerbilanzieller Risikopositionen. Darin enthalten sind Kreditzusagen vor der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und Techniken der Kreditrisikominderung. Dies ist der Betrag, der die maximale Kreditrisikoposition des Instituts ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen am besten darstellt.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Aufgelaufene Zinsen</b>	Datenattribut	Die Höhe der aufgelaufenen Zinsen aus Krediten zum Meldestichtag gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33). Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Instrumenten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (d. h. auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (d. h. auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis).
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechselkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

### Rechnungslegungsdaten

<b>Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten</b>	Datenattribut	Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS oder nationalen GAAP nach der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) vom Rechtsträger der beobachteten Einheit angewendet wird.
--	---------------	---

#### IFRS Rechnungslegungsportfolio

Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen	Wert	Guthaben bei Zentralbanken und andere Sichteinlagen in Übereinstimmung mit IFRS.
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Wert	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit IFRS.
Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Wert	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit IFRS.
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Wert	Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und beim erstmaligen Ansatz oder später in Übereinstimmung mit IFRS als solche ausgewiesen werden, bis auf diejenigen, die als für Handelszwecke gehaltene finanzielle Vermögenswerte klassifiziert werden.
Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis	Wert	Finanzielle Vermögenswerte bewertet zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis aufgrund Merkmalen von Geschäftsmodell und Kapitalflüssen in Übereinstimmung mit IFRS.
Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten	Wert	Finanzielle Vermögenswerte bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten in Übereinstimmung mit IFRS.

#### Nationale GAAP Rechnungslegungsportfolios

Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken	Wert	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralbanken in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
--	------	--



Begriff	Begriffsart	Definition
Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte	Wert	Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Wert	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, verbindlich erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind	Wert	Finanzielle Vermögenswerte, die Teil des Handelsbestands sind, in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Finanzielle Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	Wert	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	Wert	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Wert	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative, erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht-derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	Wert	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht-derivative, erfolgsneutral im Eigenkapital zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Kredite und Forderungen	Wert	Kredite und Forderungen in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen	Wert	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel	Wert	Nicht zu Handelszwecken gehaltene, nach einer kostenbezogenen Methode bewertete Schuldtitel in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte	Wert	Sonstige nicht zu Handelszwecken gehaltene, nicht derivative finanzielle Vermögenswerte in Übereinstimmung mit nationalen GAAP.
<b>Bilanzieller Ansatz</b>	Datenattribut	Bilanzieller Ansatz des finanziellen Vermögenswerts.
Vollständig erfasst	Wert	Das Instrument wurde im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 vollständig erfasst.
Erfasst nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts	Wert	Instrument nach Maßgabe des anhaltenden Engagements des Instituts entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 erfasst.
Vollständig ausgebucht	Wert	Das Instrument wurde entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 vollständig ausgebucht.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Belastungsquellen</b>	Datenattribut	Transaktionstyp, bei dem die Risikoposition belastet ist, in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014. Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er verpfändet wurde oder einer anderen Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann.
Zentralbanken-Refinanzierung	Wert	Zentralbanken-Refinanzierungen aller Art einschließlich Repogeschäften in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Börsengehandelte Derivate	Wert	Börsengehandelte Derivate in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Außerbörslich gehandelte Derivate	Wert	Außerbörslich gehandelte Derivate in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Einlagen — Rückkaufsvereinbarungen, außer mit Zentralbanken	Wert	Rückkaufsvereinbarungen, außer mit Zentralbanken, in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Einlagen, außer Rückkaufsvereinbarungen	Wert	Einlagen, außer Rückkaufsvereinbarungen, in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Begebene Schuldverschreibungen — gedeckte Schuldverschreibungen	Wert	Begebene gedeckte Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Begebene Schuldverschreibungen — forderungsunterlegte Wertpapiere	Wert	Begebene forderungsunterlegte Wertpapiere (ABS) in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Begriff	Begriffsart	Definition
Begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS	Wert	Begebene Schuldverschreibungen, außer gedeckten Schuldverschreibungen und ABS, in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Andere Belastungsquellen	Wert	Andere Belastungsquellen in Übereinstimmung mit den technischen Durchführungsstandards der EBA zu den Meldepflichten hinsichtlich belasteter Vermögenswerte im Sinne von Artikel 99 Absatz 5 und Artikel 100 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Keine Belastung	Wert	Ein Vermögenswert, der nicht verpfändet wurde oder einer anderen Art von Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann.
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	Datenattribut	Kumulierter Betrag der Hauptforderung und Überfälligkeitszinsen von Schuldtiteln, die das Institut nicht mehr ansetzt, weil es diese Titel als nicht eintreibbar ansieht. Dies erfolgt unabhängig von dem Portfolio, in dem sie enthalten waren. Abschreibungen können sowohl durch Senkungen des unmittelbar erfolgswirksam angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte und durch Senkungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Kumulierter Wertminderungsbetrag</b>	Datenattribut	Der Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechnet oder ihm zugeordnet werden. Dieses Datenattribut gilt für Instrumente, die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen. Gemäß IFRS betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge: i) Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich einem erwarteten Kreditausfall über 12 Monate; ii) Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit. Gemäß GAAP betreffen kumulierte Wertminderungen folgende Beträge: i) Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich allgemeinen Berichtigungen; ii) Verlustberichtigung in Höhe eines Betrags gleich spezifischen Berichtigungen.

Begriff	Begriffsart	Definition
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Art der Wertminderung</b>	Datenattribut	Art der Wertminderung.
Stufe 1 (IFRS)	Wert	Zu verwenden, wenn keine Wertminderung des Instruments vorliegt und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung gleich einem erwarteten Kreditausfall über 12 Monate angewendet wird. Nur für Instrumente mit einer Wertminderung entsprechend IFRS 9.
Stufe 2 (IFRS)	Wert	Zu verwenden, wenn keine Wertminderung des Instruments vorliegt und gemäß IFRS auf das Instrument eine Verlustberichtigung gleich einem erwarteten Kreditausfall über die Laufzeit angewendet wird. Nur für Instrumente mit einer Wertminderung entsprechend IFRS 9.
Stufe 3 (IFRS)	Wert	Zu verwenden, wenn das Instrument ausfallgefährdet ist gemäß IFRS 9.
Allgemeine Berichtigungen (GAAP)	Wert	Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem anderen Rechnungslegungsstandard als IFRS9 vorliegt und keine Einzelwertberichtigungen auf das Instrument angewendet werden (nicht wertgemindert).
Spezifische Berichtigungen (GAAP)	Wert	Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem anderen Rechnungslegungsstandard als IFRS9 vorliegt und Einzelwertberichtigungen angewendet werden, und zwar unabhängig davon, ob dafür eine Einzel- oder eine Pauschalwertberichtigung erfolgt (wertgemindert).
Keine Wertminderung	Wert	Zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend dem angewendeten Rechnungslegungsstandard keiner Wertminderung unterliegt.
<b>Verfahren zur Bewertung der Wertminderung</b>	Datenattribut	Das Verfahren zur Bewertung der Wertminderung, wenn das Instrument in Übereinstimmung mit angewendeten Rechnungslegungsstandards einer Wertminderung unterliegt. Zu unterscheiden sind kollektive und individuelle Verfahren.
Einzelwertberichtigung	Wert	Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem angewendeten Rechnungslegungsstandard vorliegt und dafür eine Einzelwertberichtigung wegen Wertminderung erfolgt.
Pauschalwertberichtigung	Wert	Zu verwenden, wenn eine Wertminderung des Instruments entsprechend einem angewendeten Rechnungslegungsstandard vorliegt und dafür eine Pauschalwertberichtigung durch Zusammenfassung mit anderen Instrumenten erfolgt, die ähnliche Merkmale von Ausfallrisiken aufweisen.

Begriff	Begriffsart	Definition
Keine Wertminderung	Wert	Zu verwenden, wenn das Instrument entsprechend dem angewendeten Rechnungslegungsstandard keiner Wertminderung unterliegt.
<b>Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken</b>	Datenattribut	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken in Übereinstimmung mit Anhang V, Teil 2.46 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Leistungsstatus des Instruments</b>	Datenattribut	Das Instrument ist zum Meldestichtag in eine der folgenden Kategorien einzuordnen:
Notleidend	Wert	Instrumente, die in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 als notleidend eingestuft sind.
Vertragsgemäß bedient	Wert	Instrumente, die in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 nicht notleidend sind.
<b>Datum des Leistungsstatus des Instruments</b>	Datenattribut	Datum, zu dem der im Datenattribut „Leistungsstatus des Instruments“ gemeldete Leistungsstatus als eingetreten oder geändert gilt.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Risikopositionen</b>	Datenattribut	Der Betrag von Rückstellungen für außerbilanzielle Beträge.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Stundungs- und Neuverhandlungsstatus</b>	Datenattribut	Identifizierung gestundeter und neu verhandelter Instrumente.
Gestundet: Instrumente mit geändertem, unter den Marktkonditionen liegendem Zinssatz	Wert	Stundungsmaßnahmen gelten für Instrumente mit geänderten vertraglichen Bedingungen einschließlich eines geänderten, unter den Marktkonditionen liegenden Zinssatzes in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 (EZB/2013/34).
Gestundet: Instrumente mit anderen geänderten vertraglichen Bedingungen	Wert	Stundungsmaßnahmen gelten: Instrumente mit geänderten vertraglichen Bedingungen unter Ausschluss eines geänderten, unter den Marktkonditionen liegenden Zinssatzes entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.

Begriff	Begriffsart	Definition
Gestundet: ganz oder teilweise umgeschuldete Verbindlichkeit	Wert	Stundungsmaßnahmen gelten für umgeschuldete Verbindlichkeit in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Neu verhandeltes Instrument ohne Stundungsmaßnahmen	Wert	Ein Instrument, dessen finanzielle Bedingungen verändert wurden und auf das keine Stundungsmaßnahmen anwendbar sind, in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Nicht gestundet oder neu verhandelt	Wert	Keine Anwendung von Stundungsmaßnahmen oder Neuverhandlungen entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
<b>Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall</b>	Datenattribut	Der seit dem Tag des Ausfalls wieder erlangte Gesamtbetrag.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechselkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus</b>	Datenattribut	Datum, zu dem der im Datenattribut „Stundungs- und Neuverhandlungsstatus“ gemeldete Status einer Stundung oder Neuverhandlung als eingetreten gilt.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Bankaufsichtliches Portfolio</b>	Datenattribut	Klassifikation von Risikopositionen im Handelsbuch wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.
Handelsbuch	Wert	Instrumente im Handelsbuch wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.
Anlagebuch	Wert	Instrumente nicht im Handelsbuch wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.
<b>Buchwert</b>	Datenattribut	Buchwert entsprechend Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechselkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

Begriff	Begriffsart	Definition
---------	-------------	------------

#### Daten zu Vertragspartner-Instrument

<b>Rolle der Vertragspartner</b>	Datenattribut	Rolle der Gegenparteien eines Instruments.
Gläubiger	Wert	Vertragspartner, der das Kreditrisiko eines Instruments trägt, mit Ausnahme eines Sicherungsgebers.
Schuldner	Wert	Vertragspartner, der das Kreditrisiko eines Instruments verursacht, mit Ausnahme eines Sicherungsgebers.
Servicer	Wert	Der für das administrative und finanzielle Management eines Instruments verantwortliche Vertragspartner.
Originator	Wert	Vertragspartner in einem Verbriefungsgeschäft wie in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 (EZB/2013/40) definiert.

#### Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung

<b>Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</b>	Datenattribut	Ausstehender Nominalwert für den jeder Schuldner haftet in Bezug auf ein einzelnes Instrument mit zwei oder mehr Schuldnern.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.

#### Daten empfangener Sicherheiten

<b>Fälligkeitstag der Sicherheit</b>	Datenattribut	Das vertragliche Fälligkeitsdatum der Sicherheit, das unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge der frühestmögliche Zeitpunkt für das Auslaufen oder Kündigen der Sicherheit ist.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Art der Sicherheit</b>	Datenattribut	Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderung
Gold	Wert	Gold in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Bargeld und Einlagen	Wert	Bargeld und Einlagen im Sinne von Anhang A Nummer 5.74 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Wertpapiere	Wert	Sicherheiten im Sinne von Anhang A Nummer 5.89 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

Begriff	Begriffsart	Definition
Kredite	Wert	Kredite im Sinne von Anhang A Nummer 5.112 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Anteilsrechte und Investmentfondsanteile	Wert	Anteilsrechte und Investmentfondsanteile im Sinne von Anhang A Nummer 5.139 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.
Kreditderivate	Wert	Folgende Kreditderivate: — Kreditderivate, die der Definition von Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 58 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 entsprechen. — Kreditderivate außer Finanzgarantien im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 67 Buchstabe d der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014. Kreditderivate beinhalten anererkennungsfähige Kreditderivate wie in Artikel 204 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angegeben.
Finanzgarantien ohne Kreditderivate	Wert	Finanzgarantien ohne Kreditderivate entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen	Wert	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nummer 5.41(c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
Verpfändete Lebensversicherungen	Wert	An kreditgebende Institute verpfändete Lebensversicherungen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Durch Wohnimmobilien besichert	Wert	Wohnimmobilie im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 75 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Büro- und Gewerbeimmobilien	Wert	Büro- und Gewerbeimmobilien in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
Durch Gewerbeimmobilien besichert	Wert	Immobilien, die keine Wohn-, Büro- oder Gewerbeimmobilien sind.
Sonstige Sachsicherheiten	Wert	Sonstige Sachsicherheiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die nicht zu den vorgenannten Werten gehören.
Sonstige Sicherheiten	Wert	Sonstige Sicherheiten, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind.



Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Wert der Sicherheit</b>	Datenattribut	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige „Art des Wertes der Sicherheit“ nach Maßgabe des Bewertungsansatzes ermittelt wurde.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Art des Wertes der Sicherheit</b>	Datenattribut	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ angegeben wird.
Nominalbetrag	Wert	Der vertraglich vereinbarte Nominal- oder Nennbetrag, der zur Berechnung von Zahlungen für den Fall einer Liquidierung der Sicherheit verwendet wird.
Beizulegender Zeitwert	Wert	Der Preis, der im Zuge eines geordneten Geschäftsvorfalles unter Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erhalten würde oder bei Übertragung einer Schuld zu zahlen wäre. Zu verwenden, wenn die Sicherheit keine Immobilie ist.
Marktwert	Wert	Der aktuelle „Marktwert“ von Immobilien wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 76 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der Marktwert im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.
Langfristig dauerhafter Wert	Wert	Der „Beleihungswert“ von Immobilien wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 74 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert. Zu verwenden, wenn die Sicherheit eine Immobilie ist und der „Beleihungswert“ im Datenattribut „Wert der Sicherheit“ zu melden ist.
Anderer Wert der Sicherheit	Wert	Anderer Wert der Sicherheit, der nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten ist.
<b>Belegenheitsort der Immobiliensicherheit</b>	Datenattribut	Region oder Land, in dem sich die Sicherheit befindet.
ISO 3166-1: Alpha-2-Codes	Wert	ISO 3166-1 alpha-2-Codes des Landes, in dem die Sicherheit belegen ist, wenn sie nicht in einem Berichtsmittgliedstaat belegen ist.
NUTS-3-Regionen	Wert	NUTS-3-Regionen, wenn die Sicherheit in einem Berichtsmittgliedstaat belegen ist.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Datum des Wertes der Sicherheit</b>	Datenattribut	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.
<b>Ansatz der Sicherheitenbewertung</b>	Datenattribut	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes
Marktpreisbewertung:	Wert	Bewertungsmethode, bei der der Wert der Sicherheit auf unberichtigten, notierten Preisen für identische Aktiva und Passiva auf einem aktiven Markt beruht.
Schätzung des Vertragspartners	Wert	Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Sicherungsgeber ausgeführt wird.
Bewertung durch den Gläubiger	Wert	Bewertungsmethode, bei der die Bewertung durch den Gläubiger ausgeführt wird: Bewertung durch einen externen oder zur Belegschaft gehörigen Schätzer, der über die notwendigen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die für die Ausführung einer Bewertung erforderlich sind, und der von der Kreditvergabeentscheidung nicht unabhängig ist.
Bewertung durch Dritte	Wert	Bewertungsmethode, bei der die Bewertung von einem von der Kreditvergabeentscheidung unabhängigen Schätzer erbracht wird.
Andere Bewertungsart	Wert	Andere Art der Bewertung, welche nicht unter die hier aufgeführten Kategorien fällt.
<b>Ursprünglicher Wert der Sicherheit</b>	Datenattribut	Der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich als Kreditbesicherung bestellt wurde.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit</b>	Datenattribut	Das Datum des ursprünglichen Sicherheitenwertes, also der Zeitpunkt, zu dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Besicherung vor ihrer ursprünglichen Bestellung als Kreditbesicherung ausgeführt worden ist.
Datum	Wert	Definiert als TT/MM/JJJJ.

Begriff	Begriffsart	Definition
<b>Daten zu Instrument empfangene Sicherheit</b>		
<b>Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag</b>	Datenattribut	Der für die Besicherung des Instruments maximal berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag. Der Wert erstrangiger Ansprüche bestehender Dritter oder beobachteter Einheiten gegenüber der Sicherheit ist vom berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag auszuschließen. Bei Sicherheiten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennungsfähig sind, sollte dieser Wert in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemeldet werden.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Meldestichtag in Euro umgerechnet werden.
<b>Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit</b>	Datenattribut	Der Maximalbetrag vorhandener vorrangiger Pfandrechte Dritter, die keine beobachtete Einheit sind, gegenüber den Sicherheiten.
Numerisch	Wert	Betrag in Euro. Fremdwährungsbeträge sollten anhand des jeweiligen EZB-Referenzwechsellkurses (also des durchschnittlichen Kurses) zum Stichtag in Euro umgerechnet werden.
<p>(<sup>1</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Verbriefungszweckgesellschaften (EZB/2013/40) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 107).</p> <p>(<sup>2</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).</p> <p>(<sup>3</sup>) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361 EG, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).</p> <p>(<sup>4</sup>) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).</p> <p>(<sup>5</sup>) Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).</p> <p>(<sup>6</sup>) Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (EZB/2013/34) (ABl. L 297 vom 7.11.2013, S. 51).</p>		

## ANHANG V

**Vom jeweiligen Kreis der Berichtspflichtigen anzuwendende Mindeststandards**

Berichtspflichtige haben folgende Mindeststandards zu erfüllen, um den statistischen Berichtspflichten der Europäischen Zentralbank (EZB) zu genügen.

**1. Gemeinsame Standards für die Übermittlung:**

- a) Die Berichterstattung muss zeitnah und innerhalb der von der zuständigen nationalen Zentralbank (NZB) gesetzten Fristen erfolgen;
- b) statistische Meldungen übernehmen Form und Format aus den von der zuständigen NZB erlassenen technischen Berichtsansforderungen;
- c) der Berichtspflichtige hat der jeweils zuständigen NZB Angaben zu einer oder mehreren Kontaktpersonen vorzulegen;
- d) die technischen Spezifikationen für die Datenübermittlung an die zuständige NZB sind zu befolgen.

**2. Mindeststandards für Richtigkeit:**

- a) statistische Informationen müssen korrekt sein: alle Verbundgleichungen müssen erfüllt sein, z. B. müssen Teilsummen sich zu Summen addieren und Daten müssen über alle Häufigkeiten konsistent sein;
- b) Berichtspflichtige müssen in der Lage sein, Informationen zu den in den übermittelten Daten implizierten Entwicklungen zu erteilen;
- c) statistische Informationen müssen komplett sein und dürfen keine kontinuierlichen oder strukturellen Lücken enthalten; Berichtslücken müssen vorübergehend sein und der NZB (und von dieser der EZB) gemeldet, der zuständigen NZB erklärt und gegebenenfalls sobald wie möglich überbrückt werden;
- d) Berichtspflichtige haben die Maßeinheiten, Rundungsverfahren und Dezimalstellen zu beachten, die von der zuständigen NZB für die technische Datenübermittlung festgelegt wurden.

**3. Mindeststandards für die Einhaltung von Konzepten:**

- a) statistische Informationen müssen die in vorliegender Verordnung enthaltenen Definitionen und Klassifikationen beachten;
- b) bei Abweichungen von diesen Definitionen und Klassifikationen haben Berichtspflichtige Unterschiede zwischen den verwendeten und den in vorliegender Verordnung enthaltenen Maßen zu beseitigen;
- c) Berichtspflichtige müssen in der Lage sein, Brüche zwischen den übermittelten Daten im Vergleich zu den Zahlen der vorhergehenden Perioden zu erklären.

**4. Mindeststandards für Revisionen:**

Die von der EZB und der zuständigen NZB aufgestellten Richtlinien und Verfahren sind zu befolgen. Revisionen, die von den regulären Revisionen abweichen, sind mit Erläuterungen zu versehen.

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2016/868 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 18. Mai 2016

### zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/6 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Kreditdaten durch das Europäische System der Zentralbanken (EZB/2016/14)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5 und 46.2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

gestützt auf die Mitwirkung des Erweiterten Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss EZB/2014/6 <sup>(2)</sup> sind die Vorbereitungsmaßnahmen der Zentralbanken des Eurosystems zur Vorbereitung der Erhebung von granularen Kreditdaten durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) festgelegt.
- (2) Seit der Verabschiedung des Beschlusses EZB/2014/6 wurden bedeutende Fortschritte bei der Schaffung eines langfristigen Rahmenwerks für die Erhebung granularer Kreditdaten auf der Grundlage von harmonisierten statistischen Berichtsanforderungen erzielt.
- (3) Aufgrund der Anzahl und Komplexität der vorgesehenen statistischen Berichtsanforderungen muss der im Beschluss EZB/2014/6 festgesetzte Zeitrahmen für die Umsetzung verlängert werden, damit dem ESZB ausreichend Zeit für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Erhebung von granularen Kreditdaten zur Verfügung steht. Da erhebliche Zeit verstreichen wird, bevor die tatsächliche Berichterstattung beginnt, sollte der in Artikel 1 des Beschlusses EZB/2014/6 enthaltene Zeitrahmen für den Abschluss der Vorbereitungsphase durch einen Termin ersetzt werden, der sicherstellt, dass die Vorbereitungsphase endet, wenn die Berichterstattung gemäß dem langfristigen Rahmenwerk für die Erhebung granularer Kreditdaten beginnt.
- (4) Dieser revidierte Zeitrahmen wird in Situationen, in denen die nationalen Zentralbanken (NZBen) von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, auf der Grundlage der Empfehlung EZB/2014/7 <sup>(3)</sup> mit den Zentralbanken des Eurosystems zusammenarbeiten, auch für diese NZBen gelten.
- (5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2014/6 berichtet der Ausschuss für Statistik (Statistics Committee, nachfolgend der „STC“) dem EZB-Rat jährlich über die von der EZB und den einzelnen NZBen erzielten Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen. Dieser jährliche Bericht sollte vom STC bei allen NZBen erhobene Daten umfassen, einschließlich Informationen über die von NZBen erzielten Fortschritte, für die gemäß Artikel 3 Absatz 3 jenes Beschlusses eine Ausnahmeregelung gilt. Die in Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2014/6 vorgesehenen separaten Berichte werden als nicht mehr erforderlich betrachtet.
- (6) Der Beschluss EZB/2014/6 sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

<sup>(2)</sup> Beschluss EZB/2014/6 vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (ABl. L 104 vom 8.4.2014, S. 72).

<sup>(3)</sup> Empfehlung EZB/2014/7 vom 24. Februar 2014 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (ABl. C 103 vom 8.4.2014, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

## Änderungen

Der Beschluss EZB/2014/6 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses langfristige Rahmenwerk umfasst bis zum Beginn der ersten tatsächlichen Übermittlung granularer Kreditdaten von den NZBen an die EZB gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB/2016/13) (\*): a) von allen NZBen des Eurosystems betriebene nationale granulare Kreditdatenbanken und b) eine gemeinsame granulare Kreditdatenbank, die von den Mitgliedern des Eurosystems genutzt wird und granulare Kreditdaten für alle Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, enthält.“

(\*) Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) (Abl. L 144 vom 1.6.2016, S. 44).“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der STC trägt bei der Vorbereitung der zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorbereitungsmaßnahmen erforderlichen Beschlüsse den Empfehlungen der anderen relevanten ESZB-Ausschüsse gegebenenfalls Rechnung und legt diese dem EZB-Rat zur Verabschiedung vor. Der STC berichtet dem EZB-Rat jährlich über die von der EZB und den einzelnen NZBen erzielten Fortschritte, einschließlich NZBen, für die gemäß Artikel 3 Absatz 3 eine Ausnahmeregelung gilt.“

3. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Bezug auf NZBen, die einen längeren Einführungszeitraum in der Vorbereitungsphase für den Ausbau oder den Erhalt des Zugangs zu den umfassenden granularen Kreditdatenbanken benötigen, kann der EZB-Rat in der Vorbereitungsphase einzelne vorübergehende Ausnahmeregelungen von der Verpflichtung, nach Absatz 1 bestimmte konkrete Vorbereitungsmaßnahmen anzuwenden, gewähren. Der Zeitraum jeder einzelnen Ausnahmeregelung wird strikt auf das Minimum beschränkt, das für die betreffende NZB erforderlich ist, um in der Vorbereitungsphase die Erfüllung der Vorbereitungsmaßnahmen zu erreichen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, und dieser Zeitraum ist in jedem Fall so festgelegt, dass die in Artikel 1 festgelegten Ziele in Bezug auf alle NZBen des Eurosystems erreicht werden können. Alle Rechte auf Zugang zu vertraulichen statistischen Daten, die aus an die EZB im Rahmen einer konkreten Vorbereitungsmaßnahme übermittelten granularen Kreditdaten abgeleitet werden, werden im Verhältnis zu allen NZBen, die unter eine vorübergehende Ausnahmeregelung in Bezug auf diese Maßnahme fallen, aufgehoben. Der EZB-Rat kann entscheiden, dass einzelnen NZBen, die unter eine Ausnahmeregelung nach diesem Absatz fallen, angemessene weitere Beschränkungen aufzuerlegen sind.“

4. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um eine optimale Abstimmung der langfristig zu erhebenden granularen Kreditdaten mit den statistischen Anforderungen der künftigen Nutzer des ESZB sicherzustellen, organisiert der STC in der Vorbereitungsphase Ende März eines jeden Jahres die jährliche Übermittlung der ohne Weiteres erhältlichen granularen Kreditdaten in Bezug auf den 30. Juni und 31. Dezember des Vorjahres von den NZBen an die EZB, wobei er in Bezug auf die Daten über die Kreditnehmer einen angemessenen Anonymisierungs- und Aggregationsgrad verwendet, um sicherzustellen, dass einzelne Kreditnehmer nicht identifiziert werden können. Die erste Übermittlung erfolgt Ende März 2014 in Bezug auf den 30. Juni und 31. Dezember 2013 und beruht auf das im Anhang festgelegte Referenz-Berichtsschema. Der STC organisiert alle weiteren Ad-hoc-Übermittlungen auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage des Berichtsschemas, welches die Existenz der ohne Weiteres erhältlichen granularen Kreditdaten und ihrer Merkmale berücksichtigen wird, und stellt sicher, dass die erhobenen Daten im Verhältnis zum Stand der zum Zeitpunkt der Übermittlung abgeschlossenen Vorarbeiten stehen. Daten über Kreditnehmer, die zu den institutionellen Sektoren außer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gehören, können in der Vorbereitungsphase auf aggregierter Basis gemeldet werden, sofern die NZB einschlägige Informationen zur Methodik bereitstellt.“

5. Der Anhang zum Beschluss EZB/2014/6 wird gemäß dem Anhang zu diesem Beschluss geändert.

*Artikel 2*

**Wirksamwerden**

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Mitteilung an die Adressaten wirksam.

*Artikel 3*

**Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die NZBen der Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Mai 2016.

*Der Präsident der EZB*  
Mario DRAGHI

---

Die Tabelle im Anhang zum Beschluss EZB/2014/6 erhält folgende Fassung:

„Art	Attribute	Überblick	Grad der Anonymisierung
<b>Attribute des Kreditgebers</b>	Kreditgeber-Kennung	Identifizierung der Kreditgeber in Übereinstimmung mit der Kodifizierung, die vom ESZB-Register der Institutionen und Datenbank für Tochterunternehmen (Register of Institutions and Affiliates Database (RIAD)) (*) verwendet wird.	Nicht anonymisiert
<b>Attribute des Kreditnehmers</b>	Kreditnehmer-Kennung	Alphanumerische Identifizierung der Kreditnehmer, um sicherzustellen, dass einzelne Kreditnehmer nicht identifiziert werden können	Anonymisiert
	Wohnsitzland	Wohnsitzland des Kreditnehmers gemäß ISO-Norm 3166 (**).	
	Institutioneller Sektor	<p>Institutioneller Sektor (oder Teilssektor) des Kreditnehmers gemäß der Systematik des ESVG 2010. Die folgenden (Teil-) Sektoren sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)</li> <li>— Zentralbank (S.121)</li> <li>— Kreditinstitute (ohne die Zentralbank) (S.122)</li> <li>— Geldmarktfonds (S.123)</li> <li>— Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124)</li> <li>— Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125)</li> <li>— Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126)</li> <li>— Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber (S.127)</li> <li>— Versicherungsgesellschaften (S.128)</li> <li>— Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)</li> <li>— Staat (S.13)</li> <li>— Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.14 + S.15)</li> </ul>	



Art	Attribute	Überblick	Grad der Anonymisierung
	Wirtschaftssektor	Systematik der (finanziellen und nichtfinanziellen) Kreditnehmer nach ihren Wirtschaftszweigen gemäß der NACE Rev.2 statistischen Systematik (**). NACE-Codes werden auf der zweistelligen Ebene übermittelt (nach „Abteilung“).	
	Größe	Systematik der Kreditnehmer nach ihrer Größe: kleinst, klein, mittelgroß und groß.	
<b>Variablen der Kreditdaten</b>	Kredit-Kennung	Alphanumerische Identifizierung der Kredite, wie sie von den berichtspflichtigen Instituten auf nationaler Ebene verwendet wird.	—
	Währung	Währungsfestlegung der Kreditvergabe gemäß ISO-Norm 4217 (**).	
	Art des Kredits	Systematik der Kredite nach ihrer Art: — Auf Anforderung und kurzfristig (Girokonto) — Kreditkartenforderung — Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen — Finanzierungsleasing — Umgekehrte Pensionsgeschäfte — Sonstige befristete Kredite	
	Art der Sicherheit	Art der Sicherheit im Zusammenhang mit dem gewährten Kredit; Immobiliensicherheiten, sonstige Sicherheiten (einschließlich Wertpapiere und Gold), keine Sicherheiten.	
	Ursprungslaufzeit	Zu Beginn oder zu einem Zeitpunkt späterer Neuverhandlung vereinbarte Laufzeit des Kredits; unter oder gleich einem Jahr, mehr als ein Jahr.	
	Restlaufzeit	Laufzeit in Bezug auf den vereinbarten Zeitpunkt der Rückzahlung des Kredits; unter oder gleich einem Jahr, mehr als ein Jahr.	
	Einstufung als notleidend	Kreditausfall des Kreditnehmers	

Art	Attribute	Überblick	Grad der Anonymisierung
	Konsortialkredit	Einzelkreditvertrag, bei dem mehrere Institute als Kreditgeber fungieren.	
	Nachrangige Forderung	Nachrangige Schuldtitel stellen eine nachgeordnete Forderung gegen das ausgebende Institut dar, die nur nach Befriedigung aller vorrangigen Forderungen (z. B. Einlagen/Kredite) geltend gemacht werden kann, was ihnen einige der Attribute von „Anteilsrechten“ verleiht.	
<b>Messgrößen der Kreditdaten</b>	Aufgenommener Kredit	Gesamte noch ausstehende Kreditsumme (Kapitalbetrag ohne Abzug von Wertberichtigungen), einschließlich der Kreditrisikoanpassungen ohne die als Abschreibungen erfassten Kreditverluste.	—
	Kreditlinien	Eingeräumter, jedoch nicht in Anspruch genommener Kreditbetrag.	
	Rückstände	Jede Zahlung (Betrag) auf einen Kredit, die mehr als 90 Tage ausstehend ist.	
	Sicherheitenwert	Wert der Sicherheiten zum Zeitpunkt der Meldung.	
	Spezifische Kreditrisikoanpassung	Einzelwertberichtigungen für Kreditrisiken gemäß dem geltenden Rechnungslegungssystem. Diese Messgröße muss nur für notleidende Kredite gemeldet werden.	
	Risikogewichtete Vermögenswerte	Risikogewichtete Forderungsbeträge gemäß der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(****)</sup> oder späteren Rechtsakten.	
	Ausfallwahrscheinlichkeit (nur für Kreditinstitute, die einen auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden)	Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Vertragspartners im Laufe eines Jahres gemäß der Richtlinie 2006/48/EG oder späteren Rechtsakten. Für jeden Kreditnehmer einzeln wird ein volumengewichteter Durchschnitt gemeldet.	
	Verlustquote bei Ausfall (nur für Kreditinstitute, die einen auf internen Ratings basierenden Ansatz anwenden)	Höhe des Verlusts in Prozent der Forderung zum Zeitpunkt des Ausfalls des Vertragspartners gemäß der Richtlinie 2006/48/EG oder späteren Rechtsakten. Für jeden Kreditnehmer einzeln wird ein volumengewichteter Durchschnitt gemeldet.	

Art	Attribute	Überblick	Grad der Anonymisierung
	Zinssatz	Das Verhältnis in Prozent pro Jahr des Betrags, den ein Schuldner dem Gläubiger über einen bestimmten Zeitraum zu zahlen hat, zum Gesamt-Kapitalbetrag des Kredits, der Einlage oder Schuldverschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank (****) oder späteren Rechtsakten. Für jeden Kreditnehmer einzeln wird ein volumengewichteter Durchschnitt gemeldet.	

(\*) Für monetäre Finanzinstitute (MFI) siehe die auf der Website der EZB unter [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu) veröffentlichte Liste.

(\*\*) Gemäß der Veröffentlichung der Internationalen Organisation für Normung (ISO) auf ihrer Website unter [www.iso.org](http://www.iso.org).

(\*\*\*) Gemäß der Veröffentlichung der Europäischen Kommission (Eurostat) auf ihrer Website unter [www.ec.europa.eu/eurostat](http://www.ec.europa.eu/eurostat).

(\*\*\*\*) Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1).

(\*\*\*\*\*) Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18) (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 24).“









ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**